This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 216 420

Digitized by Google

45

B.L. May 1917

HARVARD LAW LIBRARY

Received Mar. 1. 1899.

Digitized by Google

Digitized by Google

Welche Rechte hat die Minderheit der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft?

Von

Dr. jur. Julius Lubszynski.

Berlin 1892.

Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstraße 27.

Digitized by Google

Alle Rechte vorbehalten.

Rec. Mar. 1, 1899.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Litteratur des Aktienrechts ist gerade in der jüngsten Zeit eine sehr fruchtbare gewesen. Zahlreiche Kommentare, für die Wissenschaft, wie für die Praxis berechnet, sind erschienen; treffliche Monographieen behandeln einzelne wichtige Materien des Aktienrechts. Ein Punkt jedoch, der nach Ansicht des Verfassers seiner Bedeutung wegen einer eingehenderen Betrachtung wohl wert gewesen wäre, hat bisher keine zusammenhängende, selbständige Bearbeitung gefunden. Er betrifft die Frage: Welche Rechte gewährt das Aktiengesetz der Minderheit der Aktionäre gegenüber der Gesellschaft?

Durch einzelne bedauerliche Ereignisse der letzten Jahre ist gerade diese Frage in eine hellere Beleuchtung gerückt worden. Wohl mancher Zusammensturz, hervorgerufen durch betrügerische Handlungen der zur Leitung der Gesellschaft berufenen Organe, hätte die einzelnen Aktionäre weniger empfindlich treffen können, wären diese sich der Macht bewußt gewesen, welche ihnen gegen Vorstand und Aufsichtsrat, als Kampfmittel gegen den Willen der Gesellschaft, gesetzlich verliehen ist.

Nicht zum Geringsten diese Gedanken waren es, welche den Verfasser zu vorliegender Arbeit veranlaßten.

Von Bedeutung ist der Stoff namentlich für den Praktiker. So mußte denn die Bearbeitung immer von dem Gesichtspunkte ausgehen, in Anordnung und Darstellung eine besonders für den Nichtjuristen verständliche Form zu treffen. Das Bemühen des Verfassers, sich trotzdem auf wissenschaftlicher Grundlage zu halten, wird hoffentlich der kleinen Schrift auch einigen Wert für den Juristen verleihen.

Berlin, im Januar 1892.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Abkürzungen V
Einleitung VI
Das Anfechtungsrecht 1
Wem steht das Anfechtungsrecht zu? 2
Welche Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der Anfechtung? 4
Wie wird die Anfechtung geltend gemacht? 10
Die Wirkung der Anfechtung und des Urteils 17
Schadensersatzpflicht der Aktionäre bei böslicher Handlungsweise 18
Das Untersuchungsrecht 19
Wer ist berechtigt die Untersuchung zu verlangen? 20
Über welche Vorgänge kann Untersuchung beantragt werden? . 22
Unter welchen Voraussetzungen ist der Antrag auf Untersuchung zulässig? 23
Wie wird das Untersuchungsrecht geltend gemacht? 25
Wirkungen des Antrags auf Ernennung von Revisoren . . . 28
Aufgabe und Thätigkeit der Revisoren und des Vorstandes . . 30
Haftpflicht der Antragsteller 31
Das Verfolgungsrecht 32
Wem steht das Verfolgungsrecht zu, und gegen wen richtet es sich? 34
Wie wird das Verfolgungsrecht geltend gemacht? 35
Wirkungen des Minderheitsverlangens. Klageerhebung . . . 36
Vorschriften für die Prozeßführung 39
Prozeßkosten und Schadensersatzpflicht der Antragsteller . . . 44
Das Widerspruchsrecht gegen Vergleiche und Verzichte 45
Das Berufungsrecht 47
Wem steht das Berufungsrecht zu und gegen wen? 48
Wie wird das Berufungsrecht geltend gemacht? 49
a) Eingabe an die Gesellschaftsorgane 52
b) Gesuch an das Handelsgericht 55
Das Vertagungsrecht der Verhandlung zur Prüfung der Bilanz . . 56
Das Recht auf richterliche Ernennung von Liquidatoren 60
Schluß 64
Sachregister 68

Digitized by Google

Abkürzungen.

AG. = Ausführungsgesetz.
CPO. = Deutsche Civilprozeßordnung.
Esser II = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erläutert von Robert Esser II (5. Aufl.).
Glienicke = Die Klagen der einzelnen Aktionäre gegen Vorstand und Aufsichtsrat von Glienicke (Doktordissertation).
Goldschmidt = Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
HGB. = Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.
Hergenhahn, Aktiengesetz = Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, vom 18. Juli 1884. Mit einer Einleitung über die Entwickelung des Aktienrechts und die Ergebnisse des Gesetzes. Erläutert von Th. Hergenhahn, Oberlandesgerichtsrat. Berlin 1891.
Hergenhahn, Generalversammlung = Die Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaften von Th. Hergenhahn.
Kayser = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 mit Erläuterungen von Dr. Paul Kayser.
Makower = Das Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, Nachtrag zur neunten Auflage des Kommentars zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch von G. Makower.
Petersen und v. Pechmann = Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, erläutert durch Dr. Julius Petersen und Wilhelm Freiherrn v. Pechmann.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern desselben.
ROHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Renaud = Recht der Aktiengesellschaften, 2. Auflage von Dr. Achilles Renaud.
Ring = Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884, erläutert von Victor Ring.
Rintelen, = Der Civilprozeß. Systematisch bearbeitet ꝛc. von V. Rintelen, Geh. Ober-Justiz-Rat. Berlin 1891.
Schmidt = Die civilrechtliche Gründerverantwortlichkeit nach Deutschem Aktienrechte von Richard Schmidt.
Seuffert = Seufferts Archiv für die Entscheidungen der obersten Gerichte.
v. Völderndorff = Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884. Erläutert von Dr. Otto Freiherrn v. Völderndorff.

Digitized by Google

Einleitung.

„Unser Jahrhundert ist das Jahrhundert der Associationen". Auf keinem Gebiete tritt uns die Wahrheit dieses Satzes klarer vor Augen als auf dem des Handels und der Industrie. Gesellschaft entsteht neben Gesellschaft. Die Zeit ist wohl vorauszusehen, wo auf dem Gebiete des Großhandels, des Bankwesens und der Großindustrie der Einzelkaufmann völlig verdrängt und durch eine wirtschaftliche Vereinigung ersetzt sein wird. Diese für das sociale und wirtschaftliche Leben der gesamten Nation so überaus bedeutungsvolle Thatsache muß das Auge des Gesetzgebers nach zwei Seiten hin lenken.

Einmal muß der Gesetzgeber in richtiger Erkenntnis der bedeutenden wirtschaftlichen Vorteile, welche unleugbar mit der zunehmenden Kapitalsvereinigung verbunden sind, Normen schaffen, welche dem modernen Associationsgeiste eine möglichst freie Ausgestaltung und Entwicklung sichern. Andrerseits darf er aber auch nicht verkennen, daß diese Strömung große Gefahren mit sich bringt und er zu ihrer Abwehr schützende Dämme aufführen muß.

Eine Erwägung nach der letzteren Seite hin ist in ganz besonderem Maße bei unserer modernsten kapitalistischen Vereinigung erforderlich, der Aktiengesellschaft. Die große Gefahr, welche hier drohend hervortritt, ist die Hilflosigkeit und Ohnmacht des einzelnen Aktionärs gegenüber der Gesamtheit der Aktionäre, der Gesellschaft und ihrer Vertretung. Das Gesetz muß daher Vorkehrungen treffen, um den Einzelaktionär oder die Minderheit der Aktionäre, als den wirtschaftlich schwachen Teil, der Aktiengesellschaft, der wirtschaftlich Starken, gegenüber zu schützen; es muß in weiser Abwägung dem wirtschaftlich Schwachen die Mittel geben, sich neben dem wirtschaftlich Starken zu behaupten, ja in manchen Fällen sich über ihn zu erheben.

Das Gesetz, welches in Deutschland das Recht der Aktiengesellschaften regelt, ist das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.

Digitized by Google

Es soll in vorliegender Arbeit zunächst der Gegensatz zwischen den einzelnen Klassen von Schutzrechten einer kurzen Betrachtung unterzogen und dann Hauptaufmerksamkeit denjenigen Rechten zugewendet werden, welche der Minderheit der Aktionäre gegenüber der Aktiengesellschaft durch das erwähnte Gesetz verliehen sind. —

Eine jede wirtschaftlichen Zwecken dienende, und daher mehr oder weniger auf Gewinn gerichtete, Vereinigung erzeugt, sofern sie durch Gesetz oder Privileg mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist, notwendigerweise stets zwei verschiedene und selbständige Rechtskreise um sich. Der eine derselben umfaßt die Rechtsverhältnisse, welche dadurch begründet sind, daß der Verein, seiner Bestimmung gemäß, im Verkehrsleben als selbständiges Wirtschafts- und Rechtssubjekt sich bethätigt. In ihm kommt für die rechtliche Betrachtung nur die Gesellschaft, nicht der einzelne Gesellschafter in Erscheinung. Der andere begreift diejenigen Rechtsverhältnisse, die zwischen den Mitgliedern der Gesellschaft und dieser selbst durch das Verhältnis dieser zu jener entstehen[1]). Hier treten als handelnde Subjekte auf der einen Seite die Gesellschaft, auf der anderen der einzelne Gesellschafter auf.

So stehen sich also zwei einander völlig fremde Interessensphären gegenüber. Dort vertritt die Gesellschaft das Interesse ihrer Mitglieder einem Dritten gegenüber; hier wahrt das Mitglied sein Interesse der Gesellschaft, die Gesellschaft ihr Interesse dem Mitgliede gegenüber.

Dieser Gegensatz von Rechtsverhältnissen der Gesellschaft und Rechtsverhältnissen der Gesellschafter zu der Gesellschaft tritt besonders bei der Aktiengesellschaft hervor. In ihm liegt der tiefe Unterschied zwischen den Sonder- und den Minderheitsrechten.

Die Aktiengesellschaft ist eine Wirtschaftskorporation im eminenten Sinne. Der Zweck eines jeden Aktienunternehmens ist — mit vereinzelten Ausnahmen, die hier nicht in Betracht kommen können — die Erzielung von Gewinn. Der gewöhnliche Zweck, den eine Person bei der Beteiligung an einer Aktienverbindung im Auge hat, ist die verhältnismäßige Teilnahme an dem von der Gesellschaft zu machenden Gewinn. Hier liegt das erste Recht, das dem Einzelaktionär gegenüber der Gesellschaft durch das Gesetz gesichert ist. Der Aktionär hat dem Aktienverein gegenüber ein Recht auf den auf ihn entfallenden Teil des Reingewinns. Er kann dies Recht eventuell durch Klage geltend machen. — Rein-

[1]) Glienicke S. 1.

Digitized by Google

gewinn ist der aus richtiger Bilanz sich ergebende Überschuß der Aktiva über die Passiva. Unter die Passiva gehören der gesetzliche oder statutarische Reservefond, der Erneuerungsfond, endlich das volle Grundkapital. Jede nicht aus dem Reingewinn geleistete Dividende ist eine fiktive und verboten bei Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane. Die vor Abschluß der Jahresbilanz gezahlte sog. Abschlagsdividende darf vom Verein stets kondiziert werden, dagegen behält der Aktionär den auch unverdienten, in gutem Glauben bezogenen Jahresgewinn. —

Für die im Statut kalendermäßig festgesetzte Zeit zur Vorbereitung des Unternehmens bis zum Beginn des vollen Betriebs sind feste Zinsen, sog. Bauzinsen statthaft. Der Aktionär, welchem Zinsen zugesichert sind, kann sie gegen den Verein einklagen.

Das Vermögen der Aktiengesellschaft besteht aus dem Vermögen der einzelnen Aktionäre. Während des Bestehens der Gesellschaft ist dies nicht merkbar, mit der Auflösung der Gesellschaft aber muß das Vermögen in seine Teile auseinander fallen. Hieraus rechtfertigt sich eine weitere Befugnis des Einzelaktionärs. Er hat ein Recht gegen den Aktienverein, bei der Auflösung die Herausgabe seines Anteils am Gesellschaftsvermögen zu erzwingen.

Dies ist die eine Klasse von Rechten, welche dem Aktionär selbständig gegenüber der Gesellschaft zustehen. Sie werden richtig Sonderrechte genannt. Sie sind vermögensrechtlichen Inhalts. Die Gesellschaft steht dem berechtigten Aktionär als Verpflichtete gegenüber. Der Aktionär vertritt bei Geltendmachung derselben sein eigenstes Interesse, ohne Rücksicht auf das Interesse seiner Mitaktionäre oder der Gesellschaft.

Man hat oftmals unter die Sonderrechte ein Recht eingereiht, das hier ebenfalls kurz erwähnt werden mag: das Recht mitzuwirken an den durch Gesetz oder Statut erforderlichen Mehrheitsbeschlüssen, das Mitverwaltungsrecht[1]). Nichts irriger als dies. Ein Sonderrecht macht der Aktionär gegenüber der Gesellschaft geltend, er erhebt seinen eigenen Willen über den der Gesellschaft. Das Mitverwaltungsrecht kann niemals entgegen dem Willen der Gesellschaft zur Geltung kommen, der diesbezügliche Wille des Einzelnen kommt nur dann zum Durchbruch, wenn sich seine Stimme unter den Stimmen der Mehrheit befindet, wenn er also mit der Gesellschaft geht, im anderen Falle muß sich sein Wille dem der Mehrheit, dem fingierten Gesellschaftswillen unterordnen.

---

[1]) Goldschmidt bezeichnet es als das „Mitgliedschaftsrecht im engsten Sinne".

Digitized by Google

Das Mitverwaltungsrecht wird ausgeübt durch Stimmabgabe in der Generalversammlung. Das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, gehört zu den prinzipiellen und unantastbaren Befugnissen jedes Aktionärs, da nur hierdurch ihm die Möglichkeit gegeben wird, eine mitwirkende Thätigkeit bei den Angelegenheiten der Gesellschaft auszuüben. Es ist daher die, unter der Herrschaft des früheren Rechts, in einzelnen Statuten sich findende Anordnung, wonach Aktionären der Zutritt zu der Generalversammlung untersagt wird, heute für durchaus unzulässig zu erachten, und die diesbezüglichen statutarischen Vorschriften müssen auch bei den älteren Gesellschaften als beseitigt angenommen werden. Jede Aktie gewährt dem Inhaber gesetzlich und unentziehbar eine Stimme in der Generalversammlung[1]). Maßgebend für die Abstimmung in derselben ist nicht die Kopfzahl der Aktionäre, sondern die Höhe der Aktienbeträge. Um aber einer Beherrschung der Gesellschaft durch einen einzelnen Aktionär vorzubeugen, gestattet das Gesetz, im Statut einen Höchstbetrag festzusetzen, über den hinaus kein Aktionär ein Stimmrecht ausüben darf, ferner, Bestimmungen dahin zu treffen, daß bei steigendem Aktienbesitz sich das Stimmrecht in einem gewissen Verhältnis mindere, schließlich, eine Beschränkung nach den Gattungen der Aktien anzuordnen.

Es gehören ferner nicht zu den Sonderrechten solche Rechte, welche zwar von dem Aktionär gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden, aber nicht von ihm in seiner Eigenschaft als Aktionär, z. B. Forderungen wegen irgend welcher Lieferungen an den Verein. Insoweit dem Aktionär derartige Befugnisse gegen den Verein zustehen, wird er ebenso behandelt, als wenn er nicht demselben zugehören würde, und steht ihm als gewöhnlicher Gläubiger gegenüber.

In die Klasse der Sonderrechte sind weiterhin nicht einzureihen die sog. „Hilfsrechte". Es sind dies unselbständige Rechte des Aktionärs gegen den Verein, welche nur zur Ermöglichung und Förderung der eigentlichen Sonderrechte dienen. —

In scharfem juristischen und begrifflichen Gegensatze zu den Sonderrechten steht eine zweite Klasse ökonomisch gleichartiger und von demselben Prinzip ausgehender Rechte, welche den Aktionären gegen den Verein zustehen: die sog. Minderheitsrechte.

Leitung und Verwaltung des Vereins liegt normalerweise in den Händen seiner Organe, dem Vorstand, dem Aufsichtsrat, der Generalversammlung in ihrer Mehrheit. Dem einzelnen Aktionär oder der Minderheit der Aktionäre ist normalerweise eine Einwirkung auf die Gesellschaftsangelegenheiten entzogen. Denn, soll die Gesell-

[1]) HGB. Artt. 190, 221.

Digitized by Google

schaft im Ganzen sich kräftig entwickeln, so ist es unumgänglich, daß der Einzelne seinen Willen in den gemeinsamen Angelegenheiten hinter dem Willen der Gesamtheit zurückstehen läßt, daß er sich den Beschlüssen der Mehrheit selbst dann unterwirft, wenn dieselben nach seiner Überzeugung sich auf falscher Bahn bewegen oder seinem eigenen Interesse schädlich sind. Denn er findet durch dieses Opfer an eigenem Willen eine reichliche Entschädigung in der aus der Verbindung mit Anderen ihm entspringenden Stärkung und Förderung seiner wirtschaftlichen Kräfte, insbesondere in dem gesteigerten Nutzen seiner an die Gesellschaft gegebenen Kapitalien[1]).

Nun können aber Fälle eintreten, in denen es durchaus geboten erscheint, sowohl Einzelaktionären, als insbesondere auch Minderheitsfraktionen das Recht einzuräumen, als Träger und Vertreter des Gesamtwillens der Gesellschaft Rechte derselben im Namen und Interesse derselben zu verfolgen. Derartige Rechte führen den Namen Minderheitsrechte. Sie sind, wie gesagt, scharf von den Sonderrechten zu scheiden. Bei den Sonderrechten macht der Aktionär vermögensrechtliche Ansprüche gegen die Gesellschaft zum eigenen Vorteil und im eigenen Interesse geltend, hier dagegen ist sein Wille darauf gerichtet, das Gesamtinteresse der Gesellschaft zum Vorteil und im Namen dieser wahrzunehmen. Durch die Verleihung dieser Rechte wird der Minderheit ein von der Generalversammlung, bezw. der Mehrheit derselben, unabhängiges und selbständiges Recht zur Erzeugung eines gesetzmäßigen Gesamtwillens der Gesellschaft geschaffen.

Es versteht sich von selbst, daß derartige Minderheitsrechte immer nur als notgedrungene Ausnahmen erscheinen können. Der Regel nach muß man von dem Grundsatz ausgehen, daß die Gesellschaftsorgane die ihnen durch Gesetz oder Statut verliehenen Befugnisse legal ausüben, daß daher die Gesellschaftsansprüche durch die berufenen Organe korrekt vertreten werden, und daß auch die Generalversammlung in ihren Mehrheitsbeschlüssen nicht die Sonderinteressen einzelner Aktionäre, sondern das Interesse der Gesamtheit verfolgt. Nur besondere Ausnahmefälle sind es, in denen der Minderheit oder gar den einzelnen Aktionären das Recht eingeräumt wird, ihren Willen als den maßgebenden ohne Rücksicht auf den Willen der Gesellschaft dieser gegenüberzustellen.

---

[1]) Glienicke S. 9.

Digitized by Google

Das Anfechtungsrecht.

Wir beginnen mit dem wichtigsten der Minderheitsrechte, dem unter gewissen Voraussetzungen jedem Aktionär zustehenden Rechte, gesetz- oder statutwidrige Beschlüsse der Generalversammlung anzufechten. Dies Recht wird gemeinhin „Anfechtungsrecht" genannt. Es wird behandelt in den Artikeln 222, 190a und b des Handelsgesetzbuches[1]).

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Aktiengesellschaft, aber auch das notwendigste Organ derselben. Der Aktiengesellschaft fehlt es, als Personengesamtheit, an dem natürlichen Willen; denn nur die Einzelperson kann einen natürlichen Willen besitzen. Um aber handelnd im Rechtsleben auftreten zu können, bedarf es eines nach außen hervortretenden Willens auch der Personengesamtheit. Als Wille der Gesamtheit wird am natürlichsten fingiert der übereinstimmende Wille sämtlicher der Gesamtheit angehörigen Einzelpersonen. Da jedoch ein derartiger übereinstimmender Wille nur in den seltensten Fällen zu erzielen ist, so muß man weiter notwendigerweise zu der Fiktion gelangen, den Willen einer absoluten oder sonstwie qualifizierten Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder als den Willen sämtlicher Mitglieder anzusehen[2]). Diesem sogenannten Majoritätsprinzip huldigt auch das Aktiengesetz. Als Wille der Gesellschaft wird der Wille der Mehrheit angesehen, und dieser Wille der Mehrheit kommt zum Ausdruck in der Generalversammlung der Gesellschaftsteilhaber, der Aktionäre.

---

[1]) Ausführliches giebt hierüber Hergenhahn in seinem ausgezeichneten Buche „Berufung und Thätigkeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft" S. 143 ff.

[2]) Streng logisch ist der Wille des größeren Teils ebensowenig der Wille Aller, wie der Wille des kleineren Teils. Die Annahme, daß die Mehrheit der Minderheit überlegen sei, ist gerade auf dem Gebiete geistiger Überlegenheit eine sehr bedenkliche.

Digitized by Google

So gelten die von der einfachen oder sonst qualifizierten Mehrheit in der Generalversammlung der Aktionäre gefaßten Beschlüsse als der unmittelbare Ausdruck des Willens der Korporation. Diese Beschlüsse sind für den einzelnen Aktionär bindend, er hat sich ihnen unterzuordnen, mag er auch persönlich einen Schaden für sich daraus befürchten, mag er sie auch als dem Interesse der Gesellschaft direkt zuwiderlaufend ansehen. Die Pflicht der Unterordnung hat aber eine Grenze.

Die Generalversammlung erhält ihre Berechtigung, als Organ der Gesellschaft zu fungieren, lediglich durch Gesetz und Statut; Gesetz und Statut begrenzen ihre Befugnisse. Beschlüsse, welche diese Grenzen überschreiten, braucht der Aktionär als einen ihn verbindenden Willen der Gesellschaft nicht gelten zu lassen. Zu diesem Behufe giebt ihm das Gesetz das „Anfechtungsrecht“ und die „Anfechtungsklage“.

Wem steht das Anfechtungsrecht zu?

Das Gesetz vom 18. Juli 1884 stellt schlechthin jeden einzelnen Aktionär bei Gesetz- oder Statutwidrigkeit als berechtigt zur Anfechtung hin[1]).

Zuvörderst kann jeder Aktionär die Anfechtungsklage geltend machen, welcher in der Generalversammlung erschienen ist und Widerspruch gegen den Beschluß zu Protokoll erklärt hat. Der Widerspruch muß ausdrücklich erklärt sein, ein nur aus konkludenten Handlungen folgender Widerspruch, z. B. bloße Stimmabgabe gegen den Beschluß, ist daher nicht genügend. Er muß ferner vor der Beschlußfassung erklärt sein[2]). Nach stattgehabter Beschlußfassung ist das Anfechtungsrecht verwirkt, es sei denn der Widerspruch darauf gegründet, daß die Beschlußfassung selbst formell mangelhaft gewesen sei; in diesem Falle wird man natürlicherweise, auch noch nach der Beschlußfassung ein Anfechtungsrecht zugestehen müssen. Ein Schweigen des anwesenden Aktionärs muß als eine Billigung des Beschlusses gelten, schon nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß Stillschweigen da als Zustimmung aufzufassen ist,

[1]) Das Recht wird jedoch trotzdem aus folgenden Gründen unter die Minderheitsrechte einzureihen sein: Bei den Einzel- oder Sonderrechten verfolgt, wie oben hervorgehoben, der Aktionär vermögensrechtliche Ansprüche zu seinem eigensten Vorteile gegen die Gesellschaft, hier dagegen tritt er, wenn auch allein, als Träger und Vertreter des Gesamtwillens auf, verfolgt er, wie bei den übrigen Minderheitsrechten, Rechte der Gesellschaft Namens und im Interesse derselben.

[2]) So auch Ring S. 303, Nr. 4; Esser II S. 145; Hergenhahn, Generalversammlung S. 147; A. M. Petersen u. v. Pechmann S. 227.

Digitized by Google

wo Redlichkeit und praktische Vernunft eine Erklärung erfordern für den Fall, daß man nicht einverstanden ist. Hat der Aktionär dem Beschlusse zugestimmt, so ist der Widerspruch, den er erhebt, wegen des inneren Widerspruchs für unzulässig zu erachten[1]). Werden aber mehrere Beschlußgegenstände, welche, wie z. B. Bilanzgenehmigung und Gewinnverteilung, in einem naturgemäßen Zusammenhange stehen, einer gesonderten Abstimmung unterworfen, so hindert den Aktionär nichts, trotz der Zustimmung zu dem ersten Beschlußgegenstand, Widerspruch gegen den zweiten Gegenstand geltend zu machen[2]). — Eine besondere Begründung des Widerspruchs ist nicht vorgeschrieben. Selbst wenn der Aktionär in der Generalversammlung seinen Widerspruch auf bestimmte Gründe gestützt hat, kann er zur Begründung der Anfechtungsklage andere dem angefochtenen Beschluß anhaftende Mängel geltend machen. Der gegen die Beschlußfassung erhobene Protest braucht nicht nach der Mitteilung deren Ergebnisses nochmals wiederholt zu werden[3]).

Der Widerspruch muß ferner zu Protokoll erklärt sein. Dem Vermerk im Protokoll ist der Nachweis gleich zu achten, daß der Widerspruch erklärt, aber die Beurkundung desselben unterlassen ist[4]), sei es, daß die Nichtbeurkundung aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit geschehen ist, oder daß die betreffenden Gesellschaftsorgane die Aufnahme des Widerspruchs zum Protokoll verweigert haben. Wird dem Aktionär der Zutritt zu der Generalversammlung unrechtmäßig verweigert und er so an einer Erklärung des Widerspruchs gehindert, so ist er zur Anfechtung eines jeden Beschlusses derselben ebenso berechtigt, als wenn er an der Versammlung teilgenommen und den Widerspruch zu Protokoll erklärt hätte; er kann somit sein Recht zur Anfechtungsklage auf den durch jedes Beweismittel zu führenden Nachweis stützen, daß ihm der Zutritt zu der Generalversammlung unrechtmäßig verweigert worden ist[5]). Dies Anfechtungsrecht, gestützt auf verweigerten Zutritt, wird man auch demjenigen Aktionär zugestehen müssen, welchem nach älterem Statut das Stimmrecht entzogen ist. Denn nach § 13 III B. I der Allgemeinen Begründung soll durch Artikel 190a jeder Aktionär, auch bei einer bestehenden Gesellschaft ein solcher, dem der Gesellschafts-

---

[1]) v. Völderndorff S. 211, Note 1.
[2]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 125; RG. 28. März 1888, Bd. 22 S. 158 ff.
[3]) RG. Bd. 20 S. 140 ff.
[4]) Petersen u. v. Pechmann S. 227; Kayser, Anm. 2 zu Art. 190a.
[5]) Begründung zum zweiten Entwurf S. 157; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 125; Petersen u. v. Pechmann S. 227; A. M. Ring S. 303; Esser II S. 145, welche dem Aktionär eine Anfechtungsklage, gestützt auf verweigerten Zutritt, nicht zugestehen wollen.

Digitized by Google

vertrag etwa das Stimmrecht versagt, das Recht darauf erlangen, daß er zur Versammlung zugelassen werde.

Es hat nun ferner ein Anfechtungsrecht auch der nicht erschienene Aktionär, jedoch dieser nur dann, wenn er seine Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung nicht ordnungsmäßig bewirkt war, oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig stattgefunden hatte.

Dies mit gutem Grunde! Denn es muß angenommen werden, daß der nicht erschienene Aktionär sich im Voraus mit den Beschlüssen der Generalversammlung einverstanden erklärt und damit auf sein Anfechtungsrecht verzichtet hat. Diese Annahme kann gegen einen ausgebliebenen Aktionär nur dann nicht Platz greifen, wenn die oben bemerkten Fälle einer nicht gehörigen Berufung oder nicht gehörigen Ankündigung eingetreten sind. Für diese Fälle, aber auch nur für diese, ist daher auch dem nicht erschienenen Aktionär ein Anfechtungsrecht zuzugestehen.

IV Wann die Berufung einer Generalversammlung nicht ordnungsgemäß oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung ungehörig ist, werden wir weiter unten sehen. Hier wollen wir nur die Konsequenz konstatieren, daß auch eine formlos zusammenberufene Generalversammlung als Generalversammlung und auch eine nicht gehörig angekündigte Tagesordnung als Tagesordnung gilt, so lange nicht die Anfechtung in der gehörigen Weise geltend gemacht wird, daß mithin die auf einer solchen Generalversammlung und bei einer solchen Tagesordnung gefaßten Beschlüsse sich als bindende Generalversammlungsbeschlüsse darstellen, wenn die Anfechtung fehlt[1].

Welche Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen der Anfechtung?

Das Gesetz sagt allgemein: Die Anfechtung steht offen „wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages". Hieraus können wir drei Arten anfechtbarer Beschlüsse entnehmen. Ein Generalversammlungsbeschluß ist anfechtbar:

---

[1]) So auch Hergenhahn, Generalversammlung S. 148; Esser II S. 121; Ring S. 290. Offenbar unrichtig ist die Ansicht Völderndorffs S. 547, daß eine mit Verletzung der gesetzlichen oder statutarischen Förmlichkeiten berufene Generalversammlung überhaupt keine Generalversammlung sei. Das Gesetz giebt ja gerade wegen der in Frage stehenden Mängel das Anfechtungsrecht; dasselbe ist verwirkt, und die Beschlüsse sind unanfechtbar, wenn von ihm nicht in der gesetzlichen Form und innerhalb der gesetzlichen Frist Gebrauch gemacht ist.

Digitized by Google

1. wenn die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig berufen war;
2. wenn der Gegenstand der Beschlußfassung nicht ordnungsgemäß angekündigt war;
3. wegen formeller oder materieller Fehler des Beschlusses, d. h. wenn entweder die Beschlußfassung oder der Inhalt des Beschlusses gesetz- oder statutwidrig ist.

Die Anfechtung steht in den ersten beiden Fällen, wie wir gesehen haben, jedem Aktionär, im dritten, dem hauptsächlichsten und in der Praxis häufigsten Falle, nur dem erschienenen oder am Erscheinen durch Zutrittsverweigerung verhinderten Aktionär zu.

1. Die Generalversammlung ist nicht ordnungsmäßig berufen gewesen.

Die Versammlung muß von den zuständigen Organen berufen gewesen sein. Ist die Berufung von unzuständiger Seite erfolgt, so stellen sich die auf einer solchen Versammlung gefaßten Beschlüsse nicht als Generalversammlungsbeschlüsse dar, sondern als Verabredungen unter den Beteiligten, deren Rechtsfolgen nach bürgerlichem Recht zu beurteilen und jedenfalls auf die Beteiligten beschränkt sind[1]).

Die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung zu erfolgen hat, muß im Gesellschaftsvertrage bestimmt sein[2]). Dort muß angegeben sein, ob die Berufung mündlich, brieflich, durch Cirkulare, Publikationen, in öffentlichen Blättern und in welchen, durch öffentlichen Anschlag oder in anderer Weise zu geschehen habe, ferner durch welches Organ dieselbe zu erfolgen und wer für dieselbe zu zeichnen habe. Eine mit Verletzung einer dieser Formvorschriften berufene Generalversammlung zieht die Anfechtbarkeit ihrer Beschlüsse nach sich.

Die Angabe der Form der Berufung im Gesellschaftsvertrage ist ein Essentiale desselben, daher eine Voraussetzung für das Bestehen der Gesellschaft. Fehlt es an einer derartigen Angabe, so besteht die Aktiengesellschaft nicht zu Recht. Ihre Eintragung in das Handelsregister ist dann unstatthaft. Ist dennoch die Eintragung erfolgt, so ist die von einer solchen fälschlich eingetragenen Gesellschaft zusammenberufene Generalversammlung keine Generalversammlung. Ihre Beschlüsse sind daher von Grund aus nichtig. Die Nichtigkeit ist von Amtswegen zu beachten und es bedarf nicht erst einer Anfechtungsklage[3]).

---

[1]) Petersen u. v. Pechmann S. 219; v. Völderndorff S. 202.
[2]) HGB. Art. 209 Z. 6.
[3]) A. M. Hergenhahn, Generalversammlung S. 13; Aktiengesetz S. 176.

Digitized by Google

Die Frist, mit welcher die Berufung geschehen muß, ist gesetzlich auf mindestens zwei Wochen angegeben[1]), mag die Berufung der Generalversammlung durch die Gesellschaftsorgane oder auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch die Aktionäre geschehen[2]). Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das Blatt, in dem die Bekanntmachung der Berufung erfolgte, ausgegeben worden ist, und endet mit dem entsprechenden Wochentage der zweiten Woche[3]). Ist die Berufung von mehreren Blättern bekannt gemacht worden, so ist regelmäßig die letzte Bekanntmachung entscheidend[4]).

Für den Fall, daß im Statut die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig gemacht ist, daß die Aktien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Generalversammlung hinterlegt werden, ist die Berufungsfrist derart zu bemessen, daß für die Hinterlegung mindestens zwei Wochen frei bleiben. Es muß hiernach der Zeitraum, welcher zwischen der Hinterlegung und der Generalversammlung zu liegen hat, der Frist von zwei Wochen zugeschlagen werden.

2. Der Gegenstand der Beschlußfassung ist nicht ordnungsmäßig angekündigt.

Die Gegenstände der Beschlußfassung einer Generalversammlung müssen nach gesetzlicher Vorschrift[5]) mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt sein. Andernfalls unterliegen die Beschlüsse der Anfechtung.

In welcher Weise und in welcher Ausdehnung die Ankündigung zu erfolgen hat, darüber sagt das Gesetz nichts. Die Einzelheiten der zur Beschlußfassung gestellten Anträge brauchen nicht in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Es genügt die klare und bestimmte, wenn auch nur kurze Andeutung des Zwecks. Dem Aktionär soll eine genügende Vorbereitung ermöglicht und Überraschung verhütet werden. Es muß daher soviel mitgeteilt werden, daß die Aktionäre zu erkennen vermögen, worum es sich handelt, und daß sie in der Lage sind, sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Es wird also z. B. nicht genügen, wenn als Zweck lediglich angekündigt wird: „Abänderung der Statuten" oder „Änderungen des Gesellschaftsunternehmens".

Eine Verletzung der Ordnungsmäßigkeit der Berufung und Bekanntmachung ist übrigens vom Reichsgericht auch schon dann an-

---

[1]) Art. 238 HGB.
[2]) Art. 237. Näheres über das „Berufungsrecht" s. unten.
[3]) Beschluß des Kammergerichts, Johows Jahrbuch Bd. II S. 23. CPO. § 200.
[4]) Petersen u. v. Pechmann S. 520; Goldschmidt Bd. 35 S. 248.
[5]) Art. 238 Abs. 2 HGB.

Digitized by Google

genommen worden, wenn etwas ganz Überflüssiges in inkorrekter, den Statuten widersprechender Weise in das Ausschreiben aufgenommen worden ist. Sind etwa durch den Inhalt der Einladung die Vorbedingungen der Ausübung des Stimmrechts in offenbar statutwidriger Weise verkürzt oder beschränkt, so kann dieser Umstand die Wirkung äußern, daß von einer Ordnungsmäßigkeit der Berufung nicht mehr die Rede ist, und daß die Aktionäre berechtigt sind, solcher Berufung die Beachtung zu versagen[1]).

Von der Notwendigkeit der vorherigen Bekanntmachung ist nur ein Beschluß ausgenommen, das ist der Beschluß über den Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung. Ein diesbezüglicher Antrag ist giltig, auch wenn er ohne ordnungsmäßige Ankündigung erst in der Generalversammlung gestellt ist[2]).

3. Der Beschluß leidet an formellen oder materiellen Fehlern. Es besteht ein Anfechtungsgrund, wenn entweder die Form der Beschlußfassung oder der Inhalt des Beschlusses gegen Gesetz oder Statut verstößt.

Wann ein Beschluß nach der formellen oder materiellen Seite hin gegen das Gesellschaftsstatut verstößt, ist natürlich nur in concreto, bei jedem Falle besonders, festzustellen.

Es erübrigt also nur eine kurze Besprechung der wichtigsten Punkte, wann entweder die Form oder der Inhalt des Beschlusses gesetzwidrig ist.

Was die Form, in der der Beschluß gesetzlich zu erfolgen hat, anbetrifft, so kommen hier namentlich die Vorschriften in Betracht, welche das Gesetz über die Beschlußfähigkeit, über die erforderliche Stimmenmehrheit der Generalversammlung, die Notwendigkeit einer schriftlichen Vollmacht, giebt.

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, in Ermangelung einer statutarischen Vorschrift, in der Regel weder durch die Anwesenheit einer bestimmten Anzahl von Aktionären, noch auch dadurch bedingt, daß eine bestimmte Anzahl von Aktienrechten vertreten ist. Jede ordnungsmäßig berufene Generalversammlung ist auch beschlußfähig. Nur in einzelnen seltenen Fällen wird durch Spezialvorschrift über notwendige Mehrheitsbeschlüsse die Anwesenheit einer gegebenen Anzahl von Aktionären oder von bestimmten Anteilsrechten am Grundkapital verlangt. Doch ist jedenfalls die Anwesenheit einer Mehrzahl von Aktionären notwendig, da in Ermangelung dessen von einer Versammlung nicht die Rede sein kann,

[1]) RG. 24. März 1887.
[2]) HGB. Art. 238 Abs. 2.

Digitized by Google

und zwar jedenfalls eine solche Zahl, daß die Versammlung in der Lage ist, sich in gesetz- oder statutenmäßiger Weise, durch Bestellung eines Vorstandes und dergleichen zu konstituieren[1]).

Die Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Nur in den Fällen, wo dies durch Gesetz oder Statut vorgeschrieben ist, ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Die Hauptfälle, in denen eine einfache Majorität nicht genügt, sind folgende:

Die Zustimmung aller in der Generalversammlung erschienenen Aktionäre ist erforderlich[2]), wenn die im Artikel 209 Ziffer 1—5[3]) und 209a[4]) bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages abgeändert werden sollen.

Der Beschluß der Generalversammlung über Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt durch eine Mehrheit von drei Vierteilen des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals; im Statut können noch schwerere Erfordernisse aufgestellt werden[5]).

Die Erhöhung des Grundkapitals hat die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteilen des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals zu beschließen; das Statut kann hierfür leichtere oder schwerere Erfordernisse festsetzen.

Die gleiche Mehrheit ist auch für den Beschluß, durch welchen die Auflösung der Gesellschaft ausgesprochen wird, erforderlich.

Dieselbe Mehrheit beschließt über teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionäre oder über Herabsetzung desselben. Hier wie im vorhergehenden Falle kann das Statut auch schwerere Erfordernisse aufstellen.

Berechnet wird die Stimmenmehrheit nach der Zahl der abgegebenen Stimmen. Stimmen derjenigen Aktionäre, welche zwar anwesend sind, aber an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sind nicht mitzuzählen. Auch dort, wo das Gesetz eine bestimmte Mehrheit des in der Generalversammlung „vertretenen" Aktienkapitals

---

[1]) Renaud S. 489; Hergenhahn, Generalversammlung S. 115.

[2]) HGB. Art. 210a Abs. 4.

[3]) Art. 209 Z. 1—5 bezeichnet folgende Bestimmungen: 1. Firma und Sitz der Gesellschaft; 2. Gegenstand des Unternehmens; 3. Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien; 4. Art der Aktien, ob Namens- oder Inhaber-Aktien; 5. Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes.

[4]) Art. 209a bezeichnet folgende Bestimmungen: 1. Beschränkung des Unternehmens auf eine gewisse Zeit; 2. Ausgabe von Aktien für einen höheren als den Nominalbetrag; 3. Statthaftigkeit einer Umwandlung der Aktien; 4. Gewährung von verschiedenen Rechten für einzelne Gattungen von Aktien; 5. Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit für gewisse Gegenstände der Generalversammlung.

[5]) HGB. Art. 215.

Digitized by Google

fordert, können als „vertreten“ nur diejenigen Aktien gelten, deren Inhaber sich auch an der Abstimmung beteiligen[1]).

Jede Aktie hat ein Stimmrecht; es ist ihr gesetzlich gewährleistet, und kann ihr auch nicht durch das Statut entzogen werden. Der Aktionär kann sein Stimmrecht auch durch Vertreter ausüben lassen. Wo aber eine Stellvertretung durch Vertreter stattfindet, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder nach dem Gesellschaftsvertrage einer Vollmacht bedürfen, ist zur Gültigkeit der Vollmacht die schriftliche Form erforderlich[2]). Dieselbe Form ist auch stets ausreichend. Eine Vorschrift im Statut, welche weitergehende Erfordernisse, z. B. gerichtliche oder notarielle Beglaubigung, für die Vollmacht aufstellt, ist in Rücksicht auf die absolute Fassung des Gesetzes unzulässig[3]). Wegen des Fehlens einer statutarisch vorgeschriebenen gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Vollmacht ist daher eine Anfechtung nicht möglich. Das Stimmrecht ist nur dann dem Aktionär entzogen, wenn er bei der in Frage stehenden Abstimmung interessiert ist, nämlich, wenn er durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, oder wenn die Beschlußfassung die Eingehung eines Rechtsgeschäfts mit ihm betrifft. In diesen Fällen darf er auch nicht für Andere das Stimmrecht ausüben.

Die — nach früherem Rechte nur für einzelne wichtige Angelegenheiten vorgesehene — Formvorschrift, daß alle Beschlüsse einer gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen[4]), ist hier bei der Besprechung des Anfechtungsrechts ohne Bedeutung. Ein Beschluß, welcher der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung entbehrt, ist kein verbindlicher Generalversammlungsbeschluß, ist nichtig. Zu seiner Ungiltigkeitserklärung ist nicht erst die Anfechtungsklage notwendig. Die Ungiltigkeit ist vielmehr von Amtswegen zu beachten.

Es würde zu weit führen, die Fälle, in welchen ein Beschluß anfechtbar ist, weil sein Inhalt gegen das Gesetz verstößt, hier auch nur auszugsweise zu besprechen[5]). Es genügt ein Verstoß

---

[1]) RG. 9. März 1888, Bd. 20 S. 143 ff. Das Reichsgericht nimmt an, daß diejenigen Aktionäre, welche zwar erschienen sind, aber sich an Beschlußfassung und Abstimmung nicht beteiligen, ebenso als auf ihre Rechte verzichtend angesehen werden müssen, wie die überhaupt nicht erschienenen Aktionäre.

[2]) Art. 190 Abs. 2. Die Vollmachten bleiben in der Verwahrung der Gesellschaft.

[3]) So auch v. Völderndorff S. 553; Petersen u. v. Pechmann S. 221; A. M. Ring S. 294; Esser II S. 130, Note 4; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 122.

[4]) Art. 238 a.

[5]) Dem Inhalte nach sind u. a. auch Beschlüsse, durch welche ein Sonderrecht verletzt wird, als gesetz- und vertragswidrig anzusehen.

Digitized by Google

gegen irgend ein Gesetz, sei es das Aktiengesetz vom 18. Juli 1884, sei es ein anderes Reichsgesetz, sei es ein am Sitze der Gesellschaft geltendes Landesgesetz[1]). Stehen Beschlüsse der Generalversammlung in Frage, welche an sich mit dem Wesen der Aktiengesellschaft unverträglich sind, so vermag sogar die Zustimmung des Aktionärs zu denselben ihn nicht zu verbinden, und ebensowenig vermag eine Versäumung der Klageerhebung den Beschlüssen Rechtsbestand zu erwerben[2]).

Nicht notwendig ist für die Anfechtungsklage, daß der Beschluß den Interessen des Aktionärs oder der Aktiengesellschaft nachteilig ist.

Nach dem früheren Rechte und der früheren Rechtsprechung war für die Zulässigkeit der Anfechtung neben der Gesetz- oder Statutwidrigkeit des Beschlusses auch noch die Voraussetzung maßgebend, daß durch den gefaßten Beschluß ein vermögensrechtliches Interesse des anfechtenden Aktionärs beeinträchtigt wurde[3]). Unser heutiges Recht hat diese Voraussetzung fallen lassen. Es ist durchaus unerheblich und belanglos, ob der anzufechtende Beschluß die Verletzung eines besonderen Interesses des Aktionärs im Gefolge hat. Dem anfechtenden Aktionär kann, wenn sonst das Anfechtungsrecht gesetzlich begründet ist, nicht wirksam die Einrede entgegengesetzt werden, daß der Beschluß den Interessen des Aktionärs förderlich sei.

Ebensowenig kommt das Interesse der Gesellschaft bei der Frage nach der Zulässigkeit der Anfechtung in Betracht[4]). Die Einrede, daß der angefochtene Beschluß eine Förderung der Interessen der Gesellschaft bedeute, ist unbegründet[5]). Und andererseits kann bei gesetzmäßigem Verhalten der Organe der Gesellschaft der Aktionär sein Anfechtungsrecht nicht auf die alleinige Thatsache stützen, daß der gefaßte Beschluß den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufe[6]).

Wie wird die Anfechtung geltend gemacht?

Die Geltendmachung des Anfechtungsrechts erfolgt durch Erhebung der Klage oder im Wege der Widerklage[7]). Jede

[1]) Ein Verstoß gegen ein Landesgesetz, welches am Orte der Beschlußfassung gilt, ist unerheblich. Dies wird heute noch vielfach verkannt.
[2]) RG. 27. Juni 1888; Juristische Wochenschrift 1888, S. 442.
[3]) ROHG. Bd. 23 S. 275 ff.
[4]) RG. 30. April 1888.
[5]) RG. 9. Februar 1881, Bd. 3 S. 123.
[6]) RG. a. a. O.
[7]) § 33 CPO.; Begründung zum Entwurf S. 239.

Digitized by Google

andere Form der Anfechtung ist ausgeschlossen. So ist namentlich unzulässig die Anfechtung mittelst Einrede; eine Anfechtung muß immer aggressiver Natur sein und darf keinen defensiven Charakter an sich tragen. Auf der andern Seite muß aber auch für unzulässig erklärt werden eine Klage gegen den Widersprechenden darauf, daß der Widerspruch gegen den Beschluß ohne gerechten Grund eingelegt sei[1]).

Die Anfechtungsklage muß erhoben werden binnen einer Frist von einem Monat. Die Frist berechnet sich zweifellos vom Tage der Generalversammlung, wenn dies auch im Gesetze auszudrücken versäumt ist. Sie endet mit demjenigen Tage des nächsten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage der Generalversammlung entspricht; fehlt dieser Tag in dem nächsten Monat, so läuft die Frist mit dem letzten Tage dieses Monats ab[2]). Ist der Tag, auf welchen der Ablauf der Frist fällt, ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Endtag der Frist[3]).

Die kurze Befristung ist, wie die allgemeine Begründung zum Entwurf ausführt, geboten, um die Ungewißheit über die Giltigkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses zu beseitigen und den Vorstand in die Lage zu setzen, den Umständen entsprechend über die Ausführung oder Sistierung des Beschlusses zu befinden. Die Frist ist also im öffentlichen Interesse festgesetzt, um zu verhindern, daß die Giltigkeit eines Beschlusses auf unbestimmte Zeit hinaus jeden Augenblick in Frage gestellt werden könne. Aus diesem Zwecke der Frist ist zu folgern, daß mit erfolglosem Ablauf der Frist der Beschluß allen Aktionären gegenüber als unanfechtbar gilt, sowohl den Erschienenen wie den nicht Erschienenen gegenüber. Es kann sich daher kein Aktionär darauf berufen, daß er von der Beschlußfassung nicht oder nicht rechtzeitig Kenntnis erlangt habe, oder daß er, aus was immer für einem Grunde, verhindert gewesen sei, die Anfechtungsklage rechtzeitig zu erheben[4]). Also selbst dann, wenn die Generalversammlung nicht ordnungsmäßig berufen war, der Betreffende also vielleicht gar nicht in der Lage gewesen ist, zu wissen, daß die Generalversammlung stattgefunden hat, selbst dann läuft die Frist gegen ihn. Aus dem öffentlich-rechtlichen Zwecke der Frist muß weiter gefolgert werden, daß von Amtswegen zu prüfen ist, ob die Er-

---

[1]) So auch Makower S. 73; A. M. Hergenhahn, Aktiengesetz S. 126; Ring S. 101.

[2]) Gemäß Art. 328 HGB. u. CPO. § 200. War also die Generalversammlung am 31. Januar, so läuft die Frist am 28. Februar ab, war sie am 31. März, so am 30. April.

[3]) HGB. Art. 329.

[4]) Petersen u. v. Pechmann S. 226.

Digitized by Google

hebung einer Anfechtungsklage rechtzeitig stattgefunden habe, daß also von Amtswegen, ohne daß es eines diesbezüglichen Antrags bedarf, die Klage abgewiesen werden muß, wenn sie nach Ablauf der Frist erhoben wird[1]).

Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, und zwar die Kammer für Handelssachen, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat[2]), ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Es findet sonach in derartigen Prozessen die Revision ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt[3]).

Da die Zuständigkeit eine ausschließliche ist, so ist jede sonstige Vereinbarung über die Zuständigkeit unzulässig[4]). Die Wichtigkeit eines solches Rechtsstreites für die Gesellschaft rechtfertigt ohne Rücksicht auf die Höhe des Interesses des Anfechtenden die kollegialische Beratung, sowie den durch die Vorschrift bedingten Instanzenzug.

Die Klage muß gerichtet werden gegen die Gesellschaft. Es sind somit passiv legitimiert deren Vertreter, der Vorstand und Aufsichtsrat; gegen beide ist die Klage zu richten. Ebenso haben Zustellungen im Rechtsstreit an beide Organe der Gesellschaft zu erfolgen, da entsprechend dem Zweck der Artt. 190a, 222 durch die Erhebung der Klage gegen beide Organe Kollusionen eines von ihnen mit dem Anfechtenden zu vermeiden sind[5]). Die Mitglieder des Vorstandes sind nun allerdings ebenso wie die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aus dem Handelsregister zu ersehen, für die späteren Mitglieder des Aufsichtsrats besteht jedoch eine Verpflichtung zur Eintragung in das Handelsregister nicht; ebensowenig werden ihre Namen öffentlich bekannt gemacht; nur ist das Wahlprotokoll in beglaubigter Abschrift zu dem Handelsregister einzureichen. Es wird deshalb unter Umständen für den Aktionär mit Schwierigkeiten verbunden sein, die Namen sämtlicher, gerade funktionierender Aufsichtsratsmitglieder, noch dazu in der ihm gesetzten kurzen Frist, in Erfahrung zu bringen[6]).

Für das Verfahren im Anfechtungsprozeß kommen noch einige ihm eigentümliche gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung.

---

[1]) Ring S. 300; Petersen u. v. Pechmann a. a. O.; Esser II S. 146; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 126.

[2]) Art. 190a HGB. u. § 101 Z. 3a GVG.

[3]) CPO. § 109 Z. 2; RG. vom 24. März 1887; Seufferts Archiv Bd. 42 S. 441.

[4]) CPO. §§ 38 u. 40 Abs. 2.

[5]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 126.

[6]) Esser II S. 146; Hergenhahn, Generalversammlung S. 149.

Digitized by Google

Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Wird also von mehreren anfechtungsberechtigten Aktionären getrennt die Anfechtungsklage erhoben, so hat das Gericht die Pflicht, während sonst die Verbindung mehrerer Prozesse seinem freien Ermessen überlassen ist[1]), hier schon von Amtswegen, jedenfalls auf Antrag, die Verbindung der anhängigen Prozesse zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anzuordnen. Wenn mehrere Anfechtungsberechtigte gemeinschaftlich klagen, oder wenn eine Verbindung der Prozesse durch den Richter erfolgt ist, so ist die dadurch entstehende Streitgenossenschaft eine notwendige[2]). Sie ist eine notwendige selbst in dem Fall, daß die mehreren Klagen sich auf verschiedene Anfechtungsgründe stützen, denn auch in diesem Falle kann das streitige Rechtsverhältnis, d. h. die Gültigkeit oder Ungültigkeit des angefochtenen Beschlusses, allen Streitgenossen gegenüber nur einheitlich festgestellt werden[3]). Aus dem Charakter der Streitgenossenschaft als einem notwendigen folgt namentlich[4]), daß, wenn ein Termin oder eine Frist von einzelnen der klagenden Aktionäre versäumt wird, dies für dieselben kein Kontumacialverfahren im Gefolge hat, die säumigen Aktionäre vielmehr als durch die nichtsäumigen vertreten angesehen werden.

Dies Alles gilt jedoch nur, so weit die Anfechtung der mehreren Aktionäre sich auf einen und denselben Beschluß der Generalversammlung bezieht. Werden mehrere, wenn auch in derselben Generalversammlung gefaßte Beschlüsse von verschiedenen Aktionären angegriffen, so ist die obige Verbindung der Prozesse durch den Richter nicht geboten, vielmehr dessen Ermessen überlassen. Klagen die verschiedenen Aktionäre als Streitgenossen zusammen gegen mehrere Beschlüsse, so findet hier nur eine gewöhnliche Streitgenossenschaft statt[5]).

In jeder Lage des Prozesses oder der verbundenen Prozesse können sowohl die anfechtungsberechtigten Aktionäre, welche noch nicht geklagt haben, als auch die nichtanfechtungsberechtigten Aktionäre der einen oder der andern Partei als Nebenintervenienten zur

---

[1]) CPO. § 138.

[2]) CPO. § 59; RG. 5. Juli 1881, Bd. 5 S. 354 ff.; RG. 11. Febr. 1882, Bd. 6 S. 416.

[3]) So auch Petersen u. v. Pechmann S. 228; Hergenhahn, Generalversammlung S. 150; Ring S. 304; Kayser S. 36; A. M. v. Wilmowski u. Levy, CPO. 4. Aufl. S. 93. Vgl. dagegen auch Beschluß des OLG. Dresden vom 25. Mai 1887 (Annalen des sächsischen OLG. S. 162 ff.).

[4]) CPO. § 59.

[5]) Petersen u. v. Pechmann S. 229.

Digitized by Google

Unterstützung beitreten[1]). Sie gelten dann[2]) als Streitgenossen, und wenn es sich um denselben Beschluß handelt, als notwendige Streitgenossen der unterstützten Partei.

Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf erst nach Ablauf der Monatsfrist stattfinden, binnen welcher die Anfechtungsberechtigten ihre Klage zu erheben haben. Auch diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf die gesetzlich gebotene notwendige Verbindung der erhobenen Anfechtungsklagen gegeben. Denn erst nach Ablauf eines Monats vom Tage der Generalversammlung hat der Richter die Übersicht, wer von den Aktionären die Anfechtungsklage erhoben hat. Erst dann kann er eine Entscheidung über eine Verbindung der Prozesse treffen.

Um andererseits den Aktionären die Möglichkeit des Anschlusses an eine bereits erhobene Klage, überhaupt aber einen Schutz für rechtzeitige Wahrnehmung ihrer Interessen zu gewähren, soll, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung vom Richter bestimmt ist, der Vorstand der Gesellschaft bei Vermeidung von Ordnungsstrafen[3]) sowohl die Erhebung der Klage, als auch den Termin ohne Verzug veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in den für Publikationen der Gesellschaft bestimmten Blättern, also jedenfalls im Deutschen Reichsanzeiger[4]). Zu publizieren ist aber nur der erste Termin. Für die folgenden Termine ist dies nicht vorgeschrieben[5]).

Der klagende Aktionär hat seine Aktien zu hinterlegen.

Es hat also der in der Generalversammlung erschienene und widersprechende Aktionär diejenigen Aktien zu hinterlegen, für welche er das Stimmrecht ausgeübt, bezw. den Widerspruch erhoben hat. Der wegen ordnungswidriger Berufung der Versammlung oder nicht gehöriger Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht erschienene Aktionär, hat diejenigen Aktien zu deponieren, durch deren Besitz er die Berechtigung zum Erscheinen in der Generalversammlung gehabt hätte und auf welche er seine Legitimation zur Klage stützt. Die Hinterlegung hat zu geschehen, gleichgiltig, ob die Aktien auf den Namen oder auf Inhaber lauten. Bei Namensaktien muß die hinterlegte Aktie mit der Eintragung im Aktienbuche

---

[1]) Gemäß CPO. § 63.
[2]) Gemäß CPO. § 64.
[3]) Art. 249 g HGB.
[4]) So auch Ring S. 306.
[5]) A. M. v. Völderndorff S. 569, der die Veröffentlichung nicht nur des ersten, sondern auch des etwa durch Vertagung der Verhandlung herbeigeführten späteren Termins für erforderlich hält.

Digitized by Google

übereinstimmen, da nur diese Eintragung den Aktionär der Gesellschaft gegenüber legitimieren kann. Und zwar ist entscheidend für die Eintragung die Zeit der Generalversammlung und die Zeit der Hinterlegung. Wer zur Zeit der Generalversammlung nicht als Aktienbesitzer eingetragen war, ist auch, wenn er zur Zeit der Hinterlegung eingetragener Aktionär ist, ebensowenig legitimiert, wie der zur Zeit der Generalversammlung eingetragene Aktionär, der es zur Zeit der Hinterlegung nicht mehr ist. Der Notwendigkeit der Eintragung der Namensaktien entspricht das Erfordernis der Innehabung in den erwähnten Zeitpunkten bei Inhaberaktien[1]). Die Hinterlegung soll eine gerichtliche sein. Über das Verfahren bei derselben giebt das Reichsgesetz keine weiteren Bestimmungen; es kommen daher die Landesgesetze, für Preußen die preußische Hinterlegungsordnung, in Anwendung[2]).

Außerdem hat der Aktionär auf Verlangen der Gesellschaft wegen der der Gesellschaft durch die Erhebung der Anfechtungsklage drohenden Nachteile Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit bestimmt der Richter nach freiem Ermessen, ebenso die Art derselben[3]). Er kann insbesondere unter Umständen die hinterlegten Aktien schon für eine ausreichende Sicherheit erklären. Im Gesetz heißt es allerdings, daß der Kläger die Aktien zu hinterlegen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten habe, hierdurch ist aber selbstredend nicht ausgeschlossen, daß die zu einem andern Zwecke als Legitimationspapiere hinterlegten Aktien zugleich in ihrer Natur als Wertpapiere zur Sicherheitsleistung verwendet werden können[4]).

Das Verlangen der Sicherheitsleistung ist seitens der Gesellschaft als prozeßhindernde Einrede vorzubringen. Sie ist daher[5]) zusammen mit etwaigen andern prozeßhindernden Einreden und vor der Verhandlung zur Hauptsache als Einrede geltend zu machen. Ist dies nicht geschehen, so ist die Einrede verwirkt, es müßte denn sein, daß die beklagte Gesellschaft glaubhaft macht, sie

---

[1]) Wir werden als weiteres Erfordernis auch annehmen müssen, daß der Anfechtungskläger während der ganzen Zeit, vom Tage der Generalversammlung bis zum Tage der Hinterlegung eingetragen gewesen ist, bezw. die Aktie innegehabt hat. Eine abweichende Annahme würde dem Aktionär für Unredlichkeiten eine bequeme Handhabe bieten. Dies stimmt auch mit dem Zweck überein, den die allgemeine Begründung von dieser Bestimmung giebt.

[2]) Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.

[3]) Vgl. CPO. §§ 101 u. 104, insbesondere in betreff einer Erhöhung im Laufe des Rechtsstreits § 104 Abs. 3.

[4]) So auch Petersen u. v. Pechmann S. 230; von Völderndorff S. 569; A. M. Hergenhahn, Aktiengesetz S. 127; Esser II S. 147.

[5]) Gemäß § 247 CPO.

Digitized by Google

sei ohne ihr Verschulden nicht im stande gewesen, die Einrede vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen[1]).

Die Festsetzung der Sicherheit wird vom Gericht nach stattgehabter mündlicher Verhandlung durch Zwischenurteil ausgesprochen. Giebt das Zwischenurteil der Einrede statt, ordnet es also die Sicherheitsleistung an, so ist es nicht selbständig durch Berufung anfechtbar[2]), kann vielmehr erst mit dem folgenden Endurteil im Wege der Berufung angefochten werden. Wird durch das Zwischenurteil die Einrede verworfen[3]), so gilt dasselbe in betreff der Rechtsmittel als Endurteil[4]), ist daher selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar. In dem Zwischenurteil wird auch gleichzeitig die Frist angesetzt, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist. Wird die Sicherheit binnen dieser Frist nicht geleistet, so hat der Richter auf Antrag die Klage für zurückgenommen zu erklären, doch kann die Sicherheitsleistung bis zur Entscheidung über diesen Antrag der beklagten Gesellschaft noch nachgeholt werden.

Das Urteil, durch welches gegen den erschienenen Kläger die Klage als zurückgenommen erklärt wird, hat die rechtliche Natur eines Versäumnisurteils. Es ist daher dagegen Einspruch statthaft, und es kann also bei Erhebung des Einspruchs die versäumte Sicherheitsleistung nachgeholt werden[5]).

Wird die Klage als zurückgenommen erklärt, so hat dies gleichzeitig zur Folge, daß sie nicht noch einmal angestellt werden kann, da der erste Verhandlungstermin erst binnen einem Monat nach der Generalversammlung angesetzt werden kann, nach dieser Zeit aber die Frist zur Erhebung einer Anfechtungsklage abgelaufen ist.

Trotzdem der Aktionär durch Erhebung der Anfechtungsklage nicht ein Sonderinteresse, sondern das gesamte Interesse der Gesellschaft wahren will, kann er doch völlig unbeschränkt über den Prozeßgegenstand verfügen. Er darf Vergleiche schließen, darf die Klage zurücknehmen u. s. w. Bis zur Rechtskraft des Urteils liegt die Beseitigung des Rechtsstreits lediglich in dem Belieben des Anfechtungsklägers[6]).

Aus demselben Gesichtspunkte richtet sich auch die Bemessung des Streitwertes nur nach dem Werte des Einzelrechts[7]); maß-

---

[1]) CPO. § 247 Abs. 3. Anderer Ansicht Hergenhahn.
[2]) Vgl. Urteil d. OLG. Braunschweig v. 20. Febr. 1886; Seuffert Bd. 44 S. 101—103.
[3]) Was hier nur ganz ausnahmsweise vorkommen könnte.
[4]) CPO. § 248.
[5]) RG. 6. Dezember 1886, Bd. 24 S. 429 ff.
[6]) RG. 28. November 1889, Bd. 24 S. 422 ff.
[7]) RG. 28. November 1889, Bd. 24 S. 422 ff.

Digitized by Google

gebend ist nur der Wert des Aktienbesitzes, zu dessen Abtretung der Kläger gezwungen werden sollte, dagegen nicht das Gesamtinteresse aller Gesellschafter[1]). Übrigens ist, wie oben auseinandergesetzt, diese Berechnung des Streitwertes weder für die Zuständigkeit noch für die Statthaftigkeit der Revision, sondern lediglich für die Kostenfestsetzung von Bedeutung.

Die Wirkung der Anfechtung und des Urteils.

Mit der Erklärung des Widerspruchs zu Protokoll, spätestens mit der Erhebung der Anfechtungsklage ist der angefochtene Beschluß so lange in Frage gestellt, als er nicht durch Zurücknahme, durch Versäumnis der Ausschlußfrist, oder durch rechtskräftiges Urteil beseitigt ist. Deshalb ist von den zur Ausführung des Beschlusses Berufenen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu prüfen, ob sie bis zur Erledigung des Widerspruchs warten oder ohne Rücksicht auf letzteren zur Ausführung des Beschlusses schreiten sollen. In beiden Fällen können sie wegen Verletzung dieser Sorgfalt zur Verantwortung gezogen werden. Es wird ferner der Registerrichter in den Fällen, in welchen die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister zu seiner rechtlichen Wirksamkeit erforderlich ist[2]), bei erhobenem Widerspruch diese Eintragung bis zur Erledigung des Widerspruchs regelmäßig ablehnen, ist aber hierzu, namentlich wenn er den Widerspruch für unbegründet hält, keineswegs verpflichtet[3]).

Was die Wirkungen des auf die Anfechtungsklage ergangenen Urteils anbelangt, so sind dieselben verschieden, je nachdem der Anfechtungskläger mit seiner Klage abgewiesen oder der Beschluß für ungiltig erklärt wird. Wird der Kläger mit der Anfechtungsklage abgewiesen, oder erledigt sich der Rechtsstreit durch Anerkenntnis, Verzicht oder Vergleich, so hat das daraufhin ergehende Urteil weiter keine präjudicierliche Kraft und ist ohne Einfluß auf die übrigen schwebenden oder noch anzustellenden Prozesse. Sobald dagegen in einem Anfechtungsprozesse ein Aktionär obsiegt und der Beschluß der Generalversammlung rechtskräftig für ungiltig erklärt ist, steht fest, daß der Beschluß nicht der Wille der Gesellschaft war. Das obsiegende Urteil gilt mithin nicht blos gegenüber dem obsiegenden Aktionär, sondern gegenüber der Gesellschaft und damit gegenüber

[1]) RG. 15. Februar 1888. Rep. Nr. 6/88. Entgegengesetzt: Beschluß des OLG. Dresden 25. Mai 1887, Annalen Bd. 9 S. 164.

[2]) Die Vorschrift zur Eintragung gilt insbesondere für Beschlüsse, welche eine Statutenänderung zum Gegenstand haben; Artt. 190a, 222.

[3]) Petersen u. v. Pechmann S. 232; Esser II S. 148; v. Völderndorff S. 562; Kayser S. 37; A. M. Ring S. 302 und Makower S. 75.

Digitized by Google

allen Aktionären, auch denen, welche zugestimmt oder ihren Widerspruch aufgegeben hatten oder mit demselben etwa zurückgewiesen waren. Denn es giebt nur einen Willen der Gesellschaft und der obsiegende Aktionär hat ihn Namens und in Vertretung der Gesellschaft geltend gemacht[1]).

Zugleich[2]) trifft das Gesetz Vorsorge dafür, daß die rechtskräftige Ungiltigkeitserklärung des Beschlusses, da sich dieser beim Handelsregister befindet, ebenfalls zu letzterem gelangen und der Beschluß, falls er eingetragen war, wieder gelöscht und die Löschung von dem Handelsgerichte veröffentlicht wird. Es ist daher jedes Urteil, durch welches über eine Anfechtungsklage entschieden wird, durch den Vorstand ohne Verzug zu dem Handelsregister, auch demjenigen der Zweigniederlassung[3]) einzureichen, wenn es den angefochtenen Beschluß für ungiltig erklärt; hierzu kann der säumige Vorstand vom Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen angehalten werden[4]). Das Urteil ist in das Handelsregister einzutragen und vom Registerrichter zu veröffentlichen, wenn der durch das Urteil beseitigte Beschluß im Handelsregister eingetragen war.

Schadensersatzpflicht der Aktionäre bei böslicher Handlungsweise.

Durch die Erhebung der Anfechtungsklage wird ein Zustand der Ungewißheit hervorgerufen. Der Vorstand weiß nicht ob er den Beschluß zur Ausführung bringen, der Registerrichter nicht, ob er ihn eintragen, der Aktionär überhaupt nicht, wie er sich verhalten soll. Hierdurch kann der ökonomische Stand der Gesellschaft bedenklich verschlimmert und unlauterer Spekulation der weiteste Spielraum gegeben werden.

Um nun chikanöse, aus unlauteren Beweggründen hervorgehende Anfechtungen möglichst zu hindern, um Schutz gegen bösliche, den Kredit der Gesellschaft gefährdende und untergrabende Anfechtungen zu gewähren, hat das Gesetz[5]) darin Vorsorge getroffen, daß der Gesellschaft für einen ihr durch unbegründete Anfechtung entstandenen Schaden die Kläger solidarisch haften, welchen bei Erhebung der Anfechtungsklage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Es sind demnach zwei Voraussetzungen für die Haftbarkeit der Anfechtungskläger notwendig. Es muß einmal die erhobene An-

[1]) Art. 190a Abs. 5.
[2]) Art. 190a Abs. 5 Satz 2.
[3]) Da der Art. 190a sich ausdrücklich auf den Art. 179 bezieht.
[4]) Art. 249g Abs. 1.
[5]) Art. 190b.

Digitized by Google

fechtung materiell unbegründet gewesen sein. Wird die Klage aus formalen Gründen, z. B. wegen Nichteinhaltung der Ausschlußfrist, wegen Unterlassung des Widerspruchs zu Protokoll, zurückgewiesen, so sind die Kläger nicht haftbar.

Es muß ferner auf Seiten des Klägers eine böswillige Handlungsweise vorliegen. Was unter böslicher Handlungsweise zu verstehen ist, definiert das Handelsgesetzbuch nicht weiter. Nach der Praxis des Reichsgerichts und des früheren Reichsoberhandelsgerichts schließt dieser Begriff nicht nur den dolus im eigentlichen Sinne, d. h. die unmittelbar auf Schädigung gerichtete Absicht, in sich, sondern auch die sog. luxuria, d. i. ein frevelhafter Leichtsinn und Mutwillen, der zwar eine Beschädigung nicht beabsichtigt, aber sich doch der gefährlichen Folgen seiner Handlungsweise bewußt ist[1]).

Unter Umständen ist es außerdem nicht ausgeschlossen, daß die Erhebung der Anfechtungsklage den Thatbestand einer Beleidigung resp. verläumderischen Beleidigung begründet[2]). Ist dies der Fall, so kann nach Maßgabe des § 186 StrGB. neben der Strafe auf eine Buße bis zu 6000 Mk. erkannt werden; doch wird durch die Buße ein weiterer Anspruch auf Entschädigung ausgeschlossen.

Es ist wohl kaum nötig hinzuzufügen, daß haftbar nur die Kläger sind; wer sich nur als Nebenintervenient der Klage zur Unterstützung des Klägers angeschlossen hat, ist von der Haftbarkeit ausgeschlossen.

Das Untersuchungsrecht.

Der folgende Artikel des Handelsgesetzbuchs, der Art. 222 a, behandelt ein weiteres wichtiges Minderheitsrecht der Aktionäre. Es ist dies das den Repräsentanten von $^1/_{10}$ des Grundkapitals zustehende Recht, gewisse verdächtige Gesellschaftshergänge durch gerichtlich ernannte Revisoren unter-

---

[1]) ROHG. 22. Jan. 1873, Bd. 8 S. 429; 18. Febr. 1874, Bd. 12 S. 282, 430; 25. Mai 1875, Bd. 17 S. 301; RG. 5. Dez. 1879, Bd. 1 S. 22; 10. Jan. 1880, Bd. 1 S. 38 ff.; 30. Dez. 1882, Bd. 7 S. 125. S. auch Hergenhahn, Aktiengesetz S. 73.

[2]) §§ 186, 187 StrGB. „Gefährdung des Kredits".

Digitized by Google

suchen zu lassen. Dies Recht wird gemeinhin „Untersuchungsrecht“ genannt[1]).

Bei der Entscheidung der Frage, ob es zweckmäßig ist, einem Bruchteile der Aktionäre das Recht auf die Prüfung von Vorgängen innerhalb des Gesellschaftslebens zu verleihen, sind zwei Punkte besonders zu berücksichtigen.

Einmal ist es zweifellos, daß es unter Umständen zweckmäßig, ja notwendig ist, den Aktionären die Möglichkeit zu gewähren, sich durch eine besondere Untersuchung sicheren Aufschluß über den wahren Stand der Verhältnisse zu verschaffen und so einer seitens der Verwaltungsorgane eingetretenen Mißwirtschaft mit Erfolg entgegenzutreten.

Andererseits ist aber auch nicht zu verkennen, daß ein derartiges Untersuchungsrecht mit schweren Nachteilen für die Gesellschaft verbunden sein kann. — Deshalb muß zum Schutz gegen eine mißbräuchliche Benutzung die Ausübung des Rechts an bestimmte Erfordernisse gebunden sein.

Hierauf hat das Gesetz durch Anordnung verschiedener Vorsichtsmaßregeln Rücksicht genommen.

Aus diesem Grunde hat auch das Gesetz nicht ein gerichtliches Verfahren zugelassen, auf dessen Betrieb den einzelnen Aktionären ein Recht zustände, sondern hat lediglich bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen bei dem Gericht der Antrag gestellt werden könne, Revisoren zu ernennen, welche sich mit der Prüfung bestimmter Hergänge zu befassen und darüber zu berichten haben. Es hat das Gericht hiernach nicht über eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu entscheiden, sondern es handelt sich nur um eine Verwaltungsmaßregel, welche aus Zweckmäßigkeit in die Hände des Gerichts gelegt worden ist[2]).

Wer ist berechtigt die Untersuchung zu verlangen?

Persönliches Erfordernis für die Berechtigung, das Gericht um Ernennung von Prüfungsrevisoren anzugehen, ist die allgemeine Eigenschaft als Aktionär. Bei Inhaberaktien wird durch das faktische Innehaben der Aktie diese Eigenschaft dokumentiert, bei Namensaktien, und so lange Interimsscheine kursieren, durch die Eintragung im Aktienbuch.

Trotzdem im Gesetze der Plural „Aktionäre“ gebraucht ist, wird auch dem einzelnen Aktionär, vorausgesetzt, daß dessen Aktien den

---

[1]) Belgisches Gesetz vom 18. Mai 1873 Art. 124; Italienisches Handelsgesetzbuch Art. 153; Ungarisches Handelsgesetzbuch Art. 175.

[2]) Petersen u. v. Pechmann S. 430.

Digitized by Google

geforderten Teil des Grundkapitals repräsentieren und die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in ihm erfüllt sind, das Prüfungsrecht zugebilligt werden müssen[1]). Sind Aktien, der instruktionellen gesetzlichen Vorschrift[2]) entgegen, vor erfolgter Auszahlung ausgegeben, so muß auch diesen gestattet werden, sich den Prüfung verlangenden Aktionären anzuschließen, und zwar mit der Wirkung, daß der ganze Nominalbetrag — nicht blos der erst eingezahlte Teil — bei der Berechnung der von den Antragstellern zu repräsentierenden Quote angerechnet wird[3]).

Erfordernis ist ferner, daß sich Aktionäre zusammenfinden, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen.

Als Grundkapital der Gesellschaft gilt das im Statute festgesetzte. Das eingezahlte Grundkapital kommt nicht in Betracht. Der Anteil des Aktionärs bemißt sich nach dem Verhältnisse des Nominalbetrages seiner Aktien zu dem statutenmäßigen Grundkapital. Ob die Antragsteller Aktien von ein und derselben Gattung oder von verschiedenen Gattungen besitzen, ist gleichgiltig, ebenso, ob die Aktien im Übrigen, z. B. in Ansehung der Gewinnverteilung, ungleiche Rechte gewähren.

Das Untersuchungsrecht, als ein Recht, in die intimen Verhältnisse der Gesellschaft einzudringen, soll ferner nicht solchen Aktionären zustehen, welche nur als Spekulanten, ohne irgend ein rechtes Interesse an Gedeih und Verderben der Gesellschaft, die Aktie für eine kurze Zeit erwerben, um sie sobald wie möglich mit Gewinn weiter zu veräußern. Daher beschränkt das Gesetz die Befugnis auf solche Aktionäre, welche die Aktien mindestens 6 Monate von der Generalversammlung, in welcher der Antrag auf Prüfung gestellt wurde, zurückgerechnet, besitzen.

Unter „Besitz" ist hier, wie auch bei anderen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs[4]), nicht das Wort in seinem technisch-juristischen Sinne zu verstehen, sondern als gleichbedeutend mit „Eigentum" anzusehen. Nicht einzurechnen ist daher die Zeit, während welcher der Antragsteller als Nießbraucher, als Pfandgläubiger, oder als Darlehensnehmer die „Aktien" besessen hat, andererseits ist dem Eigentümer die Zeit anzurechnen, während welcher er die Aktien nicht besessen hat, weil er sie verpfändet, verliehen oder zum Nießbrauch gegeben hatte.

---

[1]) So auch Ring S. 473; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 131 u. a.
[2]) HGB. Art. 215c Abs. 3.
[3]) Schmidt S. 89.
[4]) HGB. Art. 188 Abs. 1; Art. 237 Abs. 1; Art. 190 Abs. 1.

Digitized by Google

Die Zeit, während welcher der Rechtsvorgänger eines Erben die Aktien eigentümlich besessen hat, ist dem letzteren zuzurechnen, ebenso einem Vermächtnisnehmer die Zeit des Eigentumsbesitzes des Erblassers[1]). Ausnahmsweise wird sich, entsprechend dem Sinn und dem Grund dieses Gesetzes, der Eigentümer auch die Zeit seines gutgläubigen Besitzes zurechnen können, also die Zeit, wo er in gutem Glauben als Eigentümer die Aktien zu besitzen meinte, während er in Wahrheit nicht Eigentümer war.

Zur Glaubhaftmachung des sechsmonatlichen Besitzes wird es in der Regel genügen, daß der Antragsteller sein gegenwärtiges Eigentum und sein Eigentum vor Beginn der sechsmonatlichen Frist nachweist; denn, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung des Eigentums stattgefunden hat, ist nicht zu vermuten, wenn nicht besondere Gründe für diese Annahme vorliegen[2]).

Daß die Antragsteller während der sechs Monate überhaupt Aktien besessen haben, reicht nicht hin, das Gesetz verlangt vielmehr, daß sie dieselben Aktien während der ganzen Zeit besessen haben. Dagegen wird es als ausreichend befunden werden müssen, wenn sich ein Teil der Aktien früher im Besitze eines Antragstellers befunden hat und dann auf einen anderen der Antragsteller übergegangen ist, denn der Anforderung des Gesetzes, daß sich die Aktien der Antragsteller während der vorgeschriebenen Zeit im Besitze derselben befunden haben müssen, ist damit genügt[3]).

Die Frist wird vom Tage der Generalversammlung, in welcher der Antrag auf Prüfung gestellt und abgelehnt worden ist[4]), zurückgerechnet, und zwar bis zu demjenigen Tage des sechsten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Generalversammlung entspricht. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so läuft die Frist erst mit dem darauf folgenden Werktage ab[5]).

Über welche Vorgänge kann Untersuchung beantragt werden?

Die gerichtliche Ernennung von Revisoren kann nicht behufs Prüfung der allgemeinen Geschäftslage oder eines jeden gesellschaftlichen Vorgangs erfolgen, sondern es muß sich um bestimmte Hergänge handeln.

---

[1]) Kayser S. 108 Note 8; Ring S. 474; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 131.
[2]) Petersen u. v. Pechmann S. 435; Kayser, Ring a. a. O.
[3]) Petersen u. v. Pechmann a. a. O.; v. Völderndorff S. 578; Ring S. 474.
[4]) Hierüber siehe unten S. 23 f.
[5]) § 200 CPO. Ausführlicher, namentlich über den Begriff „Feiertag", s. Rintelen, Civilprozeß, 1891, S. 145 u. 183. HGB. Art. 328, 329.

Digitized by Google

Das Gesetz spricht zunächst von Hergängen bei der Gründung. Es kommen hier namentlich in Betracht die Vorgänge bei der Zeichnung, bei der ersten Einzahlung des Grundkapitals[1]) und besonders die Hergänge bei der sog. qualifizierten Gründung[2]). Wann der Gründungsvorgang stattgefunden hat, ist unerheblich. Da aber die Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung in fünf Jahren verjähren[3]), so erscheint die Prüfung, welche nach Ablauf dieser Verjährungszeit beantragt wird, als überflüssig. Deshalb wird das Gericht in diesem Falle sich veranlaßt sehen, den Antrag auf Prüfung zurückzuweisen.

Neben den Gründungshergängen kann ferner auch jeder Vorgang zur Untersuchung gezogen werden, welcher sich bei der Geschäftsführung oder Liquidation ereignet hat, dieser aber nur dann, wenn er nicht mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die zweijährige Frist ist hier nicht vom Tage der Generalversammlung an zurückzurechnen, sondern von dem Tage an, wo der Antrag auf Untersuchung bei dem Gericht gestellt worden ist. Dem Antrage kann daher nicht stattgegeben werden, wenn zur Zeit der Einreichung desselben bei Gericht mehr als zwei Jahre verflossen sind, mag auch die Prüfung in der Generalversammlung rechtzeitig beantragt worden sein[4]).

Unter welchen Voraussetzungen ist der Antrag auf Untersuchung zulässig?

Allgemeine Voraussetzung für den Gebrauch dieses Rechtsmittels ist, daß ein Antrag auf Prüfung des betreffenden Gesellschaftsvorgangs in der Generalversammlung abgelehnt wurde.

Die Generalversammlung ist zunächst das berufene Organ, die zur Abhilfe von Mißständen nötigen Schritte zu veranlassen. Die Generalversammlung muß mit dem Antrage, und zwar legal, befaßt gewesen sein. Ist dies aber der Fall, war die Versammlung mit dem Antrage auf Prüfung nach vorgängiger Ankündigung dieses Beratungsgegenstandes beschäftigt, so ist eine Ablehnung nicht nur in einem abweisenden Versammlungsbeschlusse zu erblicken, sondern auch darin, daß durch Weigerung seitens der Leiter der Versamm-

---

[1]) HGB. Art. 213a, 213b.
[2]) HGB. Art. 209b.
[3]) Nach HGB. Art. 213e.
[4]) So auch die meisten Kommentatoren. A. M. Kayser S. 108, welcher auch hier den Tag der Generalversammlung als entscheidend hinstellt.

Digitized by Google

lung oder durch sonstige absichtliche äußerliche Hindernisse die Abstimmung vereitelt wurde[1]).

Unerheblich ist es, ob die Aktionäre, welche die Ernennung von Revisoren betreiben, dieselben sind wie die, von denen der vorerwähnte Antrag in der Generalversammlung ausgegangen ist; es ist nicht einmal nötig, daß die Ersteren in jener Versammlung zugegen gewesen sind. Ebensowenig ist erforderlich, daß die Anteile derjenigen Aktionäre, welche in der Generalversammlung die Prüfung beantragen, $^1/_{10}$ des Grundkapitals darstellen.

Als weitere Voraussetzung für das Rechtsmittel wird verlangt, daß der gesetzlich vorgeschriebene Anlaß zu demselben vorliegt. Es kann das Gericht nämlich nur demjenigen Vorgange seine Unterstützung zuwenden, von welchem ihm glaubhaft gemacht wird, daß bei ihm Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages stattgefunden haben. Was hierunter zu verstehen ist, ist dem freien Ermessen des Richters überlassen. Ob die behauptete und glaubhaft gemachte Thatsache genügt, um die Annahme zu rechtfertigen, daß eine Unredlichkeit oder grobe Verletzung von Gesetz oder Statut vorliege, ist im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände zu prüfen.

„Glaubhaftmachung" in diesem Sinne, sowie in betreff des oben besprochenen Nachweises des Eigentumsbesitzes der Aktien ist im Sinne der Reichsjustizgesetze zu verstehen[2]). Danach kann sich der Aktionär aller Beweismittel mit Ausnahme der Eideszuschiebung bedienen, kann auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seine Behauptung zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist dagegen unstatthaft[3]).

Es ist ferner erforderlich, daß die Antragsteller ihre Aktien gerichtlich hinterlegen. Ob die Hinterlegung erfolgt ist, hat das Gericht, bevor es in die weitere Behandlung der Sache eintritt, also vor der Terminsansetzung zu prüfen, und zwar, da die Vorschrift im öffentlichen Interesse gegeben ist, von Amtswegen. Die Hinterlegung dauert mindestens so lange, bis das Gericht über den Antrag entschieden hat, mag es nun dem letzteren stattgegeben haben oder nicht. Sobald über den Antrag entschieden ist, sind die hinterlegten Aktien sofort zurückzugeben. Eine Zurückbehaltung derselben

---

[1]) Schmidt S. 89; Ring S. 475. — Konnte eine Verhandlung über den Antrag wegen Mangel an Zeit nicht stattfinden und wurde deshalb eine Vertagung beschlossen, so ist damit das Requisit der „Ablehnung" noch nicht erfüllt. S. Petersen u. v. Pechmann S. 433; A. M. hierin Ring a. a. O.; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 132.

[2]) Vgl. CPO. § 266, Rintelen, Civilprozeß § 33.

[3]) RG. v. 7. Juni 1882, Bd. 10 S. 322; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 132.

Digitized by Google

bis zur Beendigung des auf Grund des Revisorenberichts entstandenen Prozesses ist mit dem Wortlaute des Gesetzes unvereinbar und verstößt auch gegen den Zweck der Vorschrift[1]).

Wie wird das Untersuchungsrecht geltend gemacht?

Die Form, in welcher das der bewußten Minderheit eingeräumte Recht geltend gemacht wird, ist die Form des Antrags.

Der Antrag enthält das Ersuchen, Revisoren zur Prüfung des angegebenen Gesellschaftshergangs zu ernennen. Der zu prüfende Hergang muß genau bezeichnet sein. Die Gründung oder die Geschäftsführung im Allgemeinen kann nicht als Gegenstand der aufzunehmenden Prüfung bezeichnet werden. Der Antrag muß ferner die Behauptung enthalten, daß bei dem zu prüfenden Vorgange Unredlichkeit oder grobe Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages stattgefunden habe. Die Glaubhaftmachung selbst der behaupteten Thatsachen braucht nicht schon mit dem Antrage zu erfolgen, sondern ist Sache des weiteren Verfahrens. Der Antrag muß ferner den Nachweis enthalten, daß die allgemeine Voraussetzung desselben, die Abweisung des auf Prüfung des betreffenden Vorgangs in der Generalversammlung gerichteten Antrags, gegeben ist. Dies kann wohl nur durch Anlage einer beglaubigten Abschrift des Versammlungsprotokolls geschehen. — Es ist schließlich in dem Antrag nachzuweisen, daß die Antragsteller den zehnten Teil des Grundkapitals repräsentieren. Der Nachweis der erfolgten Hinterlegung kann nicht schon gleichzeitig mit dem Antrage gefordert werden, da die Hinterlegung erst zugleich mit der Antragstellung zu erfolgen braucht[2]).

Um zu festen Grundsätzen betreffs der Zuständigkeit und des Verfahrens des Gerichts zu gelangen, hat man sich zunächst über eine andere Frage schlüssig zu machen: ob man es hier mit einem Akte der streitigen oder der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit zu thun hat.

Die Ansicht, daß für die Aktionäre das materielle Recht bestehe, bei Unredlichkeiten und groben Verstößen gegen Gesetz und Statut die Untersuchung des betr. Vorgangs von der Gesellschaft zu verlangen, daß durch Nichtberücksichtigung dieses Verlangens eine Rechtsnorm verletzt sei, und daß nun eine Streitigkeit vorliege zwischen den Antragstellern einerseits und der durch die Generalver-

[1]) Ring S. 477; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 132; A. M. v. Völderndorff S. 575. Vgl. über die Hinterlegung ferner oben S. 14.

[2]) Schmidt S. 91.

Digitized by Google

sammlung repräsentierten Gesellschaft andererseits[1]), ist gekünstelt und unhaltbar. — Es handelt sich bei der Thätigkeit des angerufenen Gerichts nicht um Entscheidung einer Streitigkeit, sondern um eine Verwaltungsmaßregel, welche aus Zweckmäßigkeitsgründen in die Hände des Gerichts gelegt ist. Eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit steht überhaupt nicht in Frage, da ein privatrechtlicher Anspruch der Aktionäre auf Ernennung von Revisoren nicht existiert. Durch diese Ernennung soll nur eine Aufklärung der thatsächlichen Verhältnisse herbeigeführt werden, und sie ist nur deshalb an Stelle der Aktionäre oder der Generalversammlung dem Gerichte übertragen worden, weil dieses die beste Gewähr für eine unbefangene Würdigung aller Verhältnisse bietet[2]).

Halten wir hieran fest, daß es sich um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, so kommen wir in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes zu folgenden Konsequenzen:

Der Antrag ist zu richten an das Landgericht, in dessen Bezirk sich die Hauptniederlassung der Gesellschaft befindet. Das Gesetz will augenscheinlich die Anordnung durch ein Kollegialgericht gefällt wissen. Es wird daher zweifellos für unzulässig zu erachten sein, wenn die Entscheidung über den Antrag dem Vorsitzenden oder einem beauftragten Richter bezw. einem Amtsgerichte übertragen wird.

Zuständig ist regelmäßig die Civilkammer, die Kammer für Handelssachen nur, wenn dies landesgesetzlich bestimmt ist[3]). Es ist nicht anzunehmen, daß die Kammer für Handelssachen deshalb

---

[1]) Hieraus suchen Ring S. 476 u. a. zu folgern, daß es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit handle.

[2]) So auch Petersen u. v. Pechmann S. 430; Kayser S. 109; v. Völderndorff S. 576.

[3]) § 4 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz. Der Einwand, daß die Kammer für Handelssachen hier stets zuständig sei, da § 101 Z. 3a GVG. hier Platz greife, wonach ein Streit zwischen Mitgliedern einer Handelsgesellschaft vor die Kammer für Handelssachen gehöre, ist nicht stichhaltig. Denn das GVG. bezieht sich gemäß § 2 des Einführungsgesetzes nur auf die streitige Gerichtsbarkeit, und ein Fall der streitigen Gerichtsbarkeit liegt hier nicht vor. Selbst aber, wenn man von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß es sich um einen solchen Fall hier handelt, ist doch der § 101 GVG. nicht anwendbar. Denn derselbe spricht von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch geltend gemacht wird (vgl. v. Wilmowsky und Levy CPO. 4. Aufl. S. 1165; ferner auch Rintelen, Civilprozeß, Anhang, S. 854). Von einer „Klage" kann aber hier zweifellos nicht gesprochen werden; denn das Gericht hat nicht ein „Urteil" zu fällen, sondern eine Anordnung zu erlassen. Ring hält ebenfalls nur die Civilkammer für zuständig (vgl. dort S. 476). Folgerichtig ist wohl nicht Hergenhahn, welcher zwar das Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuteilt, trotzdem aber die Kammer für Handelssachen für zuständig hält. Hergenhahn, Aktiengesetz S. 133.

Digitized by Google

mit dem Antrage zu befassen sei, weil sie sich auch sonst mit Handelssachen beschäftigt.

Für den Antrag, sowie für das ganze daraufhin erfolgende Verfahren ist kein Anwaltszwang geboten, insoweit ein solcher nicht nach Landesgesetzen für Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit besteht[1]). Es kann mithin das Gesuch um Ernennung von Revisoren persönlich bei dem Gerichte eingereicht werden. Allerdings wird es in Rücksicht auf die erforderten Glaubhaftmachungen in der Regel sich empfehlen, das Gesuch durch einen Rechtsanwalt einreichen zu lassen; dieser braucht nicht bei dem betreffenden Landgerichte zugelassen zu sein.

Auch in Ansehung der Frage, ob und mit welchen Rechtsmitteln die Anordnung des Gerichts angefochten werden kann, sind nicht die Vorschriften der Civilprozeßordnung, sondern die Bestimmungen des Landesrechts maßgebend.

Die Ansetzung eines Termins zur mündlichen Verhandlung ist zulässig, aber nicht notwendig. Wird der Antrag auf Ernennung von Revisoren zurückgewiesen, so hat das Landgericht nicht einmal die Verpflichtung, vorher den Vorstand, den Aufsichtsrat oder die Liquidatoren zu hören. Nur für den Fall, daß das Gericht dem Antrage stattgeben will, besteht die gesetzliche Vorschrift, daß, ehe dem Antrage entsprochen wird, Vorstand und Aufsichtsrat zu hören sind. Um diese zu „hören" ist aber keine mündliche Verhandlung erforderlich; vielmehr können sich die Organe auch schriftlich vernehmen lassen. In der Regel werden die Organe unter abschriftlicher Mitteilung des Antrags aufzufordern sein, binnen bestimmter Frist eine Erklärung abzugeben, doch existiert für sie weder eine Pflicht zum Erscheinen noch zur schriftlichen Äußerung[2]).

Ist das Gericht entschlossen, die Anordnung zu erlassen, so hat es dieselbe von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung ist von Amtswegen zu bewirken, ein diesbezügliches Verlangen der Gesellschaft ist hier nicht erfordert; es ist daher auch ein Verzicht auf dieselbe von seiten der Gesellschaft unzulässig. Die Sicherheit soll für die Kosten des Verfahrens, sowie für den der Gesellschaft durch den Antrag zugefügten Schaden haften, es ist zulässig, dieselbe im Laufe des Verfahrens, wenn die Umstände es erheischen, zu erhöhen[3]).

[1]) Auch hier wiederum ist die vielseitige Behauptung, daß ein Anwaltszwang geboten ist, weil es sich um ein Verfahren vor dem Landgericht handelt, damit zurückzuweisen, daß die Bestimmungen der CPO. für Handlungen auf dem Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit keine Anwendung finden.

[2]) So auch Schmidt S. 92.

[3]) Anders Petersen u. v. Pechmann S. 441.

Digitized by Google

Wirkungen des Antrags auf Ernennung von Revisoren.

Findet das Gericht, daß sowohl die allgemeine gesetzliche Voraussetzung für die Antragstellung, als auch die Legitimation der Antragsteller gegeben ist, findet es ferner, daß die glaubhaft zu machenden Thatsachen wirklich glaubhaft erscheinen, ist der zehnte Teil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft von den Antragstellern hinterlegt, sind die Organe der Gesellschaft gehört worden oder ist ihnen wenigstens Gelegenheit gegeben worden sich zu äußern, ist endlich die erforderte Sicherheit geleistet, so kann das Gericht die beantragte Anordnung erlassen[1]), es kann also Revisoren zur Prüfung des in dem Antrage bezeichneten Gesellschaftshergangs ernennen.

Aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes („kann" das Landgericht) ist zu ersehen, daß dem Gerichte, selbst wenn alle die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, lediglich die Befugnis, nicht aber die Verpflichtung zugesprochen wird, Revisoren zu ernennen. Die Frage, ob dies geschehen soll, steht in seinem Ermessen; selbst bei dem Vorhandensein aller Voraussetzungen hat das Gericht noch weiter zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die Umstände des Falls angemessen erscheint, dem Antrage stattzugeben. Das „kann" des Gesetzes in ein „muß" zu verwandeln, und dem Gerichte so die Verpflichtung zu der ersuchten Anordnung aufzuerlegen, ist unberechtigte Willkür[2]).

Ob gegen die Anordnung des Gerichts ein Rechtsmittel, insbesondere das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit[3]). Einer durch das Landesrecht zugelassenen Beschwerde steht es nicht entgegen, daß der Bescheid des Gerichts von dem freien Ermessen desselben abhängig war. Denn auch soweit eine Anordnung in das richterliche Ermessen gestellt ist, kann von dem Beschwerderecht Gebrauch gemacht und das Ermessen eines höheren Gerichts angerufen werden.

---

[1]) Ring S. 478; Schmidt S. 93, Motive I S. 248, Motive II S. 164; Makower S. 76.

[2]) So auch Petersen u. v. Pechmann S. 438; Ring S. 478 wandelt dies „kann" in ein „muß" um und stützt sich zur Rechtfertigung auf die Worte der Begründung zum I. Entwurf S. 248, zum II. Entwurf S. 164. Doch sind die betreffenden Stellen der Begründung anders zu verstehen. Selbst wenn sie aber so aufzufassen wären, wie sie Ring gemeint wissen will, so folgt daraus eben nur, daß die Meinung der Begründung in dem Gesetze keinen Ausdruck gefunden hat, mithin dessen klarem Wortlaut gegenüber nicht zu beachten ist.

[3]) Kayser S. 109 hält die Beschwerde nur insoweit für zulässig, als sie in Ergänzung des Aktiengesetzes zugelassen wird.

Digitized by Google

Zu ernennen sind „Revisoren“. Über die Zahl derselben giebt das Gesetz keine Auskunft. Doch müssen, da sich aus dem Gesetze ergiebt, daß mehrere Personen mit der Prüfung beauftragt werden sollen, mindestens zwei Revisoren ernannt werden. Ebenso giebt das Gesetz in der Auswahl der zu Revisoren zu ernennenden Personen dem Gerichte vollständig freie Hand. Doch wird das Gericht mit Sorgfalt darauf Bedacht nehmen müssen, geeignete Persönlichkeiten zu bestellen. Bestehen in dem Bezirk, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, Organe, welche durch das Handelsrecht zur Vertretung des Handelsstandes berufen sind, so wird das Gericht in der Regel diese um gutachtlichen Vorschlag bei Ernennung derselben angehen. Auch die Antragsteller können Vorschläge machen; doch ist hier wie dort das Gericht nicht im geringsten an Vorschlag oder Gutachten gebunden. Jedenfalls wird es bedenklich erscheinen, Revisoren aus den Kreisen der Aktionäre oder der Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, da diesen wegen ihres Interesses zur Sache die nötige Objektivität mangelt. Werden Revisoren bestellt, denen erhebliche Bedenken entgegenstehen, sei es, daß man von ihnen eine unbefangene Prüfung nicht erwarten zu können glaubt, oder daß es sich mit dem berechtigten Interesse der Aktionäre nicht verträgt, ihnen den intimeren Einblick in die Verhältnisse der Gesellschaft zu gestatten, so ist nach dem Landesrecht zu entscheiden, ob es Mittel und Wege giebt, eine Änderung der getroffenen Anordnung herbeizuführen.

Die zu Revisoren ernannten Personen sind nicht zur Annahme der ihnen übertragenen Ämter verpflichtet. Die Behauptung, daß es sich hier um Sachverständige handle, gegen welche die Zwangsmittel der Civilprozeßordnung anwendbar seien, ist aus doppeltem Grunde unhaltbar. Einmal ist unmöglich ein Vergleich zwischen der Revisorenthätigkeit und einem Sachverständigengutachten zu ziehen; denn hier handelt es sich um ein Gutachten, welches inmitten eines Rechtsstreits der staatlichen Behörde, dort um einen durchaus für sich stehenden Bericht, welcher der mit der Ausübung von Regierungsrechten nicht betrauten Gesellschaft zu erstatten ist. Außerdem sind aber die Vorschriften der Civilprozeßordnung hier überhaupt nicht maßgebend, da es sich, wie schon oft betont, um Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt.

Selbst nach erfolgter Annahmeerklärung können die Revisoren nicht zur Vornahme der erforderlichen Handlungen angehalten werden. Sie stehen weder in einem Vertragsverhältnisse zu der Gesellschaft, noch in einem solchen zu den Antragstellern.

Die Kosten des Verfahrens, für deren Höhe die Taxordnungen für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit maßgebend sind, fallen in beiden Fällen, sei es, daß die ersuchte Anordnung erlassen

Digitized by Google

wird, sei es, daß der Antrag zurückgewiesen wird, den Antragstellern zur Last. Wird dem Antrage stattgegeben und wird in einem auf die Prüfung hin erfolgten Prozesse der Beklagte wegen des geprüften Gründungsvorganges verurteilt, so muß den Antragstellern ein Rückanspruch gegen die Gesellschaft, deren Interesse sie wahrgenommen hatten, wegen der ihnen erwachsenen Kosten allerdings zuerkannt werden[1]).

Mit dem Bescheide des Gerichts ist die Aufgabe desselben beendet. Eine Einmischung in die Thätigkeit der Revisoren oder eine Überwachung derselben steht ihm nicht zu. Nur in zwei Fällen wird das Gericht noch einmal in Thätigkeit treten, nämlich, wenn es sich um Ersatz eines durch Tod oder sonst weggefallenen Revisors oder um Zurücknahme der Ernennung handelt. Die Fälle sind im Gesetz nicht vorgesehen. Es wird in beiden Fällen ein einfacher Antrag derjenigen Personen, auf deren Betrieb die erste Ernennung erfolgt ist, genügen[2]).

Aufgabe und Thätigkeit der Revisoren und des Vorstandes.

Die Thätigkeit der Revisoren steht, wie gesagt, nicht unter gerichtlicher Kontrolle. Es soll eben nicht eine gerichtliche Entscheidung darüber, ob die behauptete Verletzung begangen ist, herbeigeführt werden, es soll vielmehr nur innerhalb des Kreises der Beteiligten eine Aufdeckung des Sachverhalts durch andere als die Gesellschaftsorgane erfolgen.

Gegenstand der Revision ist der Hergang, zu dessen Prüfung der Revisor ernannt ist. Er hat ihn daraufhin zu untersuchen, ob bei demselben Unredlichkeiten bezw. grobe Verletzungen des Gesetzes oder des Gesellschaftsstatuts vorgekommen sind; er ist aber an die im Antrage ausdrücklich behauptete Form, in der die Unredlichkeiten u. s. w. zu Tage getreten sein sollen, nicht gebunden, hat vielmehr, wenn er Unredlichkeiten oder Verletzungen anderer Art entdeckt, sich auch darüber auszusprechen.

Der Revisor hat keine bestimmte Sorgfalt aufzuwenden, er haftet nur wegen dolus[3]).

Um Einsicht in die Geschäftslage zu bekommen, haben die Revisoren dem Vorstande gegenüber einen Anspruch, ihnen Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft, sowie Untersuchung der Kassen-, Effekten- und Warenbestände zu gestatten. Die Er-

---

[1]) Schmidt S. 94; Kayser S. 110.
[2]) Petersen u. v. Pechmann S. 441.
[3]) Anders Kayser S. 109.

Digitized by Google

laubnis hierzu ist eventuell vom Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen zu erzwingen.

Das Resultat ihrer Prüfung haben die Revisoren in einem Berichte zu dem Handelsregister — und zwar zu demjenigen am Sitze der Gesellschaft — einzureichen. Auch diese Handlungen können nicht erzwungen werden. Das Gesetz ordnet einen, also einen Gesamtbericht der Revisoren an[1]). Der Vorstand bezw. die Liquidatoren haben den Bericht, mag derselbe den Antrag auf Prüfung rechtfertigen oder nicht, nicht nur der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen, sondern ihn auch als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Hierzu können die Vorstandsmitglieder vom Handelsgericht durch Ordnungsstrafen angehalten werden[2]), unbeschadet des den Aktionären zustehenden Rechts, die Generalversammlung zwangsweise zu berufen und die Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zwangsweise durchzusetzen[3]).

Haftpflicht der Antragsteller.

Ist der Antrag auf Ernennung von Revisoren abgewiesen worden oder ist ihm zwar stattgegeben worden, stellte derselbe sich aber nach dem Prüfungsberichte der Revisoren als unbegründet heraus, so statuiert das Gesetz eine solidarische Haftpflicht der Antragsteller gegenüber der Gesellschaft. Ob der Antrag aus formellen oder materiellen Gründen zurückgewiesen ist, ist gleichgiltig[4]).

Doch haften nur diejenigen Antragsteller, denen eine „böswillige Handlungsweise" zur Last fällt.

Im Übrigen siehe Näheres hierüber in dem letzten Abschnitte des „Anfechtungsrechts".

---

[1]) Schmidt S. 95.
[2]) HGB. Art. 249g Abs. 2.
[3]) Art. 237 Abs. 2 u. 3. Näheres über diesen Punkt im Abschnitt V „Berufungsrecht".
[4]) Ring S. 480.

Digitized by Google

Das Verfolgungsrecht.

Das in dem vorhergehenden Abschnitte behandelte „Untersuchungsrecht“ hat in den weitaus meisten Fällen nur den Charakter eines vorbereitenden Rechts. Der Aktionär bedarf der Untersuchung nur, um auf Grund derselben ein Klagfundament zu gewinnen, auf das gestützt, er nun gegen die verantwortlichen Personen vorgehen kann.

Hierfür giebt ihm das Handelsgesetzbuch ein neues, wichtiges Minderheitsrecht, das sog. „Verfolgungsrecht“ [1]).

Es ist dies das Recht derjenigen Aktionäre, welche den fünften Teil des Grundkapitals repräsentieren, die Verfolgung von Ansprüchen aus der Gründung gegen die Gründer, die Emissionshäuser, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, aus der Geschäftsführung gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, aus der Liquidation gegen die Liquidatoren und die Mitglieder des Aufsichtsrats zu beschließen.

Der Einzelaktionär kann die Rechte der Gesellschaft wider deren Organe auf Schadensersatz Namens der Gesellschaft nicht geltend machen. Es sind vielmehr die Ansprüche, welche aus der Verantwortlichkeit der Gründer, des Vorstands und des Aufsichtsrats, sowie der Liquidatoren entspringen, sämtlich Ansprüche der Gesellschaft. Zur Verfolgung dieser Ansprüche bedarf es eines Willensaktes der Gesellschaft.

Als Wille der Gesellschaft gilt der vom Vorstande im Bereiche seiner Verwaltungsthätigkeit — zu welcher auch die Geltendmachung von Gesellschaftsansprüchen gehört — geäußerte Wille. Es kann daher der Vorstand aus eigener Initiative den Prozeß anstrengen; er bedarf dazu keines Generalversammlungsbeschlusses [2]).

Die Verfolgung dieser Ansprüche ist aber auch für den Fall zu ermöglichen und zu sichern, in denen der Vorstand oder die

---

[1]) Art. 223 HGB.

[2]) Schmidt S. 75. Ist der Prozeß gegen den Vorstand selbst zu führen, so hat der Aufsichtsrat die Klage zu erheben. Dieser bedarf dazu eines Generalversammlungsbeschlusses. Dagegen ist der Vorstand auch dann zur Klageerhebung berechtigt, wenn die Klage nur gegen einzelne Mitglieder des Vorstandes anzustrengen ist und der Vorstand ohne diese Mitglieder aktionsfähig bleibt. Ring S. 481.

Digitized by Google

anderen ordentlichen Organe dieselbe unterlassen. Erhebt der Vorstand nicht aus eigenem Antriebe die Klage, so kann die Gesellschaft selbst durch einen darauf gerichteten Willensakt über die Verfolgung der Ansprüche entscheiden, und daraufhin kann die Klageanstellung erfolgen. Würde nun diese Entscheidung ausschließlich und endgiltig in die Macht der Generalversammlung gelegt werden, so könnte leicht eine Kollusion zu Gunsten Einzelner und eine Schädigung der Gesellschaftsinteressen stattfinden. Dem trägt das Gesetz Rechnung. Es läßt daher die Verfolgung der Ansprüche eintreten nicht nur schon dann, wenn sie von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird, sondern auch dann, wenn die Anteile der sich für die Verfolgung entscheidenden Minderheit den fünften Teil des Grundkapitals ausmachen[1]).

Die rechtliche Natur dieses Minderheitsrechtes ist streitig. Man behauptet[2]), das Minderheitsverlangen könne nicht als Wille der Gesellschaft erscheinen, da es keine verschiedenen Gesellschaftswillen, einen Mehrheitswillen und einen Minderheitswillen, geben könne, von denen der letztere über den ersteren siege. Es würden vielmehr die Organe bezw. Bevollmächtigten der Gesellschaft hier nur durch gesetzlichen Zwang, nicht kraft Gesetzeswillens genötigt, dem „Verlangen" der Minderheit Folge zu geben.

Diese Behauptung ist irrig.

Ein Dualismus innerhalb der Generalversammlung, welcher eine Verletzung des Grundsatzes: „Es giebt nur einen Willen der Gesellschaft" mit sich ziehen könnte, besteht nicht. Die Minderheit der Aktionäre verfolgt mit diesem Rechte zunächst nicht ihre eigenen Rechte, sondern diejenigen der Gesellschaft und handelt Namens und für dieselbe. Die Nötigung der Gesellschaftsorgane geschieht allerdings kraft Gesetzes, indes nur um deswillen, weil das Recht und Interesse der Gesellschaft in Frage steht, und dieses von der Minderheit vertreten wird[3]). Es ist ein Privilegium, welches das Gesetz der Minderheit einräumt, ihren Willen als den wahren Willen der Gesellschaft geltend zu machen. Sagt die Mehrheit „Nein", die

---

[1]) Daß die erwähnten Ansprüche auf Verlangen der einfachen Mehrheit in der Generalversammlung zu erheben seien, hätte das Gesetz nicht besonders auszudrücken brauchen. Allein es soll durch diese Bestimmung festgestellt werden, daß die einfache Majorität unter allen Umständen genügt, die Ausübung des Rechts mithin nicht durch Gesellschaftsvertrag (nach Art. 209a Z. 5) von einer größeren Stimmenmehrheit abhängig gemacht werden kann.

[2]) Pollitzer in Grünhuts Zeitschrift Bd. 16 S. 759; Renaud in Buschs Archiv Bd. 45 S. 298 ff.; vgl. Petersen u. v. Pechmann S. 443 ff.

[3]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 136.

Digitized by Google

Minderheit aber „Ja", so gilt nach der Vorschrift des Gesetzes der Minderheitswille als der einzige Gesellschaftswille.

Wem steht das Verfolgungsrecht zu, und gegen wen richtet es sich?

Eine Klageanstellung gegen die verantwortlichen Organe ist nur dann möglich, wenn der Teil der Aktionäre, welcher den fünften Teil des Grundkapitals repräsentiert, dies verlangt.

Für die Berechnung der erforderlichen Minderheit ist es hier ebenso wie bei dem „Untersuchungsrecht" ohne Belang, ob die in Frage stehenden Anteile voll oder nur zum Teil eingezahlt sind. Maßgebend ist vielmehr lediglich der Nominalbetrag des Grundkapitals — das Gesellschaftsvermögen kommt nicht in Betracht — und der der einzelnen Aktien oder Interimsscheine. Im Übrigen vergleiche, was hierüber im „Untersuchungsrecht" (S. 21) gesagt ist.

Entscheidend für die Frage, ob die Anteile der Aktionäre den bewußten Teil des Grundkapitals darstellen, ist die Zeit der Generalversammlung. Ein späterer Erwerb kommt gar nicht oder doch nur insoweit in Betracht, als der abgelehnte Antrag in einer späteren Generalversammlung wiederholt werden kann[1]).

Es ist endlich auch hier genügend, daß ein einzelner Aktionär, wenn in ihm der fünfte Teil des Grundkapitals repräsentiert wird, das Verlangen erhebt[2]).

Das Recht, die Verfolgung der Gesellschaftsansprüche zu fordern, richtet sich auch hier gegen die Gesellschaft. Ein unmittelbares Verfolgungsrecht der Minderheit gegen die haftpflichtigen Personen ist nicht anerkannt. Man sieht dies daraus, daß selbst für den Fall, in welchem die Minderheit Personen für die Durchführung des Prozesses bezeichnet[3]), diese zu Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt werden müssen, daß ferner von den der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten die Rede ist[4]). So sagt auch die Begründung[5]):

In allen Fällen, auch wenn die von der Minderheit vorgeschlagenen Personen zur Führung des Prozesses als Bevollmächtigte ernannt werden oder sonst der Anspruch auf das Verlangen der Minderheit verfolgt wird, geschieht die Prozeßführung stets für die Gesellschaft und in Vertretung derselben.

---

[1]) Petersen u. v. Pechmann S. 444.
[2]) Näheres s. oben S. 21 ff.
[3]) Vgl. unten S. 37.
[4]) Ring S. 482.
[5]) Zum I. Entwurf S. 171, 246; zum II. Entwurf S. 163.

Digitized by Google

Wie wird das Verfolgungsrecht geltend gemacht?

Voraussetzung für die Verfolgung der Ansprüche gegen die Gründer, die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats ist, daß ein diesbezügliches Verlangen von der oben näher gekennzeichneten Minderheit in der Generalversammlung gestellt worden ist. Wird den Aktionären die Möglichkeit, dies Verlangen in der Generalversammlung kundzugeben, dadurch entzogen, daß die zuständigen Organe sich weigern, eine Versammlung zu berufen, so kann[1]) das Handelsgericht die Antragsteller zur selbständigen Berufung der Generalversammlung ermächtigen[2]). Wird die Verhandlung über die Geltendmachung des Verlangens durch die Leiter oder die Mehrheit der Versammlung bewußt vereitelt, so ist es so zu halten, als ob das Verlangen in der Generalversammlung vorgebracht worden wäre[3]); es bedarf dann nur der durch irgend welche Beweismittel geführten Glaubhaftmachung, daß die bewußte Minderheit das Verlangen hatte stellen wollen.

Sind die der Gesellschaft aus der Gründung zustehenden Ansprüche durch einen rechtswirksamen Vergleich oder durch eine bindende Verzichtleistung erloschen[4]), so können dieselben natürlich nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. Dasselbe ist der Fall, wenn in einer Generalversammlung zwar die Erhebung der Klage beschlossen worden ist, in einer späteren Versammlung aber ein Vergleich oder ein Verzicht in rechtsgiltiger Weise erfolgt. Denn durch das Verlangen der Verfolgung ihrer Ansprüche geht die Gesellschaft noch nicht des Rechts verlustig, nachträglich auf die Ansprüche zu verzichten oder über sie sich zu vergleichen.

Doch ist deshalb nicht anzunehmen, daß die Befugnis der Minderheit, die Klageerhebung zu verlangen, von der Voraussetzung abhängig ist, daß über die zu verfolgenden Ansprüche noch kein Vergleich oder Verzicht vorliegt. Die Minderheit hat jederzeit diese Befugnis, nur der Erfolg der Klage wird durch den geschehenen Verzicht oder Vergleich in Frage gestellt. Dem Beklagten steht auf Grund des Vergleichs oder Verzichts eine materielle Einrede zu[5]).

Das von der Minderheit gestellte Verlangen ist nur unter der Voraussetzung zu berücksichtigen, daß der bezügliche Gegenstand behufs Beschlußfassung in ordnungsmäßiger Weise angekündigt war.

---

[1]) Nach Art. 237 Abs. 3 HGB.
[2]) Näheres s. unten unter „Berufungsrecht".
[3]) So Ring S. 483; A. M. Petersen u. v. Pechmann S. 445.
[4]) HGB. Art. 213 d.
[5]) Näheres darüber s. u. S. 45 f.

Digitized by Google

Das Gesetz gebraucht zwar nicht den Ausdruck „Beschluß", sondern „Verlangen"; doch sind daraus materielle Schlüsse nicht zu ziehen. Denn es handelt sich hier ebenso wie dort um einen Gegenstand der Beschlußfassung, und es liegt kein Grund vor, die Minderheit, deren Verlangen sich zudem regelmäßig an die Ablehnung des Antrags durch die Mehrheit anschließen wird, besser zu stellen als die Mehrheit[1]).

Weigern sich die Organe, den diesbezüglichen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen, so kann die Minderheit mit Hilfe des Gerichts die Aufnahme durchsetzen[2]).

Wirkungen des Minderheitsverlangens. Klageerhebung.

Durch das von der Minderheit in der Generalversammlung gestellte Begehren betreffs Verfolgung der Gesellschaftsansprüche wird den zuständigen Gesellschaftsorganen die Pflicht auferlegt, die Klage rechtzeitig zu erheben und den Prozeß in geeigneter Weise durchzuführen.

Legitimiert und verpflichtet zur Klageerhebung ist zunächst der Vorstand. Richtet sich die Klage gegen einzelne Vorstandsmitglieder, so bleibt die Prozeßführung dennoch Sache des Vorstands, soweit der Vorstand ohne diese Mitglieder aktionsfähig bleibt und die Generalversammlung ihn mit der Prozeßführung betraut[3]).

Ist die Klage gegen alle Vorstandsmitglieder zu richten, oder geht sie zwar nur gegen einzelne, hat aber der Vorstand durch das Ausscheiden dieser die Vertretungsbefugnis verloren, so hat der Aufsichtsrat als zur Prozeßführung ermächtigt zu gelten[4]), wenn auch streng genommen ein Beschluß der Generalversammlung nicht vorliegt. Ermächtigt zur Prozeßführung ist aber der Aufsichtsrat auch in allen anderen Fällen, wo es sich um Klagen gegen einzelne Mitglieder des Vorstands handelt. Macht derselbe von dieser Befugnis Gebrauch, so werden dadurch die nicht verklagten Vorstandsmitglieder von der Vertretung der Gesellschaft in den in Frage stehenden Prozessen ausgeschlossen.

---

[1]) So auch Ring S. 482 Nr. 4; Esser S. 115; Petersen u. v. Pechmann S. 445; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 136; A. M. v. Völderndorff S. 675, welcher das Verlangen der Minderheit von der Ankündigung des Gegenstandes in der Tagesordnung nicht abhängig machen will.

[2]) Art. 237 Abs. 3. Näheres s. unten im „Berufungsrecht".

[3]) Art. 194 Abs. 3. Ring S. 782; A. M. Schmidt S. 79, der die Vorstandsmitglieder in diesem Falle nur für gewählte Bevollmächtigte ansieht.

[4]) HGB. Art. 195.

Digitized by Google

Die Führung des Prozesses steht dem Aufsichtsrat stets nur als solchem zu. Weder eine Minderheit, noch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Klageerhebung berechtigt, obwohl die Verantwortlichkeit die einzelnen Mitglieder, nicht den Aufsichtsrat als solchen trifft.

Der Aufsichtsrat tritt nicht ein, wenn im Gesellschaftsvertrage ein besonderes Organ für diese Prozeßführung bestellt ist[1]). Der Aufsichtsrat kann die Prozeßführung ablehnen, wenn die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute dies gebietet.

Richtet sich die auf Verlangen der Minderheit stattfindende Prozeßführung gegen den Vorstand und Aufsichtsrat, oder richtet sie sich nur gegen den Vorstand, ist die Generalversammlung aber nicht gewillt, sie dem Aufsichtsrat oder einem etwaigen durch den Gesellschaftsvertrag ermächtigten anderen Organ zu überlassen, oder richtet sie sich nur gegen den Aufsichtsrat, ist die Generalversammlung aber nicht Willens, damit die Mitglieder des Vorstandes zu betrauen, oder lehnt der an sich zuständige Aufsichtsrat die Prozeßführung berechtigter Weise ab, so steht es der Generalversammlung zu, besondere Bevollmächtigte zu erwählen und diesen die Prozeßführung zu übertragen[2]).

Wird in der Generalversammlung die Prozeßführung beschlossen und die Ernennung besonderer Bevollmächtigter vorgesehen, wird aber aus irgend einem Grunde die Bestellung der Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert, so kann auf Antrag jedes einzelnen Aktionärs das Handelsgericht an Stelle der Generalversammlung die Bevollmächtigten erwählen[3]).

Die Wahl eines Bevollmächtigten erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Generalversammlung, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Statut[4]). Da indessen nicht oder nicht stets anzunehmen ist, daß die von der Mehrheit gewählten Bevollmächtigten die Interessen der dissentierenden Minderheit wirksam vertreten werden, so giebt das Gesetz der Minderheit die Befugnis, Bevollmächtigte in der Generalversammlung zu bezeichnen und deren Ernennung bei dem Handelsgerichte zu beantragen.

Das letztere hat alsdann nach freiem Ermessen zu prüfen, ob die Ernennung derselben der Sachlage entspricht; es hat die Prüfung insbesondere dann vorzunehmen, wenn von der Mehrheit der Generalversammlung andere Bevollmächtigte erwählt worden sind.

---

[1]) HGB. Art. 186 Abs. 2.
[2]) HGB. Art. 195 Abs. 1.
[3]) HGB. Art. 195 Abs. 2; ROHG. 14. April 1877, Bd. 22 S. 245.
[4]) HGB. Art. 209a Z. 5.

Digitized by Google

Hält das Handelsgericht die von der Minderheit beantragte Ernennung für wünschenswert und billigt sie die bezeichneten Personen, so kann es Letztere als Bevollmächtigte der Gesellschaft zur Führung des Prozesses ernennen. Ein Recht auf Ernennung hat die Minderheit nicht; jedoch können andere als die bezeichneten Personen gerichtlich nicht ernannt werden. Den vom Gericht auf Antrag der Minderheit ernannten Bevollmächtigten müssen die von der Mehrheit gewählten Bevollmächtigten weichen.

Die Bevollmächtigten, gleichviel, ob sie von der Mehrheit gewählt, oder, mit oder entgegen dem Willen der Mehrheit, von der Minderheit bezeichnet und daraufhin vom Handelsgericht ernannt worden sind, sind nicht als Prozeßbevollmächtigte im Sinne der Civilprozeßordnung[1]) anzusehen, sie haben vielmehr prozessualisch den Charakter von gesetzlichen Vertretern[2]). Sie sind Vertreter der nicht prozeßfähigen Partei für diesen Rechtsstreit. Ihre Befugnisse sind daher auf Erhebung und Durchführnng desjenigen Anspruchs beschränkt, dessen Geltendmachung ihnen übertragen ist. Im Übrigen ist ihre Vollmacht mangels gesetzlicher Beschränkung eine unbeschränkte, da der gesetzliche Vertreter im Allgemeinen, soweit keine gesetzliche Bestimmung entgegensteht, die Befugnisse und Pflichten der Partei hat[3]). Auch nicht mit Wirkung nach innen ist eine Beschränkung möglich[4]).

Eine Zurücknahme der Vollmacht ist bei den von der Mehrheit der Generalversammlung erwählten Bevollmächtigten insofern möglich, als die Generalversammlung, welche die Bevollmächtigten aufgestellt hat, denselben ihre Vollmacht wieder entziehen kann. Dagegen kann den von dem Handelsgericht ernannten Bevollmächtigten die ihnen übertragene Befugnis von der Generalversammlung nicht entzogen werden. Das Gericht ist auch nur dann zur Zurückziehung ermächtigt, wenn ein diesbezüglicher Antrag der Minderheit vorliegt.

Als prozeßführende Partei gilt stets die Gesellschaft. Selbst in dem Fall, wo gegen den Willen der Gesellschaft der Prozeß von den auf Betreiben der Minderheit gerichtlich ernannten Bevollmächtigten geführt wird, sind Partei nicht die der Minderheit angehörenden Aktionäre, sondern Partei bleibt die Gesellschaft. Es sind daher der Gesellschaft, falls die Klage abgewiesen wird, die Prozeßkosten aufzuerlegen, der aber in dieser Beziehung ein Ersatz-

---

[1]) CPO. § 74 ff.
[2]) CPO. § 50. S. auch Rintelen, Civilprozeß (1891) § 10, S. 88 f.
[3]) Motive zur CPO. S. 77.
[4]) Ring S. 484; Petersen u. v. Pechmann S. 450 f.

Digitized by Google

anspruch gegen die der Minderheit angehörigen Aktionäre zusteht[1]). Es sind ferner die Bevollmächtigten der Gesellschaft — nicht der Minderheit — verantwortlich, wenn sie es an der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns fehlen lassen.

Die einzelnen Aktionäre können sich an der Prozeßführung insoweit beteiligen, als sie, gleichviel wem die Prozeßführung übertragen ist, in dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten auftreten können. Dies Recht steht allen Aktionären zu, nicht bloß denjenigen, welche zu der Minderheit gehören. Ein unmittelbares Interesse am Ausgange des Prozesses haben allerdings nur die Letzteren, ein mittelbares Interesse ist jedoch auch den Ersteren wegen ihres Verhältnisses zur Gesellschaft, insbesondere wegen ihres Anspruchs auf Verteilung des Reingewinns und des Vermögens nicht abzusprechen[2]).

Vorschriften für die Prozeßführung.

Damit einerseits durch das Recht der Minderheit die Möglichkeit einer Verfolgung der Ansprüche nicht fortdauernd und lähmend in der Schwebe bleibt, und um andererseits die Minderheit gegen die der Verfolgung etwa widerstrebenden Organe der Gesellschaft zu sichern, muß die Klage binnen drei Monaten seit dem Minderheitsbeschlusse der Generalversammlung erhoben werden.

Der unbenutzte Ablauf der Frist beseitigt das von der Minderheit gestellte Verlangen, schließt aber nicht aus, daß, falls von Neuem die Frage der Erhebung oder Beilegung des Anspruchs zur Verhandlung gelangt, die Verfolgung wieder von der Minderheit verlangt werden kann[3]).

Die Frist ist eine materiellrechtliche, keine prozessuale. Sie beginnt an dem Tage der Generalversammlung und endet an dem Tage des dritten Monats, welcher durch seine Zahl diesem Tage

---

[1]) Näheres s. unten S. 44 f.

[2]) So auch Seuffert, CPO. § 63 III a S. 91; Petersen u. v. Pechmann S. 450; Ring S. 487 sieht in dem Aktionär als Nebenintervenienten zugleich einen Streitgenossen der Hauptpartei im Sinne des § 58 CPO. — A. M. Wach, Handbuch Band I, S. 625 Anm. 36, welcher den Mitgliedern juristischer Personen überhaupt kein Interventionsrecht in Prozessen dieser zugestehen will.

[3]) Mit Recht heben Petersen u. v. Pechmann im Anschluß an eine bezügliche Bemerkung von Ring hervor, daß das Minderheitsrecht, soweit es sich um Ansprüche aus der Geschäftsführung handle, kaum eine praktische Bedeutung besitze, da die Mehrheit in der Generalversammlung die betr. Organe stets entlasten bezw. auf die Ansprüche verzichten könne.

Digitized by Google

entspricht. Fällt der Endtag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nächste Werktag als Ablauf der Frist[1]).

Für die Erhebung der Klage hat *dasjenige Gesellschaftsorgan zu sorgen*, welchem im vorliegenden Falle die Prozeßführung obliegt, also entweder Vorstand oder Aufsichtsrat oder durch die Generalversammlung gewählte oder gerichtlich ernannte Bevollmächtigte. Kommen die Organe ihrer Verpflichtung nicht binnen drei Monaten nach, so werden sie der Gesellschaft schadensersatzpflichtig; die Antragsteller allein haben kein Recht auf Schadensersatz[2]). Daraus, daß der Minderheit das Recht zusteht, die Ernennung von Bevollmächtigten bei dem Gerichte zu beantragen, können die bestehenden Gesellschaftsorgane nicht das Recht herleiten, die Erhebung der Klage einstweilen zu unterlassen[3]).

Ist die Klage nicht rechtzeitig erhoben, so verliert der durch die Minderheit herbeigeführte Willensakt der Gesellschaft seine Kraft. Die Beklagten können in diesem Falle Abweisung der Klage beantragen. Dagegen ist der Anspruch nicht als verjährt zu betrachten, es kann vielmehr, wie bereits bemerkt, das Minderheitsbegehren wiederholt und daraufhin die Klage von Neuem erhoben werden[4]).

Die Frist ist nicht im öffentlichen Interesse vorgeschrieben, sondern nur im Interesse der Minderheit und der Beklagten, um Verschleppungen vorzubeugen. Daher ist eine Beachtung der Frist von Amtswegen nicht berechtigt, es muß vielmehr vom Beklagten selbst die verspätete Klageerhebung als Einrede geltend gemacht werden[5]).

Der Klageschrift ist das Protokoll der Generalversammlung, soweit dasselbe die Erhebung des Anspruchs betrifft, beizufügen, und zwar in beglaubigter Abschrift; es muß also auch mit der Klage zusammen dem Beklagten zugestellt werden. Das Protokoll ist jedoch nicht etwa als integrierender Teil der Klageschrift zu betrachten, so daß die Klage wirkungslos wäre und als gar nicht erhoben gälte, wenn dies Requisit ihr fehlte. Vielmehr ist ein rechtzeitiges Nachtragen der Protokollabschrift stets zulässig. Das Gericht hat zu diesem Zwecke auf den Einwand des Beklagten hin, daß ein Protokoll nicht beigefügt sei, eine Frist zur Nachholung zu bestimmen.

---

[1]) Näheres § 200 CPO., Art. 328, 329 HGB. und in den früheren Abschnitten.
[2]) A. M. Ring S. 484.
[3]) Ring S. 485; Petersen u. v. Pechmann S. 453.
[4]) Schmidt S. 81; Petersen u. v. Pechmann S. 453; Kayser S. 112 Nr. 5.
[5]) So auch Petersen u. v. Pechmann a. a. O.

Digitized by Google

Ist die Zustellung des Protokolls unterblieben, auch nicht rechtzeitig nachgeholt worden, so kann die beteiligte Partei Abweisung der Klage beantragen. Von Amtswegen hat der Richter diesen Punkt nicht zu beachten, hat daher auch nicht von dem Kläger den Nachweis der Zustellung des Protokolls an den Beklagten zu verlangen. Die Bestimmung hat keine öffentlich-rechtliche Bedeutung. Sie soll nur dem Beklagten die Beurteilung ermöglichen, ob den gesetzlichen Anforderungen in Ansehung des Minderheitsbegehrens genügt sei. Für den Richter dagegen ist es weder möglich noch nötig zu wissen, ob die Erhebung des Anspruchs auf Veranlassung der Minderheit erfolgt ist. Dem Richter eine Pflicht zur Information über diesen Punkt aufzuerlegen, erscheint nicht gerechtfertigt. Im Falle der Abweisung steht auch hier einer Wiederholung der Klage nichts im Wege[1]).

Die die Erhebung der Gesellschaftsansprüche beschließende Minderheit hat den fünften Teil des Grundkapitals in Aktien der Gesellschaft für die Dauer des Prozesses gerichtlich zu hinterlegen. Sie hat ferner glaubhaft zu machen, daß sie dieselben seit mindestens sechs Monaten von der Generalversammlung zurückgerechnet besitze. Es ist dies dieselbe Vorschrift wie in Art. 190a und 222a. Das Nähere über diese Verpflichtung, sowie über den Ausdruck „besitzen" vgl. oben unter „Anfechtungsrecht" und „Untersuchungsrecht". (S. 14 und 21.)

Veranlassung für die gesetzliche Forderung der Aktienhinterlegung sind die schon früher erwähnten Gründe der Legitimation und der Verhütung von Mißbräuchen, welche hier um so mehr ins Gewicht fallen, als die Verfolgung der Ansprüche meist einen Rückgang des Kurses der Aktien zur Folge haben wird. Wird ferner die Minderheit gebunden, so ist zu erwarten, daß sie nur dann von ihrem Minderheitsrechte Gebrauch machen wird, wenn die Verfolgung der Ansprüche in der That dem Gesellschaftsinteresse entspricht und Aussicht auf Erfolg bietet.

Die nichterfolgte Hinterlegung ist, wenn die Beklagten auf die Hinterlegung verzichten, von Amtswegen nicht zu beachten. Verzichtet der Beklagte nicht auf die Hinterlegung, so kann er bei unterlassener Deponierung daraufhin nicht die Einlassung zur Hauptsache verweigern. Doch kann er den Mangel in jeder Lage des Prozesses geltend machen; der Richter hat alsdann eine Frist für die Nachholung der Hinterlegung zu bestimmen und erst, wenn diese unbenutzt abläuft, den Kläger abzuweisen. Es tritt hier somit die eigenartige Erscheinung auf, daß in einem Rechtsstreit der Kläger ab-

[1]) Teilweise A. M. Ring S. 485.

Digitized by Google

gewiesen wird wegen Versäumung eines Dritten. Die Vernachlässigung der Minderheit schadet der Gesellschaft.

Die hinterlegten Aktien müssen identisch sein mit denen, auf welche das Verlangen in der Generalversammlung gestützt worden ist. Veräußerung nach Abhaltung der Generalversammlung und Wiedererwerb vor der Hinterlegung ist, dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend, nicht genügend[1]).

Es ist weiterhin der sechsmonatliche Besitz der Aktien, von der Generalversammlung an zurückgerechnet, glaubhaft zu machen. Auch hier ist nicht, wie wir bereits früher hervorgehoben haben, erforderlich, daß derselbe Aktionär dieselben Aktien während der sechs Monate besessen habe, vielmehr ist es genügend, wenn sich die Aktien nachweislich im Besitze eines der Minderheitsangehörigen befunden haben[2]). Das Gericht wird gut daran thun, die Glaubhaftmachung vor der Verhandlung zur Hauptsache zu verlangen, ist aber an keinen Zeitpunkt gebunden. Eine prozeßhindernde Einrede ist dem Beklagten daraufhin nicht gegeben[3]).

Die Minderheit hat auf Verlangen der Beklagten eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit für die den Beklagten drohenden Nachteile zu leisten. Das Verlangen ist als prozeßhindernde Einrede geltend zu machen[4]).

Wie mit Recht bemerkt wird[5]), bewegt sich das Gesetz hier in logischen Widersprüchen. Soll das Verlangen als prozeßhindernde Einrede geltend gemacht werden, so kann es sich nur gegen die Gesellschaft richten; nicht aber gegen diese, sondern gegen die Minderheit ist das Verlangen zugelassen. Die Prozeßpartei kann nicht gegen beliebige, am Prozeß nicht beteiligte Personen ein Verlangen stellen und eine prozeßhindernde Einrede daraus entnehmen, daß diese Personen dem Verlangen nicht nachkommen.

Um prozessualen Unmöglichkeiten aus dem Wege zu gehen, bleibt nur übrig, das Verlangen auf Sicherheitsstellung gegen die klagende Gesellschaft allein zu gewähren. Sache der Vertreter der letzteren ist es dann, an die Minderheit eine Aufforderung zur Kautionsleistung zu richten. Ohne Rücksicht aber darauf, ob diese Aufforderung erfolgt ist oder nicht, ist die Klage auf Antrag für

---

[1]) Petersen u. v. Pechmann S. 454; Ring S. 486; A. M. Schmidt S. 83.

[2]) Das Nähere s. oben S. 22 im „Untersuchungsrecht".

[3]) Schmidt S. 84.

[4]) Die hier vorgesehene Verpflichtung der Minderheit zur Sicherheitsleistung entspricht derjenigen, welche Art. 190 bezw. Art. 222 dem klagenden Aktionär auferlegt, vgl. daher das Nähere oben unter „Anfechtungsrecht".

[5]) Ring S. 486.

Digitized by Google

zurückgenommen zu erklären, wenn die Gesellschaft dem an sie gestellten Verlangen auf Kautionsstellung nicht Folge leistet[1]).

Den Vertretern der Gesellschaft gegenüber sind die der Minderheit angehörigen Aktionäre verpflichtet, für die Sicherheitsleistung Sorge zu tragen. Sind dieselben, ungeachtet gehöriger Aufforderung durch die Gesellschaftsorgane, dem nicht nachgekommen, so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn die auf ihr Verlangen erhobene Klage für zurückgenommen erklärt wird, und sie die Kosten zu ersetzen haben[2]).

Haben die Vertreter aber es unterlassen, sich mit der Minderheit in Verbindung zu setzen oder haben sie sonst durch irgend eine Nachlässigkeit die Zurücknahmeerklärung herbeigeführt, so sind sie der Gesellschaft verantwortlich.

Die Einrede, daß keine Sicherheit geleistet sei, ist eine prozeßhindernde und verzichtbare. Es kommen für sie die bezüglichen Bestimmungen der Civilprozeßordnung zur Anwendung[3]). Sie muß insbesondere vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache geltend gemacht sein. Nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung kann sie nur dann vorgebracht werden, wenn der Beklagte glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden nicht imstande gewesen sei, dieselbe vorher geltend zu machen. Dies wird der Beklagte insbesondere dann glaubhaft machen können, wenn ihm nicht bekannt war, daß die Erhebung der Klage auf Veranlassung einer Minderheit in der Generalversammlung erfolgt ist. Nur unter der Voraussetzung dieser Glaubhaftmachung kann die Einrede noch in einer höheren Instanz nachgeholt werden[4]).

Verweigert der Beklagte auf Grund der eingelegten Einrede die Verhandlung zur Hauptsache, oder ordnet das Gericht, sei es auf Antrag, sei es von Amtswegen eine abgesonderte Verhandlung an, so ist über die Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung besonders zu verhandeln und durch Urteil zu entscheiden[5]).

Auch hier können als Kaution die von der Minderheit deponierten Aktien bestimmt und angesehen werden. Die Kaution haftet dem Beklagten nicht nur für die ihm erwachsenden Prozeßkosten, sondern für alle ihm aus der Klageerhebung entspringenden Nachteile[6]).

---

[1]) Kayser S. 113 Nr. 15; v. Völderndorff S. 678 Nr. X; Schmidt S. 85.
[2]) Petersen u. v. Pechmann S. 455.
[3]) CPO. §§ 247, 248.
[4]) CPO. §§ 490, 529. Vgl. auch Rintelen, Civilprozeß § 72[4], § 79[1].
[5]) CPO. § 248. Ein anderes gilt für die Amtsgerichtsprozesse CPO. § 465 Abs. 3: Dort darf die Verhandlung zur Hauptsache von dem Beklagten nicht verweigert werden.
[6]) Näheres s. oben S. 15 f.

Digitized by Google

Prozeßkosten und Schadensersatzpflicht der Antragsteller.

Sind der Gesellschaft durch rechtskräftige Entscheidung Prozeßkosten auferlegt, so ist die Minderheit der Gesellschaft dafür ersatzpflichtig. Der Gerichtskasse gegenüber bleibt die Gesellschaft verpflichtet, doch kann letztere gegen die der Minderheit angehörigen Aktionäre Regreß nehmen. Sie kann Regreß nehmen ohne Rücksicht darauf, ob der durch ihre Vertreter handelnden Gesellschaft selbst ein Verschulden zur Last fällt, wie dies namentlich bei der Auferlegung von Versäumniskosten der Fall sein kann[1]), ferner ohne Rücksicht darauf, ob die der Gesellschaft auferlegten Prozeßkosten Folge der Verurteilung in der Hauptsache oder nur Folge einer fehlerhaften Prozeßführung der Gesellschaftsvertreter sind. Die Minderheit ist regreßpflichtig sogar für die Kosten höherer Instanz, wenngleich es nicht in der Macht der Minderheit liegt, die Anrufung der höheren Instanz durch die verurteilten Gesellschafter zu hindern. Es ist ferner gleichgiltig, ob die Prozeßkosten vermeidliche gewesen sind oder nicht[2]).

Immerhin wird gemäß den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Umstand, daß der Verlust des Prozesses durch ein Verschulden der gesellschaftlichen Vertreter herbeigeführt wurde, eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilende Einrede oder eine Widerklage auf Schadensersatz begründen[3]).

Die Erstattungsverbindlichkeit trifft die einzelnen, der Minderheit zugehörigen Aktionäre nach dem Verhältnis ihrer Aktienbeträge. Eine Verteilung nach Kopfzahl[4]) ist ebensowenig gerechtfertigt wie die Annahme, daß die Haftung der Minderheitsangehörigen eine solidarische sei[5]). Eine Verpflichtung für die Minderheit, die Prozeßkosten vorzuschießen, besteht nicht.

Für den Schaden, welchen die Beklagten durch eine unbegründete Klage erlitten haben, sind die Aktionäre ihnen solidarisch verhaftet, welchen bei Erhebung des Anspruchs eine

---

[1]) CPO. §§ 90, 251 Abs. 2, 309. S. auch Rintelen, Civilprozeß § 53[2].

[2]) Motive I S. 246; II S. 163.

[3]) Ring S. 486; Petersen u. v. Pechmann S. 456; A. M. Schmidt S. 86, welcher diese Einrede nicht zulassen will.

[4]) So Petersen u. v. Pechmann a. a. O.

[5]) Kayser S. 183 will auf eine solidarische Haftung aus den Artt. 280 und 281 HGB. schließen. Dies ist irrtümlich. Der Art. 280 spricht nur von dem Fall, wo mehrere Personen in einem Handelsgeschäft gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, der Art. 281 außer von Handelsgeschäften von dem Fall, daß eine Solidarschuld auf Grund der Bestimmungen des HGB. vorliegt; eine solche Bestimmung hat aber Art. 223 nicht.

Digitized by Google

bösliche Handlungsweise zur Last fällt. Bezüglich dieses Punktes vgl. das Nähere oben am Schluß des „Anfechtungsrechts“ und „Untersuchungsrechts“.

Da für die Prozeßkosten im Falle, daß die Klage als unbegründet zurückgewiesen wird, dem Beklagten in erster Linie die klagende Gesellschaft und dieser erst die Minderheit haftet, so können hier nur diejenigen Nachteile in Frage kommen, welche außerhalb der Prozeßführung entstanden sind.

Das Gesetz räumt der Gesellschaft einen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Minderheit nicht ein. Außer dem Ersatzanspruch auf die ihr erwachsenen Prozeßkosten ist die Gesellschaft daher auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts angewiesen.

Das Widerspruchsrecht gegen Vergleiche und Verzichte.

Wir schließen hier kurz ein mit dem eben behandelten Rechte in engstem Zusammenhange stehendes weiteres Minderheitsrecht an. Es ist dies das der gleichen Minderheit von Aktionären, welche den fünften Teil des Grundkapitals repräsentieren, zustehende Recht, durch ihren Widerspruch in der Generalversammlung Vergleiche und Verzichtleistungen auf Ansprüche, welche der Gesellschaft aus der Gründung gegen Gründer, Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Emissionshäuser u. a. zustehen, zu verhindern[1]).

Die in Frage stehenden Rechtsakte sind im Allgemeinen nur unter zwei Voraussetzungen gültig: es muß ein Zeitraum von drei Jahren seit Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister abgelaufen sein, und die Generalversammlung muß ihre Zustimmung erklärt haben. Aber selbst trotz Erfüllung dieser Voraussetzungen sind jene Rechtsakte ungiltig, soweit in der Versammlung eine Minderheit, deren Anteile den fünften Teil des Grundkapitals darstellen, Widerspruch erhebt.

---

[1]) HGB. Art. 213 d.

Digitized by Google

Die Bestimmung ist als Schutzmaßregel eingeführt, um den thatsächlich bestehenden Einfluß der Gründer möglichst zu beseitigen und insbesondere zu verhüten, daß die Gründer und die sonstigen nach Art. 213a—213c HGB. aus der Gründung verantwortlichen Personen einen Verzicht oder Vergleich inbetreff etwaiger Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen sie erwirken. Es wird mit diesem Widerspruchsrecht einer Minderheit von Aktionären, welche zu einem nicht unbedeutenden Teile am Grundkapital beteiligt sind, die Möglichkeit gegeben, ein Aufgeben von Rechten der Gesellschaft ohne ihre Zustimmung zu verhüten.

Dies Widerspruchsrecht steht, wie bemerkt, in engster Beziehung zu dem kurz vorher behandelten, einer gleichen Minderheit zustehenden Rechte, die Klageerhebung wegen der Ansprüche der Gesellschaft aus der Gründung gegen die bezeichneten Personen zu verlangen, dem „Verfolgungsrecht". Ohne die Einräumung des Widerspruchsrechts würde jenes Verfolgungsrecht jede Bedeutung verlieren. Denn die Mehrheit wäre, wenn das Widerspruchsrecht nicht bestünde, jederzeit in der Lage, durch gleichzeitige oder nachfolgende Decharge den Vergleich oder Verzicht rechtsgiltig, somit die Klage gegenstandlos und die Anfechtung unmöglich zu machen.

Wie weit der Widerspruch sich erstreckt, ist Frage des Einzelfalls. Der Widerspruch wird nicht immer den Vergleich oder Verzicht nach seinem ganzen Inhalt und seinem ganzen Umfang treffen sollen; soweit der Vergleich oder Verzicht von dem Widerspruch nicht berührt wird, bleiben die desfallsigen Bestimmungen giltig[1]).

Die Bestimmung bezieht sich übrigens nur auf solche Ansprüche, welche auf Verpflichtungen aus den angeführten Rechtsgründen sich beziehen. Es fallen nicht darunter Ansprüche aus Verpflichtungen, sei es auch der nämlichen Personen, welche aus anderen Rechtsgründen erwachsen sind, sonach auch nicht Ansprüche aus Verträgen, z. B. einer Dividendengarantie[2]).

Das der Minderheit hier gewährleistete Recht kann ihr nicht durch das Statut entzogen werden.

---

[1]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 79 Note 5.
[2]) RG. 28. Oktober 1890; Jurist. Wochenschrift 1890, S. 412 Nr. 11.

Digitized by Google

Das Berufungsrecht.

65 L. 1

Je vorsichtiger ein Gesetz in der Zulassung von Minderheitsrechten ist, die alle mehr oder weniger eine Abweichung von der regelmäßigen Organisation der Gesellschaft enthalten, desto mehr muß dasselbe darauf Bedacht nehmen, daß dem Aktionär die Ausübung der ihm in der Generalversammlung zustehenden Mitgliedsrechte gesichert wird. Es genügt nicht, dem Aktionär im Gesetze ein Stimmrecht für seinen Aktienbesitz zu gewährleisten, wenn ihm die Möglichkeit entzogen ist, das Stimmrecht geltend zu machen.

Dieser Forderung entspricht unser Aktiengesetz[1]). Es giebt durch das sog. „Berufungsrecht" einer Minderheit von Aktionären, welche $^1/_{20}$ des Grundkapitals darstellen, die Befugnis, die Berufung einer Generalversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen und im Falle der Weigerung, sich vom Handelsgerichte zu der Berufung oder Ankündigung ermächtigen zu lassen.

Das Recht zur Berufung einer Generalversammlung der Aktionäre steht nach dem Gesetz ordentlicherweise dem Vorstand zu[2]), außerordentlicherweise dem Aufsichtsrat[3]), sowie der Generalversammlung selbst, insbesondere infolge eines gestellten Antrags auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung[4]). In einem Falle steht das Recht und die Pflicht hierzu auch dem Handelsgericht zu[5]), nämlich dann, wenn es sich um die Errichtung einer Aktiengesellschaft, im Wege der Successivgründung handelt. Im Übrigen kann aber durch das Gesellschaftsstatut auch irgend welchen anderen als den vorbezeichneten Organen und Personen die Ermächtigung zur Berufung einer Generalversammlung eingeräumt sein, ohne diese Befugnis aber den vorgenannten Personen und Organen entziehen zu können.

Das Recht des Vorstands und Aufsichtsrats zur Berufung schließt zugleich die Pflicht derselben in sich, die Berufung und das

[1]) HGB. Art. 237.
[2]) HGB. Art. 236.
[3]) HGB. Art. 228 Abs. 2. — Es hat aber stets der Vorstand oder der Aufsichtsrat als solcher die Berufung vorzunehmen; nicht befugt sind hierzu an und für sich die einzelnen Mitglieder des Vorstands, sie müßten denn hierzu im Gesellschaftsvertrage ermächtigt sein.
[4]) HGB. Art. 238 Abs. 2.
[5]) HGB. Art. 210a.

Digitized by Google

dazu Erforderliche neben den gesetzlich[1]) und statutarisch bestimmten Fällen stets dann zu bewirken, wenn die Berufung im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Nun wird man sich nicht dem Bedenken verschließen können, daß Fälle eintreten können, in denen das berechtigte Interesse der Gesellschaft dringend eine Berufung erheischt, die dazu berechtigten Organe oder Personen aber aus Nachlässigkeit oder aus Absicht dieselbe unterlassen. Hierfür will das Gesetz Vorsorge treffen, und darum hat es den Aktionären selbst das Recht, für die Berufung Sorge zu tragen, verliehen.

Wem steht das Berufungsrecht zu und gegen wen?

Das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, ist einer Minderheit von Aktionären gegeben, welche den zwanzigsten Teil des Grundkapitals repräsentiert. Das Gesetz hat aus den oben erwähnten Gründen absichtlich eine so geringe Minderheit gewählt[2]). — Betreffs der Berechnung vgl. Näheres oben S 21 ff. und S. 24. Auch hier ist bei Berechnung der Anteile lediglich der im Gesellschaftsvertrage festgesetzte Betrag des Grundkapitals und der Nominalwert der einzelnen Aktien in Betracht zu ziehen. Ob die Aktien voll einbezahlt sind, ist ohne Belang. Die Inhaber von Interimsscheinen haben dieselben Rechte wie die übrigen Aktionäre. Auch hier ist trotz des im Gesetze gebrauchten Plurals „Aktionäre" unzweifelhaft anzunehmen, daß auch ein Aktionär, dessen Aktien den verlangten Teil des Grundkapitals ausmachen, das gedachte Verlangen erheben kann[3]).

Ist durch den Gesellschaftsvertrag das Recht zur Berufung an den Besitz eines geringeren als des gesetzlich erforderlichen Anteils am Grundkapital geknüpft, so greift das Gesetz nicht Platz, es hat vielmehr bei den Bestimmungen des Statuts sein Bewenden. Dagegen ist es nicht statthaft, daß durch das Gesellschaftsstatut die beregte Befugnis an eine höhere als die gesetzlich normierte Quote geknüpft wird, ebenso wie es zweifellos unstatthaft ist, daß das hier gesetzlich gewährleistete Recht durch das Statut den Aktionären über-

---

[1]) Nach gesetzlicher Vorschrift hat z. B. der Vorstand die Versammlung unverzüglich zu berufen, wenn der Verlust, welcher aus der Bilanz sich ergiebt, die Hälfte des Grundkapitals erreicht: HGB. Art. 240 Abs. 1.

[2]) Bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist das Recht an den zehnten Teil des Grundkapitals geknüpft.

[3]) Für die gegenteilige Behauptung stützt man sich auf die frühere Fassung des Art. 237 HGB., welcher ausdrücklich auch den einzelnen Aktionär zu dem Antrag ermächtigt.

Digitized by Google

haupt entzogen wird[1]). Doch muß es als erlaubt angesehen werden, daß, wenn das Statut das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung schon mit einem geringeren als dem gesetzlich erforderten Aktienbesitz verbindet, es dafür andere erschwerende Bestimmungen, z. B. einen bestimmten Termin, bis zu welchem der Antrag eingebracht sein muß, feststellt[2]).

Das Verlangen der Minderheit ist zu richten an die pflichtmäßig zur Berufung der Generalversammlung verbundenen Organe und Personen. Es ist nicht anzunehmen, daß es genügt, wenn der Antrag bei der „Gesellschaft" eingebracht wird, wonach dann die Organe unter sich auszumachen hätten, wer zur Berufung verpflichtet ist[3]). Vielmehr sind die Antragsteller verpflichtet, sich an jeden der zur Berufung der Generalversammlung Berechtigten zu wenden. Sie können das Verlangen entweder an Alle gleichzeitig stellen oder an sie hintereinander in der statutenmäßigen Reihenfolge, oder zunächst an den Vorstand als das stets zur Berufung berechtigte und verpflichtete Organ, dann an den Aufsichtsrat und endlich an etwaige andere berechtigte Personen[4]). Der Vorstand und der Aufsichtsrat können sich aber der ihnen obliegenden Verpflichtung, die Generalversammlung zu berufen, „wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist", nicht deshalb entschlagen, weil den Aktionären das Recht zusteht, sich noch an andere Personen [illegible] an das Gericht zu wenden.

Wie wird das Berufungsrecht geltend gemacht?

Die Form, in welcher die Minderheit der Aktionäre das Verlangen auf Berufung der Generalversammlung zu bewirken hat, ist die der Eingabe. Der Antrag ist somit schriftlich einzubringen. Er muß von sämtlichen beantragenden Aktionären unterschrieben sein. Werden die Aktionäre durch Bevollmächtigte vertreten, so müssen diese unterschreiben, und es muß außerdem die Vollmachtserteilung bescheinigt sein[5]). Die Antragsteller haben ferner in der Eingabe ihre Aktivlegitimation nachzuweisen, sie haben darzuthun, daß sie den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den nach dem Statut statthaften geringeren Anteil in Aktien besitzen. Der Nachweis des Aktienbesitzes wird, wenn Aktien auf Namen oder erst Interimsscheine ausgegeben sind, einfach durch Berufung auf das

[1]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 174.
[2]) Esser II S. 183.
[3]) So Esser a. a. O.
[4]) Ring S. 287 Nr. 1.
[5]) Hergenhahn, Aktiengesetz a. a. O.

Digitized by Google

Aktienbuch zu führen sein. Sind auf Inhaber lautende Aktien ausgegeben, so wird nicht immer behufs Legitimation der Antragsteller eine, wenn auch nur vorübergehende, Deponierung oder Vorlegung der Aktien erforderlich sein[1]), vielmehr wird zur Glaubhaftmachung des Besitzes auch jedes sonstige Mittel, z. B. Vorzeigung von Depotscheinen u. a. ausreichend sein[2]). Sind Namensaktien ohne Umschreibung im Aktienbuche nur durch Indossament übertragen, so giebt der Besitz dieser Aktien den Indossataren nicht das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen. Dieselben gelten vielmehr, da nicht im Aktienbuche eingetragen, der Gesellschaft gegenüber überhaupt nicht als Aktionäre. Dies muß um so mehr angenommen werden, als ein nicht im Aktienbuche eingetragener Eigentümer einer Namensaktie von den Gesellschaftsorganen gar nicht zur Generalversammlung zugelassen werden darf[3]).

In der Eingabe selbst sind Zweck und Gründe der verlangten Berufung anzugeben, damit der Vorstand die Möglichkeit habe, das Nötige für die betr. Versammlung vorzubereiten und auch bei deren Berufung den Gegenstand der Verhandlungen und Beschlußfassungen bekannt zu machen. Dagegen ist derselbe, mag es sich um eine gegen ihn zu ergreifende oder um eine andere Maßregel handeln, nicht befugt, die von den Antragstellern angegebenen Motive in dem Sinne zu prüfen, daß er, je nachdem er sie für stichhaltig oder nicht stichhaltig halten sollte, dem Antrage stattgeben oder ihn zurückweisen könnte. Vielmehr ist dem Verlangen nachzugeben, auch wenn die angegebenen Motive augenscheinlich ganz grundlos sein sollten[4]).

Fehlen diese Erfordernisse oder nur eines derselben, so kann der Antrag zurückgewiesen werden. Das angerufene Organ kann aber selbstverständlich auch von einer Abweisung absehen und die Vervollständigung oder Verbesserung des Antrags vorerst anheimgeben.

Gewöhnlich wird der Antrag einen bestimmten Termin, an welchem, oder wenigstens eine bestimmte Frist, innerhalb welcher die Generalversammlung berufen werden soll, bezeichnen. Fehlt eine nähere Angabe darüber in der Eingabe, so wird eine sofortige Berufung als in der Absicht des Antragstellers liegend anzunehmen sein[5]).

Eine Frist, innerhalb welcher die angegangenen Organe

---

[1]) A. M. Renaud S. 475; Esser II S. 50.
[2]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 475; Petersen u. v. Pechmann S. 216.
[3]) HGB. Art. 183 Abs. 2; Esser II a. a. O.
[4]) Protokolle S. 345; Renaud S. 476; A. M. Esser II S. 183. Wir kommen weiter unten darauf zurück.
[5]) Hergenhahn a. a. O.

Digitized by Google

oder Personen sich auf die Eingabe zu erklären haben, ist nicht gesetzlich bestimmt[1]). Es entsteht somit die Frage, nach Ablauf welcher Zeit die Antragsteller, wenn sie keine Antwort erhalten, berechtigt sind anzunehmen, daß ihrem Verlangen nicht entsprochen wird. — Über diesen Punkt bestehen Meinungsverschiedenheiten.

Man beruft sich[2]), da die Aktiengesellschaft doch unter Handelsrecht gestellt ist, auf die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs[3]), daß der in Geschäftsverbindung mit seinem Auftraggeber stehende Kaufmann zu einer sofortigen Antwort des ihm zugegangenen Auftrags verpflichtet ist. Man beruft sich auf die weiteren Sätze[4]), daß bei Handelsgeschäften unter Gegenwärtigen eine Antwort sofort erfolgen muß, bei Handelsgeschäften unter Abwesenden der Antragende eine Ablehnung in dem Zeitpunkte annehmen darf, in welchem er bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren hätte erwarten dürfen.

Derartige Analogieen sind hier unanwendbar. Sie sind einmal aus juristischen Gründen unstatthaft, da die erwähnten Bestimmungen nur auf Abschließung und Zustandekommen von Handelsgeschäften sich beziehen, das hier behandelte Verlangen der Gesellschaft aber mit einem Antrag auf Abschließung von Handelsgeschäften auch nicht das Geringste gemein hat. Sie sind ferner auch aus allgemeinen Gründen abzulehnen. Wie soll eine sofortige Antwort ermöglicht werden, wenn dieselbe von allen Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats gegeben werden muß, oder wenn von den Gesellschaftsorganen Ermittelungen, namentlich betreffs der Legitimation der Antragsteller, vorgenommen werden müssen? Auch das Reichsoberhandelsgericht hat die Analogie des Art. 323 für ausgeschlossen erklärt[5]).

Es kann vielmehr für die Erteilung des Bescheids nur eine den Umständen des Einzelfalls entsprechende angemessene Frist erfordert werden. Um daher die Annahme einer Ablehnung zu rechtfertigen, werden die Antragsteller darzuthun haben, daß nach den konkreten Umständen die Erteilung eines Bescheids sehr wohl hätte erfolgen können, oder auch, daß auf eine von ihnen an die Gesellschaft gerichtete Erinnerung ein Bescheid nicht erteilt worden sei[6]).

[1]) Es ist dies ein Mangel des Gesetzes, den bereits Renaud in seiner Kritik des Entwurfs des Aktiengesetzes (in Buschs Archiv für Handel- und Wechselrecht Bd. 45 S. 294) in Übereinstimmung mit dem Gutachten der Hamburger Handelskammer (Januar 1884 S. 10) hervorgehoben hat.

[2]) v. Völderndorff, Aktiengesetz S. 655.

[3]) HGB. Art. 333.

[4]) HGB. Artt. 318, 319.

[5]) ROHG. 29. Oktober 1870 Bd. 1 S. 77.

[6]) Hergenhahn, Aktiengesetz S. 175; Kayser S. 128.

Digitized by Google

Wird das von der Minderheit gestellte Verlangen der Berufung einer Generalversammlung von seiten der angegangenen Organe und Personen abgelehnt, oder wird ihr gar kein Bescheid zu teil und hat das Gericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach freier Prüfung sich dahin entschieden, daß in dem Schweigen der Organe eine Ablehnung des Antrags gefunden werden muß, so gestattet das Gesetz eine Berufung der Generalversammlung durch die betreibenden Aktionäre selbst mit Hilfe einer Ermächtigung des Gerichts[1]).

Anzugehen um die Ermächtigung ist das Registergericht, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat. Eine Frist, binnen welcher die Ermächtigung durch das Gericht nachzusuchen ist, hat auch hier das Gesetz nicht vorgesehen. Es ist deshalb auch hier der thatsächlichen freien Beurteilung des Gerichts überlassen, ob anzunehmen ist, daß sich die Antragsteller bei der Ablehnung beruhigt haben, ob sie sonach ihren Antrag auf Berufung bei dem Vorstand u. s. w. noch einmal wiederholen müssen.

Über die Form, in welcher der Antrag auf Erteilung der Ermächtigung zur Berufung bei dem Gerichte angebracht werden muß, giebt das Gesetz keinen Aufschluß. Da es sich um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt, so richtet sich die Form nach den Landesgesetzen. Ist dort nichts anderes bestimmt, so genügt es, daß das Gesuch schriftlich eingebracht wird; doch ist es auch zulässig, daß die Aktionäre ihren Antrag bei dem Gerichtsschreiber des Handelsgerichts unter Übergabe der erforderlichen Beläge zu Protokoll erklären[2]). Im Übrigen muß das Gesuch denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche bei dem vorangegangenen an die Gesellschaftsorgane gerichteten Verlangen notwendig waren. Es muß daher insbesondere wiederum Zweck und Grund der Berufung angegeben sein. Es muß ferner darin der Nachweis geführt sein, daß eine Aufforderung zur Berufung an die zunächst hierzu verpflichteten Organe und Personen ergangen und daß diese Aufforderung erfolglos gewesen ist, sei es durch positive Zurückweisung derselben, sei es durch die berechtigte Annahme einer solchen.

Hatten die Aktionäre in ihrem an die Organe u. s. w. gerichteten Verlangen einen bestimmten Termin oder eine bestimmte Frist

---

[1]) Esser II macht mit Recht darauf aufmerksam, daß, da das Gesetz keine Frist bestimmt, nach deren Ablauf anzunehmen ist, daß dem Verlangen nicht entsprochen werde, leicht die Konkurrenz zweier Generalversammlungen eintreten könne, von denen die eine durch die statutarischen bezw. gesetzlichen Organe, die andere durch die Aktionäre mit gerichtlicher Ermächtigung berufen ist.

[2]) v. Völderndorff S. 655; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 174; Petersen u. v. Pechmann S. 519.

Digitized by Google

für die Berufung angegeben, so genügt es, wenn dem Gerichte nachgewiesen wird, daß die Berufung zwar geschehen, aber zu einem anderen Termin oder ohne Innehaltung der Frist. Das Gericht wird alsdann zu prüfen haben, ob der von den Organen angesetzte Termin oder die von ihnen bestimmte Frist den Interessen der Gesellschaft weniger förderlich sind als die in dem ursprünglichen Gesuche verlangten.

Übrigens empfiehlt es sich[1]), daß das Handelsgericht, wenn es die Ermächtigung erteilt, gleichzeitig bestimmt, innerhalb welcher Zeit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht sein muß, und welcher Tag als äußerster für die Abhaltung der Generalversammlung angesetzt werden darf.

Das Gesetz sagt: Das Gericht *kann* die Aktionäre zur Berufung der Generalversammlung ermächtigen. Es ist somit die Erteilung der Ermächtigung in das unbeschränkte freie Ermessen des Gerichts gestellt. Selbst wenn alle gesetzlich erforderten Voraussetzungen in vollstem Maße vorliegen, ist das Gericht *zu einer Erteilung nie verpflichtet*. Um mögliche Chikanen, die Verfolgung von Sonderinteressen und sonstige Schädigungen der Gesellschaft auszuschließen, muß das Handelsgericht vielmehr in die Lage gesetzt sein, die Ermächtigung gegebenen Falls zu versagen. Es kann daher Informationen aller Art zur Beurteilung der Sachlage erheben, es kann insbesondere, um Zweck und Grund des Verlangens, sowie die anderen in dem Gesuche angegebenen Thatsachen auf ihre Wahrheit zu prüfen, die Gesellschaftsorgane vernehmen[2]). Zwangsmittel zur Herbeiführung einer Äußerung der Gesellschaftsorgane über den Antrag stehen allerdings dem Gerichte nicht zu Gebote. Vielmehr steht es in dem Belieben dieser Personen, ob sie sich auf eine Vernehmung über diesen Antrag einlassen wollen oder nicht[3]).

Aus der Thatsache, daß das Gericht nach freiem Ermessen die Erteilung der Ermächtigung zur Berufung versagen kann, ist durchaus nicht zu schließen[4]), daß deshalb auch die Gesellschaftsorgane berechtigt sind, Zweck und Grund des Antrags auf ihren materiellen Inhalt hin zu prüfen und davon ihre Entschließung abhängig zu machen. Vielmehr haben die Organe u. s. w., wie wir bereits oben erwähnt haben, nur nachzusehen, ob die gesetzlich notwendigen for-

---

[1]) Hergenhahn, Generalversammlung S. 10.

[2]) A. M. Ring S. 288, der es „mangels gesetzlicher Regelung" für „zweifelhaft" hält, ob dem Gerichte diese Befugnis zukommt.

[3]) So auch Hergenhahn, Aktiengesetz S. 175 und Generalversammlung S. 10.

[4]) Diesen unberechtigten Schluß zieht Esser II S. 183.

Digitized by Google

mellen Voraussetzungen des Antrags vorliegen. Sind diese vorhanden, so darf die Berufung aus materiellen Gründen nicht versagt werden. Dies ergeben die klaren Worte des Gesetzes. Allerdings wird es in den Fällen, in welchen die Berufung trotz eines formell richtigen Antrags von seiten der Organe nicht erfolgt ist, wenn das Gericht dann auch nur aus materiellen Gründen die Ermächtigung zur Berufung verweigert, an einem weiteren Mittel, die Berufung herbeizuführen, fehlen, und somit äußerlich der Anschein erweckt werden, als ob der Vorstand u. s. w. hier in Ausübung seines Rechts gehandelt hätte. Doch bleibt deswegen immer das Verhalten der Gesellschaftsorgane in diesen Fällen ein Mißbrauch ihrer Amtsgewalt und die betreibenden Aktionäre können mit vollem Rechte den einzigen ihnen noch bleibenden Weg betreten und auf der nächsten Generalversammlung Abhilfe und Schutz gegen weitere Mißbräuche bezw. die Zusammenberufung einer außerordentlichen Generalversammlung erwirken.

Ist die nachgesuchte Ermächtigung erteilt, so erfolgt die Berufung nach den allgemeinen Grundsätzen durch die betreibenden Aktionäre[1]). Insbesondere hat die Berufung in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu geschehen. Nach gesetzlicher Bestimmung ist mit der Berufung zugleich die gerichtliche Ermächtigung ihrem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Hierbei ist der Gesetzgeber offenbar von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Berufung der Generalversammlung in öffentlichen Blättern erfolgt. Dem braucht jedoch nicht so zu sein; es können durch das Statut für die Bekanntmachung der Zusammenberufung einer Generalversammlung auch andere Anordnungen getroffen sein. Es ist indessen anzunehmen, daß nichtsdestoweniger auch in diesen Fällen die Ermächtigung zur Berufung in öffentlichen Blättern, jedenfalls im Deutschen Reichsanzeiger, zu publizieren ist[2]). Ist die so gebotene Veröffentlichung, sei es der Berufung, sei es insbesondere der gerichtlichen Ermächtigung nicht ordnungsgemäß erfolgt, so kann die Generalversammlung nicht als eine gehörig berufene angesehen werden. Die auf derselben gefaßten Beschlüsse können unter den gesetzlichen Voraussetzungen von jedem Aktionär als ungiltig angefochten werden[3]). —

[1]) HGB. Art. 238. Näheres über diese allgemeinen Grundsätze vgl. unter „Anfechtungsrecht" S. 5 ff.

[2]) Esser II a. a. O.; Ring S. 521; Hergenhahn, Aktiengesetz a. a. O. — A. M. Petersen u. v. Pechmann, nach deren Meinung aus dem Gebrauche des Wortes „veröffentlichen" nicht die Notwendigkeit der Bekanntmachung in öffentlichen Blättern hervorgeht.

[3]) HGB. Art. 190a, Art. 222. Das Nähere s. oben unter Abschnitt I „Das Anfechtungsrecht".

Digitized by Google

Alle angeführten Grundsätze finden auch auf den Fall Anwendung, wo eine Minderheit der Aktionäre nicht die Berufung einer Generalversammlung, sondern nur die Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung für eine bestimmte Generalversammlung verlangt. — Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden[1]). Somit könnten die Berufungsorgane durch Nichtaufnahme oder nicht gehörige Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung einer Generalversammlung eine ihnen mißliebige Beschlußfassung jederzeit hintertreiben. Dagegen will das Gesetz Garantieen schaffen.

Die Sache gestaltet sich danach dort so, daß die Minderheit, welche $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentiert, an die zunächst berufenen Organe und Personen in der Eingabe den Antrag stellt, daß bestimmte Gegenstände zur Beschlußfassung in die Tagesordnung einer Generalversammlung aufgenommen und als solche angekündigt werden sollen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so wendet sich die Minderheit an das Handelsgericht, und dies kann die Aktionäre zur Ankündigung der verlangten Tagesordnung ermächtigen. Mit der Ankündigung ist dann zugleich die Ermächtigung zu veröffentlichen. Im Übrigen gilt in allen Punkten ganz dasselbe, was bis hierher erörtert ist.

Sind die Aktionäre zur Berufung der Generalversammlung ermächtigt, so bedürfen sie einer weiteren Ermächtigung zur Ankündigung einzelner Gegenstände nicht mehr, vielmehr liegt darin von selbst das Recht auf Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung.

Die angeführten Sätze finden auch Anwendung auf die bei dem Inkrafttreten der Aktiennovelle bereits bestehenden Gesellschaften, da es sich hier lediglich um Befugnisse handelt, welche den Aktionären im öffentlichen Interesse gewährt sind, und da die Berufung ein sich stets nur innerhalb des Gesellschaftslebens abspielender Vorgang ist, auch ein Eingriff in erworbene Rechte nicht in Frage kommt. So müssen namentlich, wie erwähnt, als unwirksam erachtet werden ältere, früher statthafte statutarische Bestimmungen, welche schwerere als die gesetzlichen Voraussetzungen für das Berufungsrecht festsetzen. Die etwaige Vorschrift des Statuts, daß binnen einer bestimmten Frist seit dem gestellten Antrag die Berufung zu erfolgen habe, befreit den Vorstand nicht von der Pflicht, die Berufung, wenn die

[1]) HGB. Art. 238.

Digitized by Google

Lage des Falls es erfordert, unverzüglich vorzunehmen. Anordnungen älterer Statuten, welche für das Berufungs- und Ankündigungsrecht noch leichtere als die gesetzlichen Erfordernisse aufstellen, bleiben unberührt [1]).

Das Vertagungsrecht der Verhandlung zur Prüfung der Bilanz.

Ein weiteres Minderheitsrecht steht in der Generalversammlung einer Minderheit, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, zu. Eine derartige Minderheit kann, auch wenn die einfache Mehrheit der Generalversammlung es nicht beschließen sollte, verlangen, daß die Verhandlung der Generalversammlung zur Prüfung der Bilanz zu vertagen ist, jedoch nur, soweit von ihr bestimmte Ansätze der Bilanz bemängelt werden.

Nach gesetzlicher Vorschrift [2]) ist der Vorstand verpflichtet, in der durch das Gesellschaftsstatut bestimmten Frist, welche jedoch über die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres nicht erstreckt werden kann, und, in Ermangelung einer solchen statutarischen Frist, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres eine Bilanz dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen.

Die Vorlegung der Bilanz bezweckt einmal eine Klarlegung der Geschäftslage der Gesellschaft, dann aber insbesondere die Entlastung der Gesellschaftsorgane hinsichtlich ihrer Geschäftsführung.

Die Genehmigung der Bilanz und die Entlastung der Gesellschaftsorgane ist ausschließlich Sache der Generalversammlung. Hierzu bedürfen aber die Aktionäre gehöriger Vorbereitung und sorgfältigster Prüfung. Es kann daher statutenmäßig eine weitergehende Prüfung der Bilanz durch Revisoren als ein besonderes Organ der Gesellschaft vorgesehen werden. Ebenso kann durch die Generalversammlung im Einzelfalle die Prüfung der Bilanz durch besonders gewählte Revisoren beschlossen und zu diesem Zwecke die General-

[1]) Lané, Gutachten S. 28 ff.
[2]) HGB. Art. 239 Abs. 2.

Digitized by Google

versammlung vertagt werden. Doch hiermit nicht genug. Vom Standpunkt des Gesetzgebers erscheint es wegen der äußerst nachteiligen Folgen, welche unrichtige Bilanzen nach sich ziehen können, notwendig, Vorsorge auch für den Fall zu treffen, wo die Mehrheit in der Generalversammlung sich für die Bilanzgenehmigung entscheidet, die Minderheit dagegen derselben widerspricht. Daraus rechtfertigt sich das hier behandelte Minderheitsrecht, wonach die Vertagung der Generalversammlung nicht bloß von der einfachen Mehrheit, sondern auch von der Minderheit gefordert werden kann.

Die Vertagung der Generalversammlung kann gefordert werden von den Aktionären, welche den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen, unzweifelhaft auch von einem Aktionär, welcher die erforderliche Anzahl von Aktien besitzt. Es genügt in dieser Beziehung, wenn von besagter Minderheit die Vertagung beantragt wird und zur Begründung des Antrags bestimmte Ansätze der Bilanz als mangelhaft bezeichnet werden.

Wird dem Vertagungsantrage nicht entsprochen, obgleich die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, so ist der die Decharge erteilende Beschluß ein ungiltiger und unterliegt der Anfechtung eines jeden Aktionärs[1]).

Wie die Bemängelung der Bilanzsätze durch die Minderheit zu erfolgen hat, ist nicht gesagt, es muß also die Erklärung genügen, daß eine Bemängelung stattfindet.

Wenn die Verhandlung auf Verlangen der Minderheit vertagt ist, so gilt bezüglich der Ansätze, welche nicht von der Minderheit bemängelt worden sind, der Vorstand als entlastet[2]). Der Widerspruch der Minderheit schlägt somit nur so weit durch, als es sich um die angefochtenen Bilanzposten handelt. Ein Widerspruch nur gegen einzelne Bilanzposten enthält nach gesetzlicher Anordnung eine Genehmigung hinsichtlich der nicht angefochtenen Posten und somit hinsichtlich dieser eine stillschweigende Entlastung der Organe. So entsteht die seltsame Folge, daß ohne Verhandlung und ohne Mehrheitsbeschluß eine teilweise Entlastung des Vorstandes erfolgen kann, nur aus dem Grunde, weil die Minderheit die betreffenden Ansätze nicht bemängelt hat, während es doch fraglich bleibt, ob überhaupt die Mehrheit den Vorstand entlastet haben würde. Es wird sich daher empfehlen[3]), wenn die Generalversammlung in solchen Fällen die Genehmigung sämtlicher Posi-

[1]) HGB. Artt. 190a, 222. Das Nähere siehe oben im Abschnitt „das Anfechtungsrecht".

[2]) HGB. Art. 239a Abs. 3.

[3]) Das hebt Esser II S. 192 besonders hervor.

Digitized by Google

tionen der Bilanz und damit auch die Entlastung des Vorstandes der Beschlußfassung durch die nachfolgende Generalversammlung sich vorbehält. Die ganze Bestimmung bezeugt übrigens eine Verkennung der Praxis, eine nicht genügende Würdigung des engen Zusammenhangs zwischen den einzelnen Posten der Bilanz. In Wirklichkeit läßt sich die Bilanz fast stets nur als ein untrennbares Ganzes betrachten. Ist in derselben eine unrichtige Position enthalten, so bedingt deren Rektifizierung meistenteils mehr oder weniger entscheidende Änderungen anderer Positionen[1]).

Die in dem Gesetze vorgesehene „Vertagung" hat nicht die Bedeutung einer Unterbrechung der von der zusammengetretenen Versammlung begonnenen Beratung, welche später von derselben Versammlung fortgesetzt wird, so daß also Aktionäre, welche an der ursprünglichen Versammlung zur Teilnahme nicht befugt waren, auch von der später stattfindenden ausgeschlossen wären. Vielmehr hat die spätere Versammlung den Charakter einer selbständigen Generalversammlung. Es findet, weil die Sache noch nicht spruchreif ist, eine Vertagung der Verhandlung über die Bilanz in dem Sinne statt, daß dieselbe vorerst ausgesetzt und die Beschlußfassung einer späteren Generalversammlung überlassen wird, der weiteres Material zur Beurteilung der Sache vorgelegt werden kann. An dieser späteren Versammlung können daher auch solche Aktionäre teilnehmen, welche für die ursprüngliche nicht legitimiert waren, sei es z. B., daß sie erst nach der Generalversammlung ihre Aktien erworben haben, oder daß sie ihre Aktien damals nicht rechtzeitig hinterlegt hatten. Sonst wäre auch das Recht der Minderheit ein rein formales, da bei bloßer Unterbrechung der Generalversammlung mit späterer Fortsetzung derselben die einmal vorhandene Mehrheit bestehen bliebe, während doch der Zweck der Vertagung in der Regel der ist, in der zweiten Generalversammlung eine andere Mehrheit wie in der ersten zu erhalten[2]).

Das Recht, welches der Minderheit durch die Vertagungsbefugnis eingeräumt ist, ist äußerst bedenklich. Das Schicksal der Gesellschaft kann, namentlich, wenn die Minderheit von unlauteren Absichten beseelt ist, durch dasselbe leicht gefährdet werden:

Die Minderheit ist nicht verbunden, ihre Ausstellungen irgendwie zu begründen. Es genügt die Thatsache, daß Bilanzposten von ihr bemängelt worden sind. Die Minderheit kann ferner die Bilanz

[1]) Esser II a. a. O.

[2]) Vgl. Kayser S. 132; Petersen u. v. Pechmann S. 538; Esser II S. 190; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 187; sowie Essers Gutachten betr. die Zentral-Aktiengesellschaft für Tauerei in Ruhrort (veröffentlicht in Nr. 185 Bl. 3 der Köln. Zeitung vom 6. Juli 1889).

Digitized by Google

zwar nicht en bloc verwerfen, sie muß bestimmte Ansätze derselben bemängeln; allein an Stelle der versagten Bemängelung im Ganzen kann sie die Bemängelung sämtlicher Teile derselben setzen. Die Minderheit ist ferner, abgesehen natürlich von Umständen, welche einen dolus begründen, gesetzlich in keiner Weise für irgend welche, durch die Bemängelung verursachte, Schädigung der Gesellschaft verantwortlich, auch wenn sich die Bemängelung als unbegründet erweisen sollte[1]).

Eine Gefahr besteht aber ferner in dem Umstande, daß gesetzlich weder eine Maximalfrist für die Vertagung festgesetzt noch auch bestimmt ist, wie oft das Vertagungsrecht derselben Generalversammlung zustehen solle. Der Entwurf[2]) geht allerdings betreffs des letzten Punktes von der Voraussetzung aus, daß nur eine einmalige Vertagung statthaft sei; hat die Minderheit in einer Verhandlung von der ihr zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht, so kann sie nicht in der zweiten noch einmal Vertagung verlangen. Allein einen bestimmten Ausdruck hat diese Ansicht im Gesetze nicht gefunden. Indessen wird man, entsprechend allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nur einmalige Vertagung für zulässig erklären müssen, da die Generalversammlung schließlich zu einer Erklärung über die Bilanz verbunden ist. Würde die Beschlußfassung der Generalversammlung durch wiederholte Vertagung oder Vertagung auf einen unverhältnismäßig fernliegenden Zeitpunkt verschleppt werden, so stände dies der Nichtgenehmigung der Vorlagen gleich. Vorstand und Einzelaktionäre könnten solche Beschlüsse anfechten[3]) mit der Begründung, daß Bilanz und Rechnung gesetz- und statutenmäßig seien und deshalb genehmigt werden müßten[4]). Die gegenteilige Ansicht hätte zur Folge, daß es der Minderheit freistände, das Dividendenrecht des Einzelaktionärs zu einem illusorischen zu machen.

---

[1]) Ring S. 541; Hergenhahn, Generalversammlung S. 107.
[2]) In der Begründung zu Art. 239 S. 359.
[3]) Gemäß HGB. Artt. 190a, 222.
[4]) Ring S. 541; Hergenhahn, Aktiengesetz S. 187, Generalversammlung S. 107; Esser II S. 192; Petersen u. v. Pechmann S. 537.

Digitized by Google

Das Recht auf richterliche Ernennung von Liquidatoren.

Wir behandeln zum Schluß ein Recht der Minderheit, welches bei der Auflösung der Gesellschaft zur Geltung kommt. Es ist dies das einer Minderheit von Aktionären, welche den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellen, zustehende Recht, die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren durch den Richter zu verlangen[1]).

Die Auflösung einer Aktiengesellschaft hat die Liquidation derselben zur Folge[2]). Man versteht darunter den Inbegriff der Thätigkeiten, welche die Erledigung der bei der Beendigung der Aktiengesellschaft schwebenden Rechtsverhältnisse derselben, sowie die gänzliche Auseinandersetzung ihrer Vermögensverhältnisse erfordert. Sie ist beendigt mit der völligen Verteilung des Vereinsvermögens nach Tilgung sämtlicher Schulden. Bis zur Beendigung der Liquidation wird die Gesellschaft als fortdauernd behandelt[3]). Insbesondere bleibt die Organisation derselben während des Liquidationszustandes erhalten[4]). Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, doch kann durch Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Generalversammlung dieselbe auf andere Personen übertragen werden. Der einzelne, von der Gesellschaft bestellte Liquidator ist dem Vorstande gleichgestellt[5]) und gilt rechtlich als Beauftragter der Gesellschaft, ist aber zugleich vom Gesetze zur Wahrung des Vermögens der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, berufen[6]).

Um aber den bei „Entgründungen" vorgekommenen Mißbräuchen zu steuern, sollen ausnahmsweise, unter Ausschluß der im Gesell-

---

[1]) HGB. Art. 244 Abs. 1.

[2]) Abgesehen von dem Falle der Fusion, d. i. der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen, wo es keiner Liquidation bedarf. — Im Falle der Beendigung des Aktienvereins durch Konkurs, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, geschieht die Liquidation im Wege des Konkursverfahrens und in derselben Weise, wie sonst in Ansehung einer insolventen Masse bei einer Mehrheit von Gläubigern verfahren wird.

[3]) ROHG. Bd. 16 S. 286, Bd. 19 S. 183.

[4]) Art. 244 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 144 und RG. in Seufferts Archiv Bd. 41 Nr. 165.

[5]) Art. 244a Abs. 2.

[6]) RG. 10. Juni 1882, Bd. 7 S. 106. Siehe auch Beschluß des Kammergerichts vom 18. Mai 1885; Johow Bd. 5 S. 36.

Digitized by Google

schaftsvertrage vorgesehenen oder in Gemäßheit des Gesetzes berufenen Personen, auf Antrag des Aufsichtsrats oder einer Minderheit von Aktionären, welche den zwanzigsten Teil des Grundkapitals repräsentieren, eine richterliche Ernennung und Abberufung von Liquidatoren ermöglicht werden.

Dies Ausnahmeverfahren setzt aber voraus, daß wichtige Gründe vorliegen, welche nach richterlichem Ermessen ein Abgehen von der Regel rechtfertigen. Es muß[1]) selbstverständlich dargethan werden, daß die berufenen oder bestellten Liquidatoren ungeeignet seien; sonst wird der Richter den Antrag ablehnen. In der Regel werden die Antragsteller auch mit Vorschlägen hervortreten, über welche der Richter dann eventuell auch den anderen Teil hören kann.

Zuständig einen solchen Antrag zu stellen ist, wie erwähnt, eine Minderheit, welche den zwanzigsten Teil des Grundkapitals darstellt, gegebenen Falls auch ein einzelner Aktionär, welcher die erforderliche Anzahl von Aktien allein besitzt[2]). Über die Berechnung des vorgeschriebenen Aktienbesitzes vgl. die bisher behandelten Minderheitsrechte, namentlich das „Untersuchungsrecht".

Maßgebend für die Berechnung ist auch hier das im Statut festgesetzte Grundkapital, nicht das thatsächliche, sei es niedere sei es höhere Kapital der Gesellschaft. Maßgebend ist ferner auch hier der Nennwert der einzelnen Aktien, nicht etwa der augenblickliche Kurswert derselben. Demgemäß ist natürlich auch jeder Interimsschein nicht nach dem erst eingezahlten Betrag, sondern nach dem vollen Nennwert der Aktie, die er vertritt, zu berechnen. Sind Aktien verschiedener Gattung ausgegeben, so ist es bedeutungslos, von welcher Gattung die Aktien der Minderheit sind.

Es kommen aber lediglich solche Aktien in Betracht, welche bereits sechs Monate im Besitze der Minderheit gewesen sind. Die Aktionäre, welche den Antrag stellen, haben bei der Stellung desselben glaubhaft zu machen, daß sie die Aktien seit mindestens sechs Monaten besitzen. Hieraus ist nicht zu entnehmen, daß jeder Aktionär gerade seine Aktien, welche er zur Zeit des Antrags besitzt, bereits sechs Monate in Besitz gehabt haben muß, vielmehr brauchen nur die gesamten Aktien der Minderheit sechs Monate im Besitze der Minderheit gewesen zu sein. Ein Eigentumswechsel unter den Antragstellern selbst schadet also nicht[3]).

---

[1]) Wie es im Kommissionsbericht S. 27 heißt.

[2]) Begründung B S. 164 „die Aktien des oder der Antragsteller"; Ring S. 473; v. Völderndorff S. 575.

[3]) A. M. Petersen u. v. Pechmann S. 309, welche die vorgeschriebene Besitzdauer auf die einzelnen Antragsteller beziehen.

Digitized by Google

Über den Begriff „Besitz", über die Einrechnung des Besitzes von Rechtsvorgängen vgl. ebenfalls Genaueres oben, namentlich unter „Untersuchungsrecht". Unter „Besitz" ist auch hier das Wort nicht in seiner technisch-juristischen Bedeutung, sondern als gleichbedeutend mit „Eigentum" zu verstehen. Ferner ist auch hier, falls ein Aktionär durch Erbschaft in den Besitz von Aktien gelangt, diesem die Besitzdauer seines Erblassers zuzurechnen[1]).

Auch über die „Glaubhaftmachung" ist bereits oben im „Untersuchungsrecht" gesprochen worden. Siehe daher das Nähere dort. Sind Aktien auf Namen oder Interimsscheine ausgegeben, so entscheidet die Eintragung im Aktienbuch[2]). Bei Inhaberaktien wird es in der Regel notwendig sein, aber auch genügen, die seinerzeit über das Anschaffungsrecht ausgestellte Rechnung vorzulegen[3]).

Betreffs der Frage, *welches Gericht die Ernennung von Liquidatoren zu beschließen hat, und in welchem Verfahren dieselbe stattzufinden hat*, sind die Meinungen geteilt[4]).

Es ist anzunehmen, daß es sich hier um einen Akt *der freiwilligen Gerichtsbarkeit* handelt. Hierfür spricht insbesondere der Umstand, daß das Gesetz nicht die Anhörung der übrigen Beteiligten, wie sie ein prozessuales Verfahren notwendig mit sich bringen müßte, vorschreibt, daß es ferner die Frage, ob und welche Liquidatoren zu ernennen, ob und welche abzuberufen sind, in das gewissenhafte *Ermessen* des Gerichts stellt. Eine *Klage* auf Ernennung von Liquidatoren und eine durch *Urteil* auf Grund eines Rechtsstreits erfolgende Bestellung kennt das Gesetz nicht. Es handelt sich keineswegs um einen *Anspruch* der Minderheit gegen die übrigen Gesellschafter, vielmehr soll aus Zweckmäßigkeitsgründen an Stelle der gesetzlichen Berufung bezw. der Willenserklärung der Beteiligten eine Ernennung durch das Gericht treten. Ob hierbei zwischen den

---

[1]) Vgl. Kayser S. 108; Petersen u. v. Pechmann S. 309; Ring S. 473.

[2]) HGB. Art. 183 Abs. 3.

[3]) Kayser, Ring, Petersen u. v. Pechmann a. a. O.

[4]) Die allgemeine Begründung hat in Bezug auf den ganz ähnlichen Fall des Art. 222a stillschweigend angenommen, daß das durch die Minderheit veranlaßte Verfahren in das Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit falle, daher auch die Frage nach den Rechtsmitteln dem Landesrechte unterstellt. Dagegen nimmt Ring (S. 385) an, daß hier eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliege. Es fänden deshalb da Vorschriften der CPO. und des GVG. auf Zuständigkeit und Verfahren insoweit Anwendung, als nicht das letztere durch das HGB. selbst bestimmt werde. So teilweise auch Esser II S. 214, welcher, je nachdem der Vermögenswert des Anspruchs 300 Mk. übersteigt, das Amtsgericht oder das Landgericht (Civilkammer) für zuständig zur Berufung der Liquidatoren hält. So auch Lastig in Endemanns Handbuch Bd. I S. 419.

Digitized by Google

Beteiligten Meinungsverschiedenheiten obwalten oder nicht, kann nicht in Betracht kommen[1]).

Für die Zuständigkeit ist mithin das Landesrecht entscheidend. In Preußen sind die Amtsgerichte für die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren zuständig, gemäß § 25 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 24. April 1878, wie sich dies auch aus den Motiven desselben augenscheinlich ergiebt[2]).

Das Reichsgericht[3]) hat über die Frage, ob eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit vorliege, sich folgendermaßen ausgesprochen: Eine im ordentlichen Prozeßwege zu entscheidende Streitigkeit liege vor, wenn und soweit Streit zwischen den Gesellschaftern über die Frage besteht, durch wen die Liquidation zu bewirken sei; das Landesgesetz entscheide nur, wenn kein Streit vorliege, sei es daß sämtliche Gesellschafter gemeinschaftlich den Antrag stellen, sei es daß gegen den von einem Gesellschafter gestellten Antrag die Übrigen keinen Widerspruch erheben, oder, daß der obwaltende Streit durch rechtskräftigen Ausspruch, daß Liquidatoren vom Richter zu ernennen seien, Erledigung gefunden habe, und es sich nur noch um deren Ernennung handelt.

Ob gegen die Ernennung von Liquidatoren oder gegen die Zurückweisung des Antrags Beschwerde stattfindet, ist nach dem Landesrecht zu beurteilen, das auch bezüglich der Frage maßgebend ist, ob die ernannten Liquidatoren zur Annahme des Auftrags verpflichtet sind.

Die Kosten, welche durch die Ernennung von Liquidatoren entstehen, hat die Gesellschaft zu tragen, da die Maßregel in deren Interesse erfolgt ist. Werden die Antragsteller mit ihrem Antrage zurückgewiesen, so haben sie die Kosten selbst zu tragen.

Die vom Richter bestellten Liquidatoren können auch vom Richter wieder abberufen werden. Die Abberufung muß aber von einer Minderheit von Aktionären beantragt sein, in Ansehung derer die besprochenen Voraussetzungen vorliegen müssen; es müssen also namentlich auch diese $^1/_{20}$ des Grundkapitals repräsentieren und einen sechsmonatlichen Besitz der Aktien glaubhaft machen können. Jedoch brauchen die Antragsteller keineswegs dieselben zu sein wie bei der Ernennung. So kann die nicht wünschenswerte Folge entstehen[4]), daß eine Minderheit die gerichtliche Ernennung von Liqui-

---

[1]) Diese Ansicht ist namentlich in treffender Weise von Petersen u. v. Pechmann S. 311 ausgeführt.

[2]) Vgl. Beschluß des Kammergerichts vom 1. Juli 1889; Johows Jahrbuch Bd. 9 S. 23 ff.

[3]) RG. 25. April 1885. Bes. Beilage zum D. Reichsanzeiger Heft 5 S. 274 ff.

[4]) Petersen u. v. Pechmann S. 570.

Digitized by Google

datoren beantragt und kurze Zeit darauf eine andere Minderheit die ernannten Liquidatoren durch den Antrag auf Abberufung beseitigt.

Auch Liquidatoren, welche von der Generalversammlung bestellt sind, können giltig auf Antrag der gedachten Minderheit von Aktionären unter den erwähnten Voraussetzungen durch den Richter wieder abberufen werden.

Schluß.

Welche Gestalt die einzelnen Minderheitsrechte auch haben, aus welchem Grunde auch immer sie entsprungen sein mögen, ein großer Zweck — auf den wir bereits in der Einleitung hingewiesen haben — ist ihnen allen gemeinsam: Sie sollen dem einzelnen Aktionär, dessen Stimme, wenn sie außerhalb der Majoritätsmeinung liegt, sonst ungehört verhallt, eine Garantie bieten gegen Übervorteilung und Willkür, sie sollen dazu beitragen, die, aus der Natur und dem Wesen der Aktiengesellschaft notwendig sich ergebende Unterordnung der Aktionäre unter die Gründer und Verwaltungsorgane, soweit es zum Schutze der Aktionäre erforderlich ist, zu beseitigen, sie sollen auch einer Minderheit von Aktionären das Mittel bieten, ihren Willen gegen den Willen der Gesellschaft durchzusetzen.

Daß eine Anerkennung solcher Rechte von Gesetzeswegen im Prinzip läuternd und fördernd auf Verkehr und Kredit einzuwirken vermag, daß sie in gewissen Fällen nicht nur wünschenswert, sondern sogar notwendig erscheint, ist zweifellos. Eine andere Frage ist es, ob gerade unser Aktiengesetz in der Einräumung dieser Minderheitsrechte das richtige Maß gehalten hat, oder ob es über die Grenzen des Notwendigen hinausgegangen ist.

Betrachtet man von diesem Gesichtspunkte aus die oben behandelten Rechte, so kann man sagen, daß die Mehrzahl derselben ihren Zweck vollkommen erfüllt und sich auch als für die Praxis brauchbar erwiesen hat. Nur hinsichtlich einzelner Rechte wird man sich manchen Bedenken nicht verschließen können.

So ist namentlich nicht zu verkennen, daß das (auf Seite 19 ff. näher ausgeführte) einer bestimmten Minderheit zustehende Recht, gewisse verdächtige Gesellschaftshergänge durch gerichtlich ernannte Revisoren untersuchen zu lassen, trotz der erschwerenden Erfordernisse, an welche das Gesetz zum Schutze gegen mißbräuchliche Benutzung

Digitized by Google

die Ausübung desselben geknüpft hat, große Gefahren für die Gesellschaft in sich birgt. Der Kredit der Gesellschaft muß schon durch den Antrag der Aktionäre, Revisoren zu ernennen, nach außen empfindlich leiden. Um ihrem Antrage die nötige Grundlage zu geben, werden ferner die Aktionäre die Vorkommnisse, welche eine Revision veranlassen sollen, möglichst drastisch hinstellen und in übertriebener Darstellung der Öffentlichkeit preisgeben. Unter Umständen dürfte dies zur Folge haben, daß der ganze Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mehr fortgesetzt werden kann. Aber auch der Wert der Revision selbst darf nicht allzuhoch angeschlagen werden. Dieselbe ist namentlich zur Untersuchung von Gründungshergängen bestimmt. Was aber bei der Gründung hauptsächlich verhindert werden soll: unverhältnismäßig hohes Einbringen von Gründungsobjekten und unbillige andere Gewinneinnahmen der Gründerkonsortien, das wird trotz Revision bei einem einigermaßen geschickt ausgeführten Gründungsplan kaum verhütet werden können[1]).

Trotz dieser Mängel ist das „Untersuchungsrecht" auch in das ausländische, so namentlich das englische, Aktienrecht in derselben Form eingeführt.

Bedenken erregt ferner das (auf S. 32 ff. erläuterte) durch Art. 223 eingeführte Recht, wonach eine gewisse Minderheit die Verfolgung von Ansprüchen der Gesellschaft aus der Gründung, der Geschäftsführung und der Liquidation gegen die Gründer, die Emissionshäuser, die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats und die Liquidatoren beschließen kann.

So notwendig es auch ist, die Verfolgung derartiger Ansprüche auch für den Fall zu ermöglichen und zu sichern, in denen die ordentlichen Organe dieselbe aus unlauteren Gründen oder aus Nachlässigkeit unterlassen, so stellt sich doch diese Bestimmung durch die Gestaltung, welche unser Aktiengesetz ihr gegeben hat, in gewissem Maße als ein Eingriff in die ganze Struktur des Aktienvereins dar. Indem hiernach eine Minderheit gegenüber dem Willen der Mehrheit der Generalversammlung die Gesellschaft zur Erhebung von Ansprüchen, welche dem Aktienvereine als solchem zustehen, nötigen, und das Handelsgericht die Vertretung des Aktienvereins bei dem Namens desselben zu führenden Prozesse durch Bevollmächtigte, welche die Minderheit bezeichnet hat, anordnen kann, ist eine Zersetzung der dem Wesen der Aktiengesellschaft entsprechenden Verfassung gesetzlich eingeführt[2]). Es wird überdies durch die gedachte Anordnung eine

[1]) Siehe hierüber auch das Gutachten der Handelskammer zu Koblenz.

[2]) Vgl. Renaud in Busch's Archiv Bd. 45, S. 299; Gutachten der Hamburger Handelskammer S. 11; Hergenhahn, Aktiengesetz, Einleitung S. 53.

Digitized by Google

Verwirrung und Desorganisation im Haushalte des Aktienvereins bewirkt. Auch erscheint die dem Wesen der Aktiengesellschaft widerstreitende Befugnis der Minderheit geeignet, die Besetzung des Vorstands und Aufsichtsrats durch passende Kräfte zu erschweren[1]).

Was das durch Art. 237 einer Minderheit von Aktionären gewährte Recht anbelangt, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, so ist im Anfang von mehreren Handelskammern die Befürchtung ausgesprochen worden, daß dies Recht leicht zu Mißbräuchen führen könnte[2]). Für den Fall der Beibehaltung des Rechts wurde die Forderung aufgestellt, die Antragsteller wenigstens zur Hinterlegung der ihren Antrag begründenden Aktien zu verpflichten.

Indessen hat die seither gemachte praktische Erfahrung dargethan, daß kein Anlaß zu derartigen Bedenken und Forderungen vorliegt. Das Berufungsrecht hat sich in der Gestalt, wie es bei uns eingeführt ist, bewährt, und es sind in neuerer Zeit, soweit bekannt, keine Stimmen laut geworden, welche eine Abänderung nach irgend welcher Seite hin verlangen.

Wie die allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf[3]) betont, hatte das bestandene Recht zu erheblichen Mißständen in der Praxis geführt, und in nicht wenigen Fällen die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Geschäftsführung der Gesellschaft entzogen. Insbesondere erschien die früher gestellte Forderung, daß die Aktionäre $^1/_{10}$ des Grundkapitals repräsentieren mußten, so bedeutend, daß die Ausübung des Rechts dadurch fast vereitelt wurde. Es ist daher nur zu billigen, daß die Novelle die Geltendmachung des Rechts nur an $^1/_{20}$ des Grundkapitals geknüpft hat. — Auch die weiterhin von mancher Seite geforderte, im ausländischen Rechte zum Teil sich findende, Gestaltung, wonach die verpflichteten Organe selbst durch Strafandrohung vom Gerichte zur Berufung gezwungen werden, erscheint nicht als zweckmäßig. Kann doch von diesen, wenn sie dem Zwange nachgeben, kaum die erforderliche Sorgfalt und Aufmerksamkeit erwartet werden[4]). —

Die „soziale Frage" ist das gewaltige Problem, um dessen Lösung heute die ganze Welt sich müht und ringt. „Schutz des

---

[1]) Vgl. Wiener, Entwurf des Aktiengesetzes S. 10.

[2]) Handelskammer zu Hamburg (Hirths Annalen 1884, S. 135 f.); Bericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern vom 23. Dezember 1883 (Hirths Annalen 1884).

[3]) Motive I S. 250 u. 252.

[4]) Auf die gefährliche Seite des „Vertagungsrechts" ist bereits oben S. 58 hingewiesen.

Digitized by Google

wirtschaftlich Schwachen gegen den wirtschaftlich Starken" ist das Losungswort, welches alle Kreise des wirtschaftlichen und sozialen Lebens durchhallt. Nicht der geringste Teil an der Lösung dieser erhabenen Aufgabe fällt der Gesetzgebung zu. — Das Aktiengesetz und namentlich seine Novellen fallen in eine Zeit, welche bereits das vollste Verständnis hatte für den großen Satz, daß jedes Gesetz, welcher Gesellschaftsklasse auch immer es zu dienen bestimmt sei, mit einem „Tropfen sozialpolitischen Öls" versetzt sein müsse.

Es ist an früherer Stelle schon ausgeführt worden, daß es das Grundprinzip gerade der Minderheitsrechte ist, eine Ausgleichung zwischen dem wirtschaftlich Schwächeren und dem wirtschaftlich Stärkeren herbeizuführen. Die Minderheit ist der schwächere Teil, die Gesellschaft in ihrer Mehrheit oder in ihren Organen der stärkere. Die Minderheitsrechte sind es, die dem schwächeren Teile die Macht geben, sich gleichwertig dem stärkeren zur Seite zu stellen; in den „Minderheitsrechten" also liegt das Stückchen sozialer Weisheit, das auch im Aktiengesetze zu finden ist.

Digitized by Google

Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten.)

Abänderung des Gesellschaftsvertrags 8.
Abberufung von Liquidatoren durch das Gericht 60 f.
Ablehnung des Antrags auf Prüfung in der Generalversammlung 23.
Abschlagsdividende VIII.
Aktivlegitimation für das Untersuchungsrecht 20 f.
— für das Verfolgungsrecht 34.
Anfechtungsberechtigter 2 f.
Anfechtungsrecht 1 f.
Anhören von Vorstand und Aufsichtsrat im Untersuchungsverfahren 27.
Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung 4, 6, 35, 55.
Anordnung des Gerichts, betr. Ernennung von Revisoren 28.
Antrag auf Berufung 50.
— auf Untersuchung 20, 25.
— auf Verfolgung von Gesellschaftsansprüchen 35.
Antwort auf den Berufungsantrag 51.
Anwaltszwang 27.
Auflösung der Gesellschaft 8.
Aufsichtsrat, Recht dess. zur Berufung der Generalversammlung 47.

Bauzinsen VIII.
Beleidigung, Anfechtungsklage als B. 19.
Bemessung des Streitwerts 16.
Berechnung der Stimmenmehrheit 8.
— eines Teils des Grundkapitals 21, 34.
Bericht der Revisoren 31.
Berufung der Generalversammlung 4, 5 f.
Berufungsrecht der Minderheit 47 f.
Beschlüsse der Generalversammlung, welche Mehrheit für dieselben erforderlich ist 8.
Beschlußfähigkeit der Generalversammlung 7.
Beschränkung der Vollmacht 38.
Beschwerde gegen die gerichtliche Ernennung von Liquidatoren 63.
— gegen die gerichtliche Ernennung von Revisoren 28.
„Besitz" von Aktien 21, 41.
Beurkundung der Beschlüsse 9.
Bevollmächtigte zur Prozeßführung 37.
Bilanz, Bemängelung derselben 56.
Bösliche Handlungsweise 18, 19, 31.

Dividende, Recht auf VII.
Dividendengarantie 46.

Eingabe zur Geltendmachung des Berufungsrechts 49.
Einrede der nicht geleisteten Sicherheit 15.
— des Vergleichs oder Verzichts 35.
Entgründungen 60.
Entlastung der Gesellschaftsorgane 56, 57.
Erhöhung des Grundkapitals 8.
Ermächtigung seitens des Gerichts zur Berufung der Generalversammlung 52.
Ernennung, gerichtliche, von Liquidatoren 60 f.
— gerichtliche, von Revisoren 28.

Fehler eines Beschlusses der Generalversammlung 7 f.

Digitized by Google

Form der Berufung der Generalversammlung 4 f.
— der Beschlußfassung 7 f.
— der Geltendmachung des Berufungsrechts 49.
— der Geltendmachung des Untersuchungsrechts 25.
Frist zur Berufung der Generalversammlung 5.
— zur Erhebung der Anfechtungsklage 11.
— für die Erklärung auf den Berufungsantrag 50.
Fusion von Aktiengesellschaften 60 Anm. 2.

Gefährdung des Kredits 19 Anm. 2.
Geltendmachung der Anfechtung 10 f.
— des Untersuchungsrechts 25 f.
Genehmigung der Bilanz 56, 57.
Gerichtliche Ermächtigung zur Berufung der Generalversammlung 52.
Geschäftsführung, Hergänge bei der G. 32.
Gesellschaftshergänge, Untersuchung von G. 19 f.
Gesetzwidrigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse 9 f.
Glaubhaftmachung des Besitzes von Aktien 22.
— von Unredlichkeiten 24.
Grundlosigkeit der Anfechtungsklage 19.
Gründungshergänge 23.

Haftung für unbegründete Anfechtung 18.
— im Untersuchungsverfahren 31.
Handelsgericht, Recht dess. zur Berufung der Generalversammlung 4 f.
Handelsregister, Einreichung des Berichts der Revisoren zu demselben 31.
— Einreichung des Urteils im Anfechtungsprozesse zu dems. 18.
Hinterlegung der Aktien im Anfechtungsprozesse 14.
— der Aktien im Untersuchungsverfahren 24.
— der Aktien bei der Verfolgungsklage 41.

Identität der hinterlegten Aktien 42.
Interimsscheine 21, 34, 62.

Klageerhebung, Pflicht zur K. 36.
— wann durch den Aufsichtsrat 37.
— gegen Vorstandsmitglieder 36.
Konkurs einer Aktiengesellschaft 60 Anm. 2.
Kosten des Untersuchungsverfahrens 29.

Liquidation einer Aktiengesellschaft 60.
— verdächtige Hergänge bei der L. 23.
Liquidatoren, Recht der Minderheit auf richterliche Ernennung von L. 60 f.

Majoritätsprinzip 1.
Mängel, formelle in der Beschlußfassung 2.
Mehrheit der Beschlußgegenstände 3.
Mitgliedschaftsrecht VIII.
Mitverwaltungsrecht VIII, IX.

Namensaktien 50.
Nebenintervenienten 13, 39.

Passivlegitimation bei der Anfechtungsklage 13.
— für das Verfolgungsrecht 34.
Pflicht der Revisoren zur Annahme des Amtes 29.
Prozeßbevollmächtigte, durch die Generalversammlung erwählt 37.
— durch das Handelsgericht erwählt 37 f.
Prozeßführung durch den Aufsichtsrat 36 f.
— durch den Vorstand 36.
Prozeßhindernde Einrede der mangelnden Sicherheitsleistung 15.
Protest gegen den Generalversammlungsbeschluß 2 f.
Protokoll der Generalversammlung 40.
—, Erklärung des Widerspruchs zu P. 3 f.
Prüfung der Bilanz 56.
— von Gesellschaftshergängen 19 f.
Prüfungsantrag in der Generalversammlung 23.
Publikation des Gegenstandes der Beschlußfassung 4, 6 f.

Rechtsmittel im Untersuchungsverfahren 27, 28.
Reingewinn, Recht auf VII.
Resultat der Revision 31.
Revisoren, gerichtliche Ernennung von R. 28.
— keine Sachverständigen 29.
— Untersuchung durch R. 19 f.
— Zahl der R. 29.

Schadensersatz für unbegründete Anfechtung 18.

Digitized by Google

Schweigen des Aktionärs in der Generalversammlung 2.
— auf den Berufungsantrag der Minderheit 50 f.
Sicherheitsleistung, Festsetzung der S. durch das Gericht 16 f.
— im Anfechtungsprozesse 15.
— im Untersuchungsverfahren 27.
— im Verfolgungsverfahren 42.
Sorgfalt der Revisoren 30.
Statutwidrigkeit der Beschlüsse 9 f.
Stimmrecht der Aktien 9.
— des einzelnen Aktionärs VII, VIII.
Streitwert im Anfechtungsprozesse 16.

Teil des Grundkapitals, Berechnung desselben 21, 34.
Termin im Berufungsantrage 50.
— zur mündlichen Verhandlung im Anfechtungsprozesse 14.
Thätigkeit der Revisoren 30.

Unbegründete Anfechtung 18.
Unredlichkeiten 24.
Unterbrechung der Generalversammlung 58.
Urteil im Anfechtungsprozesse 17.

Verbindung der Anfechtungsprozesse 13 f.
Verfahren im Anfechtungsprozesse 12 f.
— im Untersuchungsprozesse 25.
Verfolgung von Ansprüchen aus Gründung, Geschäftsführung und Liquidation 32.
Vergleich über Gesellschaftsansprüche 35, 45.
Verhandlung zur Prüfung der Bilanz 56.
Verhandlungstermin im Anfechtungsprozesse 14.
Verletzung von Gesetz und Statut 24.
Vernehmung der Gesellschaftsorgane 53.
Veröffentlichung der Anfechtungsklage 14.
— der Ermächtigung zur Begründung der Generalversammlung 54.
Vertagungsrecht der Verhandlung zur Prüfung der Bilanz 56 f.
Verweigerung der Berufung einer Generalversammlung 23, 24, 35.
— des Zutritts zu der Generalversammlung 3, 23 f.
Verzicht auf Gesellschaftsansprüche 35, 45.
Vollmacht, Form der V. 9.
Vorstand, Recht dess. zur Berufung der Generalversammlung 47.

Widerspruch gegen den Generalversammlungsbeschluß 53.
Widerspruchsrecht gegen Vergleiche und Verzichte 45.
Wiederholung des Antrags auf Berufung 52.
Wirkung der Anfechtung 17.
— des Antrags auf Untersuchung 28.

Zurückgabe der hinterlegten Aktien 24.
Zurücknahme der Anfechtungsklage 16.
— der Ernennung von Revisoren 30.
— der Vollmacht 38.
Zurückzahlung des Grundkapitals 8.
Zuständigkeit für die Anfechtungsklage 12.
— im Untersuchungsprozesse 25 f.
Zutritt zu der Generalversammlung 3.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

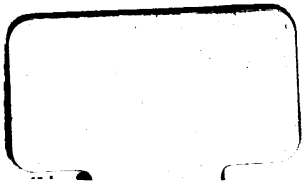
Digitized by Google